163
36. a.

61
163
36 a

Der Kayserlichen vnd Königlichen Stadt Bresslaw/ Statuta vnd Ordnungen/ auffs New vmbgefertiget/ vormehret vnd gebessert.

ANNO

M. D. C. X.

Wir Rath-Manne der Stadt Bresslaw / ꝛc.

Bekhennen vnd thuen kund hiermit offentlich / gegen Jedermennigklich:

DEmnach bißhero bey gemeiner Stadt / etlicher Fell vnd Artickel halber / Mißverstand vnd Jrrungen vorgelauffen / Dardurch die Parteyen offtmals inn vnnöttige Rechts stritte / Vnkosten / vnd widerwillen gerathen. Vnd aber Wir vns von tragenden Ampts wegen schüldig erkennen / demselben vor zukommen / vnd abzuhelffen.

So haben Wir vns hierumb / inn Vnsern habenden Priuilegijs / alten Statuten / Willkühren / Vrtheln / Decreten / Signaturen / vnd was dem anhengig / mit fleis ersehen / vnd Vnns demnach sampt den Ersamen Stadtscheppen / nach zeittigem vorgehabtem Rathe / vnd der Stadt gelegenheit / mit der Bürgerschafft / denen von Zechen / vnd der gantzen Gemeine / nachfolgender Erklerung vnnd Willkhür vorgliechen / dieselbe auch inn ge-

 wönlicher

163
36.a.

wönlicher Zusammenkunfft offentlich vorlesen lassen / vnd mit einander einhellig vber eins getragen: Welche dann darauff / den Neunzehenden tag des Monats Aprilis / des sieben vnd Siebentzigisten Jahrs / bey dem Stadt Rechten / Scheppenstuben / vnd Wayssenampt / Publiciret / vnd inn seine wirckliche Krafft kommen: Auch nun mehr obbemelter massen / auffs new vormehret vnd gebessert / hiemit inn den offentlichen Druck vorfertiget werden. Doch den fellen / inn welchen vor diesen / Vnsern zuuor vnd jetzo anderwerts außgegangenen vnd vornewerten Statuten vnd Satzungen / jemandes ein Recht auff den Todesfall / oder sonsten zugewachsen / gantz vnschedlich. Vnd lauten die Statuta / wie von Artickel zu Artickel hernach folget.

I.

Der Erste Artickel.

Von der Eheleute Gutt vnd zustand / vnd derselben Succession.

WIR haben vnns zu erinnern / das offtmals Strit vnd Irrungen / was nach absterben des einen Ehegenossen / dem vberbleibenden / aus des verstorbenen Gutt / wo hierumb keine Ordnung oder Vorsehung gemacht / gebühre vnd zustehe / fürgefallen. Damit nun solches inn gutte Richtigkeit gebracht werde / So ist anfenglich zu wissen von nöten / was bey dieser Stadt / des Ehemannes / so wohl des Eheweibes Gutt sey / vnd heisse: Sind demnach auff diesem vorblieben / das der gantze vnd völlig Genieß / des Weibes Haab vnd Gütter / Deßgleichen auch alles / was beyde Mann vnd Weib / sämptlich vnd sonderlich / es sey gleich durch Handthierung oder Gewerb / inn stehender Ehe gezeuget vnd erworben / für des Mannes Gutt / nicht allein auff n Todes fall / sondern auch bey jhrem der Eheleute leben / gehalten werden sol / Es werde dann der Mann von Vns Prodigus oder ingratus erkandt.

Des Weibes Gutt aber ist dieses / was sie anfanges der Ehe zum Manne gebracht / vnd hernachmals Ererbet / oder durch Gaben vnd Geschenck bekommen / vnd zu erweisen hat.

Der Erste

Wann sichs nun begibet / das dem Manne sein Ehelich Weib / ohne Testament oder andere vorsehung stirbet / so sol dem Manne eygenthümlich vorbleiben vnd zustehen / Erstlich / des Weibes zugebracht oder bewilligt Heyrat gutt / welches man im Latein Dotem nennet / Vnd dann aus jhrem des Weibes anderm Gutt / zur Gerade oder Erbe gehörig / wo sie auß derselben oder andern Ehe / fünff oder weniger / oder auch kein Kind / hinter sich am leben vorlest / der sechste theil / Wo jhr aber mehr dann fünff vorhanden / ein Kindes theil / darein doch die Stücke / so der Mann dem Weibe / vor oder nach der Hochzeit geschenckt / oder machen lassen / nicht gezogen / sondern jhm dem Manne / so viel daran noch vorhanden / vngehindert folgen / Vnnd noch darzu / im fall / wann kein Kind am leben / die Gerade für voll bleiben sol / doch vnschedlich der Eltern Legitima, wo dieselbe dardurch gerühret würde.

BEgibt sichs aber / das der Mann ohne Testament oder andere vorsehung stirbt / So sol dem Weibe folgen / Erstlich / das Gegenvormächtnuß / vnd dann aus des Mannes anderm Gutt / zu Erbe vnd Gerade gehörig / wann der Mann Kinder auß derselben oder andern Ehe / hinter sich vorlesset / vnd deros Fünff oder weniger / oder auch gar keines am Leben ist / der Sechste theil / Wo aber mehr dann fünff Kinder vorhanden / ein Kindes theil / Vnd im fall er kein kind hinter sich liesse / zu ermeltem Sechsten theil auch die Gerade: Was aber die Mitgifft vnd das andere jhr beweißlich Gutt betrifft / gehöret vnd bleibet jhr ohne das / vnnd sollen vnter dem worte Gutt / oder Gütter / alhier / wie dann auch inn den andern dieser Statuten orten allen / verstanden werden / nicht alleine die bewegliche vnd vnbeweglichen Stücke / sondern auch die Schuldforderungen / vnd andere Recht vnd Gerechtigkeiten.

Hette

Artickel.

Hette aber eines aus den Eheleuten vor seinem tödlichen abgang / ein krefftiges Testament / oder andern Letzten Willen auffgerichtet / bey demselben sol es auch wegen der Succesion vorbleiben / Doch das dem Manne oder Weibe ein wenigers nit / dann erst erwehntes Statut jhm gibet / darinnen vorschafft / es geschehe dann mit eines oder des andern Ehegenosses gutten willen / oder sonsten auß Rechtmessigen / ergründten vnnd beweißlichen vrsachen / welches bey vnserm erkändtnuß vnd erklerung stehen sol.

Vnd nach deme zuweilen / wegen des EheBettes / vnd der Hochzeit geschenck / strit vorgefallen: Alß sol hinfuro dem vberbleibenden Ehegenossen / das Ehebette / inn massen sie es bey jhrem Leben gebraucht / sampt zweyerley Zychen / vnd vier Leylachen / zuuor herauß / vor allerley theilung oder abrichtung folgen: An den Hochzeit geschencken aber / so viel dero noch vorhanden / jhm der halbe theil gebühren vnnd zustehen.

Der

Der Ander

Der Ander Artickel

Von Succession oder Erbfällen/ ab intestato, zwischen andern Personen.

WAnn Jemands ohne bestendigen Letzten willen vorstirbet / vnnd keine Kinder oder descendenten, sondern den Großvater oder Großmutter an einem / vnnd seine Brüder vnnd Schwestern von voller Geburt am andern theil/hinter sich vorlest / So ist bey dieser Stadt vor alters breuchlich gewesen / das dieselbe Erbschafft nicht auff die Groß Eltern / sondern auff deß Verstorbenen volbürtiges Geschwister / Doch jhnen den Groß Eltern an der Legitima vnschedlich/gestammet vnd vorfellet worden: Welches wir Vns auch noch gefallen lassen. Vnd haben Vnns demnach weiter vorgliechen: Wann der Verstorbene keine volbürtige/ sondern allein halbe Geschwister / neben den Groß Eltern vorlest / das die Erbschafft alß dann halb auff die Groß Eltern / vnd die ander helffte auff das halbe Geschwister/kommen vnd fallen sol.

ERüge es sich dann zu / das des Kindes Erbschafft den Eltern / es sey Vater oder Mutter / inn die Schoß fiele/ vnnd sich derselben eines /entweder anderwerts vorheyrate/ oder aus einer andern Ehe Kinder hette / so sol auff den fall/ wann das verstorbene Kind volbürtige Geschwister / eins oder mehr hat / der Vater oder die Mutter an solcher jhres Kindes heimgefallener Erbschafft / allein den Vsum fructum zu jren Lebetagen haben/ das Eygenthumb aber / ausserhalb der Legitima (so jhnen billich vnbeschweret vorbleibet) des verstorbenen Kindes volbürtigem

Artickel.

volbürtigem Geschwister zustehen / doch bescheidentlich/ vnd also / das die Eltern hierumb keine Caution, sie weren dann von Vns prodigi erkandt / zu bestellen schüldig sein sollen. Wann aber das verstorbene Kind keine volbürtige/ sondern halbe Geschwister hinter sich vorlest / so soll den Eltern alßdann die Erbschafft eygenthümblich vorbleiben: Vnd wann deß verstorbenen Kindes / Ehe leibliche Eltern / noch beyde am Leben/ der Vater die Mutter an der Erbschafft nicht außschliessen / sondern dieselbige auff sie beyde / zu gleichem theil stammen vnd fallen / der genieß aber in allewege deß Mannes sein.

DB dann auch wol / vermöge Sächsischer Recht/ Brüder vnd Schwestern / der Brüder vnd Schwester kinder außschliessen / So wird doch dasselbe nicht gebillichet: Derwegen wir Vns dahin voreiniget/ Wann sichs künfftig begibet/ das einer vorstirbet/ vnd neben seinem volbürtigen Geschwister / seines auch volbürtigen Bruders oder Schwester Kinder hinter sich vorlest/ das sie mit einander in stirpes Succediren, vnd deß verstorbenen Bruders oder Schwester Kind / oder Kinder allesampt zugleich / so viel / als seine Geschwister eins / bekommen solien. Deßgleichen sol es auch zwischen halb Geschwister/ vnd halb Geschwister Kindern gehalten werden.

Wann aber kein Geschwister von voller Geburt/ sondern allein halbe Geschwister / neben deß volbürtigen Bruders oder Schwestern Kindern vorhanden / so sollen sie zugleich zugelassen werden/ vnd das Erbe nach Personen anzahl in Capita theilen.

Es sollen auch hinfuro deß verstorbenen volbürtigen Bruders/ oder Schwester Kinder/ so wol das halbe Geschwister/deß Vaters oder Mutter Brüdern vnd Schwestern/in der Succession vorgezogen werden.

Der Dritte

Der Dritte Artickel.

Von Gaben zwischen Mann vnd Weib/ in Latein

Donationes mutuæ vel Reciprocæ

genannt.

ALs sichs dann offtmals zutregt / das Mann vnd Weib einander inn stehender Ehe/ Gaben geben/ welche man in Latein Donationes reciprocas nennet: So sollen dieselben / ob schon die Eheleute vngleiches vermögens weren / auch das Weib keinen Vormünden dabey gehabt / wann sie für Vns an krefftigen stellen / oder denen/ die Wir auff ersuchen darzu geordnet / volkommen / vnd durch des Todes fall / ohne vorletzung der Kinder oder Eltern Legitima, vnuorruckt/ Confirmiret, vor krefftig vnd bestendig gehalten werden/ vnd wo darinnen die Legitima gerüret worden / sol doch darumb die Gabe nicht krafftloß sein / sondern allein ad Supplementum gegangen werden: Die Erben auch sich der Falcidia zugebrauchen/ nicht befüget sein.

WAnn nun Mann vnd Weib einander / welches ohne Leibes Erben abgienge / das gantze Gutt/ oder wo es Kinder vorliesse/ das halbe Gutt /oder sonsten ein andern benentlichen antheil der Gütter / auffgegeben hetten: So sol das vberbleibende Theil / erstlich das seinige heraus nehmen / vnd dann darzu des verstorbenen Ehegenossen / gantzes / halbes / oder einen andern Theil des Guttes / nach besage der Gabe bekommen/ doch bescheidentlich vnd also / Wann das Weib oder Mann / den hal-

Artickel.

den halben oder einen andern Antheil nimpt / daß das Heyrat Gutt / Gegenvormächtnus / vnd anders was jhnen sonst das erste Statut ab intestato gibt / mit eingerechnet werden soll.

Wolte dann der Eheleute eines / seine Gabe durch Testament oder sonst widerruffen oder ändern / so sol es dasselbe ohne des andern Ehegenossen vorwissen vnd willen nicht thun / Sondern sich vor Vns an krefftige stelle / oder die jenigen so Wir auff ersuchen darzu verordnen würden / vorfügen / das ander theil mit sich bringen / vnd also die voränderung der Gaben / mit desselben seines Ehegenossen willen / oder auff vorgehendes vnser erkändtnus anstellen. Hetten jhnen aber die Eheleute bey der Vbergabe des gantzen Gutts / wie es dann offters zu geschehen pflegt / weß damite frey zuthuen vnd zulassen vorbehalten / Von solchem Vorbehalt sol jhnen ein Testament oder andere Ordnung bey jhrem Leben / ebener massen / wie von dem andern vnuorgebenen Gutt / auffzurichten vnuorschrenckt vnd frey sein. Da aber keine verordnung von einem oder dem anderen Ehegenossen / wegen des Reseruats erfolgete / Sol dasselbe des Verstorbenen nechsten Freunden vnd Erben heim fallen.

Der Vierde

Der Vierde Artickel.

Von Ehe oder Heyrats Beredungen/ so inn krafft eines Letzten willens auffgericht.

WAnn in den Eheberedungen / vber das Heyrat Gutt vnd Gegenvormächtnus treß mehrers nicht abgehandelt / bleibet es twegen der Solenniteten vnnd sonsten bey der verordnung vnd außsatzung gemeiner Recht / das es für zweyen glaubwirdigen Zeugen krefftiglich geschehen kan / vnd sollen dieselben Eheberedungen mit ehestem von den Contrahenten auffs Papyr gebracht / vnd künfftige Ayde zu vorhütten / von den Partten besygelt werden. Wann aber darüber weß mehrers versprochen / vnd wie es mit dem andern Gutt der Eheleute auffm Todesfall / solle gehalten werden / sonderliche vorsehung gehalten würde / so sol dasselbe anderer gestalt nicht gelten noch krefftig sein / Es werde dann für fünff Zeugen auffgericht / vnd mit jhren Sygillen bekrefftiget: Wann es aber mit beyder theil bewilligung / vnd inn jhrem beysein / inn vnsere Stadtbücher vorleibet worden / so darff es der Zeugen nicht. Vnd sollen hiebey alle Disputationes, das keine Erbschafft durch Pacta vorgeben werden können: Oder das die künfftigen Eheleute auff den Todesfall eines dem andern so viel nicht vormacht / als inn krafft des ersten Gesetzes ab intestato gebühret / gentzlich vormieden / vnd den pactis nachgegangen werden.

Der

Artickel.

Der Fünffte Artickel.

Von Testament oder Letzten willen.

DEmnach es mit den Formalien inn Testamenten / Codicillen, oder Letzten willen / vormöge vnserer Priuilegien / vnd Alther gebrachten vblichen gewonheiten / je vnd allewege weit vber Recht vorwehrte Zeit also gehalten / auch darauff zu Recht erkandt vnd gesprochen worden: Wann ein Testament / Codicill, oder Letzter wille / für Vns an krefftiger stelle / entweder durch den Testatorem selbest nider geleget / oder aber wo er Leibes schwachheit halben / vor Vns nicht kommen mögen / seinen Letzten willen vor zweyen Personen vnsers Mittels / vnd einem Stadtschreiber / oder vnter den Zechleuten vñ gemeinem Manne / für sonst zweyen Erbaren glaubwirdigen Männern / vnd einem Cancellisten / die wir auff ersuchen darzu geordnet / vbergeben oder gemacht / vnd solches dieselben Personen / vermittelst jhrer Ayde vor Vns auffs Rathaus gezeuget / das derselbe Letzte wille / so viel die Formalia betrifft / beyde inn vnd ausserhalb Sterbens leuffte / für krefftig vnd bestendig gehalten worden / so bleibets auch nachmals billich darbey.

WIR befinden aber gleichwol / das zuweilen bey dem gemeinen Mann / hierumb allerley vnordnung vnd gefehrliche vnderschlieff mit vnter gelauffen / derowegen es dann bey Zechen vnd gemeinen Leuten / wann sie schwachheit halber vor Vns an krefftige stelle nit kom̃en mögen / mit den Formalien jhrer Testament / Codicill oder Letzten willen / nachfolgender gestalt gehalten werden sol:

Der Fünffte

Nemlich / das der Krancke freywillig vnd ohne gefehrliche anstifftung / sich durch zween Erbare vnd glaubwirdige Mitbürger oder Zechleute / bey Vnns an gewöhnlicher Raths stelle / oder wo Wir daselbst nicht anzutreffen / bey vnserm Rathes Elteſten / oder Bürgermeister / das er der Krancke / seinen Letzten willen machen wolte / angeben / vnd vmb verordnung eines Cancelliſten / sampt andern zweyen Bürgern oder Zechleuten / die an vnser stat dabey sein möchten / bitten / Dasselbe auch / sampt der Personen Namen / die solches anmelden vnnd suchen / alß bald / oder ja des eheſten tages hernach / bey vnser Cantzeley / in das hierzu insonderheit verordnete Buch / vorzeichnen lassen sol.

Darauff Wir einen Cancelliſten / oder sonſt jemandes anders zum Krancken schicken wollen / vñ jme alß dann hiemit erlaubet sein soll / das er nicht die vorigen zu Vns abgefertigte Personen / sondern andere zweene vntadelhaffte Bürger oder Zechleute erbitten möge / seinen Letzten willen von jhme auffzunehmen / vnd vor Vns an krefftiger stelle zu Zeugen / welchen er dann vor denselben Personen / wie ers nach seinem Tödlichen abgang wil gehalten haben / entweder durch seinen selbeſt eygenen Mund außsprechen / ordentlich beschreiben / vnd jhme vorlesen lassen / Oder aber wo er allreit auffs Papyr gebracht / denselben gedachten Personen / ob schon kein Cancelliſt darbey / vberantworten / vnd von den zweyen darzu erbetenen Bürgern oder Zechleuten / vermöge jhrer Cörperlichen Ayde / vor Vnns zeugen lassen sol.

Es sol auch den Weibern / Wittiben vnd Jungfrawen / wann sie nur vber Zwölff jar alt sein / Teſtament oder Codicill, obgemelter massen zu verordnen / frey vnd offen stehen / vnd die selben so viel die Formalia betrifft / für krefftig gehalten werden / vnangesehen / ob sie gleich die Solennitet jhrer Ehelichen oder andere Vormünden / darbey nicht gebraucht hetten.

Nach

Artickel.

Nach deme sichs dann offtmals begeben / das die Teſtamenta / Codicill, oder Letzte willen / wegen der Inſtitution oder Erben einsetzung diſputiret / vnd fürnemlich diß gefochten worden / das darinnen nicht Verba directa gebraucht / oder aber die Kinder oder Kinds Kinder mit jhren sonderlichen Tauffnamen nicht inſtituiret, oder auch Legitima den Kindern oder Eltern titulo honorabili, nicht verordnet geweſen / Welches dann gemeiniglichen aus einfalt hergefloſſen / vnd faſt vnbillich / das derowegen der Verſtorbenen Letzte willen / hinterzogen werden solten.

So haben wir Vnns dahin vorgliechen / Wann in einem Teſtament / Codicill, oder Letzten willen / nur schlechte gemeine wort befunden werden / dardurch des Teſtatoris gemüth vnd meinung erscheinet / Das er entweder seine Kinder (darunter auch Kinds Kinder zu verſtehen) oder sonſt jemandes zu Erben haben wollen / oder auch der Kinder eins oder mehr / so wol die Kinder die Eltern / nur nicht gentzlichen præteriret oder vbergangen / sondern sie mit etwas / es sey viel oder wenig / bedacht / mit wes worten das auch geſchehen / so sol darumb solch Teſtament / oder Letzter wille / nicht von vnkrefften sein / sondern wo die Legitima gerüret / allein ad ſupplementum oder erfüllung deroſelben gegangen werden / vngeachtet / ob gleich darinne verba directa Inſtitutionis nicht vorhanden / noch inn der Erb einsetzung die Kinder mit jhren sonderlichen Tauffnamen außgedruckt oder Specificirt worden weren.

Es sollen auch die Teſtament / welche in Ferien oder bey nächtlicher Zeit / doch obangedeuter massen auffgericht / eben so gültig vnd krefftig sein / als die andern bey tage oder sonſt gemacht vnd vollzogen.

So iſt auch bey dieſer Stadt je vnd allwege üblich gehalten worden / das den jenigen / so wegen jhrer mißhandlung das Leben vorwircket / auch schon zu Todes

straff

Der Sechste

straff vordammet vnd vorurtheilet / frey vnd offen gestanden / jhren Letzten willen / vor denen Personen / die wir darzu verordnen / zu machen / dabey wir es nachmals vorbleiben lassen: Es were dann ein solch vorbrechen / dardurch der Mißhändler nicht allein das Leben / sondern auch sein Haab vnd Gutt vorwircket hette.

Der Sechste Artickel.

Von der LEGITIMA.

WAnn dann hierinnen offtmals der Legitima gedacht wird / Als erfordert die notturfft / dem gemeinen vnd der Recht vnerfahrnen Manne / solches zur nachrichtung zu erkleren. Vnnd ist diß der Kinder Legitima, Wann jhr Vier oder weniger sein / der dritte theil jhrer Eltern Gutts: Wo jhr aber mehr dann Viere vorhanden / der halbe theil. Der Eltern Legitima aber in jhrer Kinder Gutt / allemal das dritte theil.

Darneben wir Vns dann auch zu vorhüttung weitters strits / vnd sonst aus erheblichen vrsachen dahin vorgliechen / das bey abforderung der Legitima, so den Kindern gebühret / das Heyrat Gutt oder Dos, so wol das Gegenvormächtnus oder Donatio propter nuptias, in die Legitima nicht sol gezogen oder mit eingerechnet werden / sondern dem Manne nach absterbung des Weibes das Heyrat Gutt / vnd also auch hinwiderumb dem Weibe nach absterben des Mannes / das Gegenvormächtnus /

Artickel.

heben dem Sechsten oder Kindes theil / als ein Debitum oder Schuld / aus des verstorbenen Gutt vngehindert folgen / Vnd alßdann erst nach bezahlung / dieser so wol der andern gelassenen Schulden / aus dem vberbleibenden anderm Gutt / die Legitima gemacht werden: Es were dann sache / das der Mann vber sein vormögen mit schuld vorhafftet / vnd alle sein Verlassenschafft zu abzalung der Gläubiger nicht reichete / Da sol es alßdann in solchem fall mit dem Gegenvormächtnus gehalten werden / wie vnten im Artickel von Bancorotirern gemeldet.

Der Siebende Artickel.

Von der Gerade / Erbe vnd Heergewette.

WEil dann auch offtmals der Gerade / Erbe vnnd Heergewette gedacht wird / so ist zu wissen / das nach des Mannes absterben zur Gerade gehört / alle des Weibes Kleider / Fräwliches Gebände / Schmuck vnd Cleynodia / Ketten / Ringe / Armbänder / Gürtel / Messer / Messerscheiden / Wetschger / Corallen / Perlen / Güldene / Sylberne / Sammete / vnd andere Borten oder Gewebde / so zu der Frawen zier vnd kleidung gemacht / gezeuget oder gegeben / vnnd inn jhrem beschluß gewesen: Deßgleichen auch aller Leyn / Flachs / Hanff / Werck / Garn / Leymet / geschnitten vñ vngeschnitten / Bette / Pfül / Küssen / Leylach / Zychen / Schleyer / Teppich / Betthdecken / Vmb vnd Vorhänge / Tisch vnd Handtücher / Messene vnd Zynnerne Handbecken vnd Leuchter / so nicht

Der Siebende

angehangen oder angenagelt/ (doch außgenommen dessen/ damit der Mann handthieret / oder in Gasthöfen nicht zu täglichem gebrauch/ sondern vor die Geste gezeuget / welches zum Erbe gehöret.) Item alle Kasten / Kisten / Laden oder Truhen / darinnen die Fraw jhre Kleider / Geschmuck vnd Geräthe gehalten / Bücher daraus sie zu lesen vnnd zu Beten gepfleget / Bürsten / Scheren / Spiegel / Rocken / Spillen / Weyffen / Wirckhämen / sampt einem Waschkessel der nicht eingemauret ist.

Was nun vber diese erzehlete Stück sonsten vorhanden / Es sey von Gelt / Schulden / Cleynodien / Sylbern oder Gülden geschirr / Perlen / Ringen / Ketten / Bechern / Löffeln / Zynnern / Küpffern / Messing / Ehrin oder hültzern Gefeß / Schüsseln / Kannen / Teller / Tygel / Mörsel / Kasten / Tische / Bencke / Span vnd Himel betten / Banckpflülen / Rösten / Bratspiessen / vnd ander fahrnuß / Hauß vnd Küchen geräthe / wie das mit sondern Namen genandt werden möcht / befunden wird / das gehöret alles zum Erbe / vnd ist in die Gerade keines weges zu rechnen / vngeachtet / ob sichs bißweilen begiebet / das die Weiber dermassen Gelt / Gold vnd Silber / gemacht vnd vngemacht / Cleynodia / Sylbergeschirr / Löffel / Perlen / vnd anders / auff gut vertrawen der Männer / vnter handen vnd in jrem beschluß haben / Welches jhnen dißfalls zu keinem behelff oder vortheil / gezogen noch gebraucht werden sol.

BEgebe sichs dann / das dem Manne das Weib stürbe / so sol zur Gerade alleine diß verstanden werden / was jhm das Weib / an den zur Gerade gehörigen Stücken zugebracht / vñ noch vorhanden ist: Das ander aber / so in stehender Ehe gezeuget worden / oder auch der Mañ dem Weibe gegeben / oder machen lassen / sonsten vnd ohne das des Mannes eygenthumb sein vnd vorbleiben.

Daneben dann die Spillmagen vor den Schwertmagen / inn der Gerade keinen vorzug oder Prærogatiuam haben /

Artickel.

haben / Sondern darinnen beyde Söhne vnd Töchtere / Schwert oder Spillmagen / wie sich die zum Erbe gleich nahend ziehen / gleichen Theil nehmen. Vnd also auch wegen des Heergewettes / zwischen den Schwert vnd Spillmagen kein vnterscheid sein / Vnd die Nifftel den Mann nach absterben seines Weibes / vmb die Gerade anzusprechen nicht befüget sein solle.

Der Achte Artickel.

Was zu einem gedeckten Tisch / vnnd gebetten Bette gehöret.

ES hat sich offtmals zugetragen / Wann in Testamenten/Codicillen, oder andern Geschäfften vnd Gaben / einem ein gedeckter Tisch / oder gebett Bette / bescheidenvermacht / oder gegeben worden / das derohalber Irrungen / was darzu gehören solle / fürgefallen: Damit nun diesem auch abgeholffen werde / So sol hinfuro darzu verstanden / vnd wo die stück aller inn der verlassenschafft befunden / gegeben werden / wie her nach folget.

ZV einem gedeckten Tische / der Tisch / welchen der Testator oder Geber teglich gebraucht / sampt hernach gesetzten stücken / nicht die besten / noch die geringsten.

Der Achte

Alß /

2. Tischtücher.
2. Handtücher.
12. Zynnerne Teller.
12. Teller tüchlein.
12. Sylberne oder andere Löffel / wie die vorhanden / vnd im teglichen brauch gewesen.
2. Leuchter.
1. Becken.
1. Gießkanne.
2. Salsyrichen.
1. Tutzet Messer.
4. Schüsseln.
2. Tunckschüsselein.
2. Grosse Kannen.
2. Kleine Kannen.

ZV einem gebetten Bette aber / ein Himel / oder inn mangel desselben / ein Spanbette / auff zwo Personen / sampt folgenden Stücken / nicht den besten noch geringsten.

Alß /

2. Vnder Bette.
1. Ober Bette.
1. Pfüel.
2. Hauptküssen.
4. Leylach.

Zweyerley Zychen / vber alle Stück vber zu ziehen.

Sind aber berürte Stück / zu obgemel'tem gedacktem Tische / oder gebetten Bette / aller nicht vorhanden / So dürffen sie auch / was daran mangelt / nicht gegeben noch ersetzet werden.

Artickel.

Der Neunde Artickel.

Von theilung der Erbschafft.

SEmnach zu weilen in Erbschichtungen / zwischen den Erben nicht allein strit wegen der Cur vnd Theilung / Sondern auch / wann der Eltiste getheilet / vnd die Jüngsten gekyset / vnterschlieff mit vorgelauffen / dadurch nachmals zwischen jhnen allerley Vnuornehmen vnd Widerwillen erwachsen.

So sol hinfuro die Theilung / vngeachtet / es sein der Erben zween / drey / oder mehr / von jhnen allen samptlich / auffs gleichste alß möglich / gemacht / vnd darauff die Erbschichtung / durch ein vnvordechtig Loß gehalten werden : Die Söhne vnd Stam̃ Erben aber : die Option oder wahl in den ligenden Gründen haben / ob sie dieselben vmb das Gelt / wie sie inn der Theilung / von den Erben allen eintrechtig angeschlagen worden / behalten wolten / Vnd alß dann die Töchter schüldig sein / solche ligende Gründe / vnangesehen / ob sie jhnen gleich durchs Loß zu kommen / den Stam̃ Erben folgen zu lassen / vnd das Gelt darfür / wie sie inn der Theilung angeschlagen / an zu nehmen.

Begebe sichs dann / das vnter den Söhnen oder Stam̃ Erben / mehr dann einer / zu gleich einen ligenden Grund haben wolten / So sollen sie sich darinnen / in mangel ander vorgleichung / durchs Loß / weme derselbe Grund vorbleiben solle / entscheiden lassen.

Der Veunde

VNd nach dem auch wegen der Vnkosten / so die Eltern auff die Kinder / zum Studiren / Diensten / Hochzeiten / ehrlichen Handwercken / vnd sonsten auff gewand / des einbringens oder abkürtzung halber / Strit vorgefallen: So sol das jenige / was von den Eltern bey jhrem Leben auff die Kinder ermelter massen gewendet / nicht eher Conferiret oder abgekürtzet werden / es sey dann / das es die Eltern entweder in jhren Registern mit eigener Hand / oder durch jhren Letzten willen / oder aber vor zweyen glaubwirdigen Zeugen / also verordnet / vnd dasselbe was jhnen abgekürtzet haben wollen / namhafftig gemacht hetten / oder das die Kinder bey Hochzeiten / Schulen / vnd Handwercken / mit zehrung / schencken / schlagen / spielen / oder durch andere vngebührliche wege / vbermässige vnkosten getrieben / welche die Eltern für sie zahlen mussen / So sollen sie inn der Erbschichtung dergleichen vnkosten einzuwerffen / oder an jhrem Erbtheil jhnen abziehen zu lassen / pflichtig sein.

Wann auch der Widfrawen / bey vnserm verordneten Waysen ampt / eine gewisse quotta von den Vormünden zum vnterhalt vnnd kleidung / auch zu beförderung zur Schul vnd Handwerck der Kinder benümet / Auß im zufall aber vnd Gottes vorhengnus / eines oder das ander kranck würde / Alß sol das Artzt lohn ohne zuthat der Mutter / von den Vormünden / aus der Kinder abgesonderten Antheil gut gemacht werden. Da aber der Mutter wegen der erziehung / alles vnd jedes / vnd jhres Mannes gantze verlassenschafft in handen gelassen wird / Als sol sie solche obbemelte notturfft auff sich zu nehmen schüldig seyn.

Die empfangene Heyrat Gütter / Morgengaben / vnd Gegenvormächtnus aber / wann die Eltern / ohne verordnung abgestorben / sollen die Kinder ohne Mittel einbringen / oder jhnen abkürtzen lassen.

Der

Artickel.

Der Zehende Artickel.

Von vnmündiger Kinder Gelt / vnnd Vormünden.

ES ist offtmals / wegen außleihung Vnmündiger Kinder Gelt / allerley beschwer vnd nachtheil erfolget: Seind derowegen auff dem vorblieben / Das hinfuro Vnmündiger Kinder Gelt / anders nicht / dann zum wenigsten auff zween beerbte vnd vermögende Bürgen / sie kündten dann bey Vns weß anders erhalten / außgelichen werden. Deßgleichen auch kein Vormünde hinter vnserem vorwissen vnd bewilligung / seiner Mündlein Gelt / vmb Interesse bey sich haben / oder sonsten der Mündlein schüldener sein sol. Vnnd wann ein Vormünde inn die Vormündschafft etwas schuldig vorbleibet / seine Mitvormünden nichts minder alß das Mündlein / heimliche Vorpfändung aller seiner Gütter haben.

Vnnd demnach newlicher zeit ein böser Mißbrauch eingeschlichen / inn deme / das die Vormünden aus geringschätzigen Vrsachen / kriegische Vormünden an sich gezogen / durch welche jhres eygen Nutzes halber / die Sachen mehr vorwirret / dann geschlichtet oder gestillet worden / daraus den Vnmündigen allerhand schaden zugewachsen / Solchem vorzukommen / wollen Wir die kriegischen Vormünden hiemit gäntzlich abgeschafft haben / Vnnd do fern den Vormünden kommerhafftige Händel vorfallen / wollen sie sich bey Vnns oder den Vnserigen derowegen Raths erholen: Möchten aber dieselbigen ohne Rechtlichen außtrag nicht entscheiden werden / sollen sie mit Vnserem vorwissen / einen Erbarn / Vernünfftigen / vnd fried-

Der Zehende

vnd friedliebenden Advocaten auff vnd annehmen / welcher damit die Vnmündigen in bestallunge wider gebühr nicht beschweret / noch vbernommen / wir von Obrigkeit wegen / wollen anzuhalten wissen.

WAnn sichs dann auch bißweilen begeben / das die Mündlein jhre gewesene Vormünden / nach gethaner Rechnung vnd Quittung / zur vngebühr auffs new fürgenommen vnd tribuliret, vnd aber solches der schüldigen Danckbarkeit zuwider: So haben Wir vns dahin vorgliechen / das der oder dieselbigen / welche jhre gewesene Vormünden zur vngebür besprochen / vnd der sachen vorlustig erkandt worden / von Obrigkeit wegen / andern zur abschew / mit Gefengnus / vnd sonsten nach gelegenheit der Person / gestrafft werden sollen.

Der

Artickel.

Der Eylffte Artickel.

Von vorpfändungen Beweglicher vnd vnbeweglicher Gütter.

EIn vnbeweglich Gutt / oder ligender Grund / sol nirgends anderßwo / dann allein vor Vns / als der Obrigkeit oder den Gerichten / zu rechter Dingezeit / an der stat / da sie zu Recht sitzen / vnd nicht vor dem Stadtvogt / vorpfändet werden.

Vor vnbewegliche Gütter sollen auch gehalten werden / Renten / wiederkäuffliche Zinsen / Einkommen auff ligenden Gründen hafftende / so wol Früchte / welche an den Bäumen stehen vnd hangen / vnd dergleichen.

Inn der Fahrnus oder beweglichem Gutt aber / sol allezeit die eltere Priuat vorpfändung der jüngern / so vor Vns oder den Gerichten allhier volzogen / vorgehen.

Ebener massen sol auch die General Vorpfändung aller Haab vnnd Gütter in gemein / der außgedrückten Special vorpfändung vorgezogen werden / Es were dann sach / das die Special vorpfändung elter / oder der vngeacht / der General Pfandsherr sich aus dem andern vorpfändeten Gutt volkommener zahlung zuerholen / auff solchen fall sol der / welcher ein Special vorpfändung auff einem gewissen stück Gutts hat / auch dabey gelassen vnd erhalten werden.

Würde jemands auff seine Gütter ein mehrers / alß sie nach billichen dingen werth / vorschreiben lassen / Der

Der Eylffte

oder die ſollen anrüchtig ſein / vnd bey einer Erbarn Gemeine nicht geduldet werden.

Es ſol auch dem Manne ſeines Weibes / oder dem Weibe jhres Mannes Haab vnd Gutt / hinder rücks / oder wider eins vnd des andern willen / zu vorpfänden / bey ernſter Straff verboten ſein / Vnd im fall es geſchehe / ſol ſolche Vorpfändung vor vnkräfftig gehalten werden.

Gleiche meinung ſol es auch haben mit vntrewlicher Vorpfändung frembder Leute Gutts / oder deſſelbigen Verkäuffung / welches ohn alles entgelt / dem eygenthumbs Herren / widerumb gefolget werden ſolle.

VNd haben Vns aus erheblichen Vrſachen / Inſonderheit aber / das allhier eine Handelßſtadt iſt / vnd ſich derohalber offtmals beſchwerliche Diſputationes vnd weitleufftigkeit zugetragen / mit einander weitter vorgliechen.

Wann ein Gläubiger in ſeines Schüldeners beweglich Gutt vorpfändung hat / vnd jhme doch daſſelbe inn ſeinen Gewehren gelaſſen / der Schüldener aber mitler zeit / ehe dann der Zals termin komen / ſolche vorpfändete fahrende Haabe vorhandelt / oder in andere hende gebracht / ſo ſoll alß dann der Gläubiger dieſelbe ſtück von denen Perſonen / die ſie mit guttem Glauben vnd richtiger ankunfft bekommen / widerumb abzufordern nicht befügt ſein / ob gleich die im Rechten geordnete Præſcription darüber / nicht verfloſſen were: Inn vnbeweglichen Güttern aber / ſol dem Gläubiger / ſich an die jhme vorpfändeten vnbeweglichen Gütter / vnangeſehen das ſie inn andere Hände kommen / (wo fern die Rechtliche gewehr darüber nicht verfloſſen) zu halten vnbenommen ſein.

Artickel.

Der Zwölffte Artickel.

Von Alienation vnd beſchwerung künfftigen Anfalles / vnd Ceſsion der Schulden.

NIemand ſol ſeinen künfftigen An oder Erbfall / von wanne der auch herkommen möchte / gar oder zum theil / zuuor vnd ehe ſich derſelbe eröffnet / zu vorgeben / verkäuffen / vorpfänden / oder ſonſten zubeſchweren / macht haben: Es hette dann der jenige / von welchem der An oder Erbfall herkommen ſol / aus freyem willen vnd guttem wiſſen / darein deutlich gewilliget.

Inn gleichem ſol keiner von vnſern Bürgern / Innwohnern vnd Vorwandten / ſeine gegen einem andern vnſerm Bürger vnd Zugethanen / habende Anforderung oder Schulden / einer mechtigern oder frembden Perſonen zu cediren, abzutretten oder einzureumen / befüget ſein / bey vorluſt ſeines Rechtens / vnd Vnſer ernſten Straff.

XXIIII.

Der Dreyzehende

Der Dreyzehende Artickel.

Von Schuld dero / so vnter der Eltern / Vormünden oder Curatorn gewalt sein.

SEr vnter seiner Eltern / Vormünden / oder Curatoren gewalt ist / soll ohne deroselben wissen vnd willen einige Schuld / von waserley Contract die auch herfleust / zu machen nicht befügt sein / Sondern dieselben ob es geschehen / vor vnkrefftig gehalten / vnd darauff wider jhren willen keine Zahlung verholffen werden: Es were dann / das die Eltern / Vormünden oder Curatores, oder auch sie die Contrahenten selbest als sie Mündisch worden / dasselbe außdrücklich geliebet vnnd Ratificiret hetten / oder die Schuld aus Ehehaffter noth gemacht / oder aber das geliehene Gelt oder Wahren noch vorhanden / oder sonsten an des Contrahenten kundbaren Nutz kommen / vnd gewandt worden were / auff welchen fall sie dann solches / so wol auch was sie mit wissen vnd gedult jhrer Eltern / Vormünden oder Curatorn, Kauffmansweise vor sich handelt / zu halten vnd zu Zahlen vorbunden sein sollen.

Der

XXV.

Artickel.

Der Vierzehende Artickel.

Von Kauff / Tausch vnd Mittung der Heuser.

NAch dem bißhero wegen gehaltener Käuffe vnd Mittunge der Heuser / wie vnd waser gestalt dieselben beredet vnd beschlossen worden / zwischen den Contrahenten vielfaltige strit vorgelauffen / welches fürnemlich daher kommen / das die Contract nicht auffs Papyr gebracht / vnd derohalber zuweilen auch Aydes beschüldigung fürgefallen.

So sollen hinfüro bey der Bürgerschafft / so wol bey den Zechleuten / alle Käuff vnd Mittungen der Heuser / auffs wenigst in beysein zweyer hierzu erbetener Menner / alß Zeugen / bald beschrieben / vnd mit der Contrahenten, so wol jhrer hierzu erbetener Freunde Petschafften besygelt / oder in mangel der Sygel / durch zweene außgeschnittene Zedel bekrefftiget / Oder ja der Kauff / Tausch vnd Mittuug inn vnsere Stadtbücher vorzeichnet werden: Ausser des aber / sollen alle die andern gehaltene Käuff / Tausch vnd Mittung / so lange biß sie auffs Papir gebracht vnd besygelt / oder inn vnser Cantzeleybücher kommen / von vnkräfften sein.

WAnn sichs dann offtmals begeben / das etliche Zechleute von jhren Orbern abgelassen / Vnd sonderlich die Schencken oder Knechte bey den Kretschmern / gar liederlichen inn Ehestand begeben / Kretschmerheuser sehr thewer bestanden / vnd weil sie nicht viel im Vorrath gehabt / mit felschung des Biers / vnd sonsten inn andere wege / die Leute / sonderlich das Armut / so wol die Fremb-

Der Vierzehende

den beschweret: Den Weitzen / vnd was sie zu jhrem Orber bedorfft / auff zeit gekaufft / vnd wann sie mit der Zahlung nicht zuhalten können / jhr viel vbel angesatzt.

Bißweilen aber auch etliche Kretschmer auß begier vnzimlichen gewiñs / von dem Orber abgestanden / vnd jre Heuser dermassen vortelhafftigen vnd vnrichtigen Leuten / jhres Müssiggangs halben / inn hohen vnnd fast vnerschwindlichen Zinsen vormittet.

So wollen Wir / das hinfuro ein jeder Kretschmer seinen Orber mit seinem eygenen Gesinde / wie vor alters / vnd nicht durch Mitleute / selbest treiben sol / ausserhalb derer Personen / die entweder Alters / Kranckheit / schwachheit / oder anderer Vrsach halber / so bey Vns zuuorn vor genugsam erkandt / dem Orber selbst nicht vorstehen köndten / oder Kretschmer heuser wegen Schulden oder Bürgschafften an sich bracht / vnnd des Orbers nicht weren / denen sollen jhre Heuser mit vnserm zulassen vormittens / vorgunstet werden.

ES sol auch hinfuro zu vorhüttung allerley Vnterschlieff vnd nachtheil / kein Kauff noch Tausch vber Kretschmer vnd Becker heuser / bündig oder krefftig sein / Er sey dann vor jhnen der Kretschmer oder Becker Eltisten / oder zweyen jhres Mittels / vnnd an jhrer stelle darzu verordneten Personen / volzogen / vnd inn derselben gegenwart Vorbrieffet / Besyglet / oder durch außgeschnittene Zedel / ordentlich vnnd volkömlich vorfertiget / Die dann bey solchen Käuffen gutte auffachtung haben sollen / damit darinnen kein Scheinshandel / oder sonst Vnterschlieff gebraucht. Deßgleichen auch keinem ein Kretschmer oder Becker hauß zukäuffen zugelassen werde / er sey dann vngefehrlich des vermögens / das er solchen Kauff erschwingen könne. Würde aber jemands darwider handlen / den sollen sie Vns anzeigen / vnd fernern bescheids erwarten.

Der

Artickel.

Der Funffzehende Artickel.

Von der Weiber Contracten / so wol jhrer vnd der andern Obligation.

OB wohl die Weibes personen / ohne gekorne Vormünden nichts krefftiges handlen können / so würde doch bey dieser Stadt allerley zerrüttung vnnd betrug erfolgen / wann es also inn die gemein / ohne vnterscheid / verstanden werden solte:

Wollen derowegen / das der Weiber Contract vnd Händel / die sie in Handthierungen / mit käuffen vnd verkäuffen in den Kränien / oder sonsten / gehalten / auch jhre von sich gegebene Schuld vorschreibungen krefftig vñ bündig sein sollen / ob sie gleich keine Vormünden darzu gebraucht hetten: Vnd da fern sie diß falls vor sich allein Handthierten / sollen sie auch allein jhre gemachte Schulden zu zahlen schüldig sein.

Würden sie aber neben jhren Ehelichen Männern / es sey Krämerey / Gewandschnitt / Weinschanck / Gasterey / vnd dergleichen / mit käuffen vnd verkäuffen / gemeine Handthierung vnnd Gewerb treiben / Sollen sie jhre Schulden auch inn gemein vnd vnzutrent / zu gelten vorpflicht sein.

Wann

XXVIII.

Der Funffzehende

Wann sie aber vor Gericht kommen / oder auch ein Ehemann wegen seines Weibes daselbst klagen / oder das Weib vortretten wil / So sol dasselbe durch einen Vormünden geschehen / vnnd der Mann seiner Person durch genugsame Volmacht oder bestellung eines Vorstandes / das es das Weib genehm haben wolle/zu Legitimiren vorpflichtet sein / vnnd anders zur Klage oder vortrettung / nicht gelassen werden.

SO hat sichs auch vielfaltig begeben / das die Eheweiber / wann sie an krefftigen stellen / für ihre Ehemänner schuld halber Obligiret, das sie dasselbe nachmals widerkommen / vnnd also daraus gantz beschwerliche widerwertige Rechtstheidigung vnd Händel erwachsen. Wann dann aber hierinnen auß vielen bewglichen vrsachen / nicht vnbillich / gebührliche maß zu halten ist / damit beyde die jenigen / so auff solche Obligationes vnd Raths vorschreibungen getrawet / nicht gefehret / so wol auch der Weiber begnadung in acht genommen / vnnd doch darunter die Eheliche Liebe vnd treive / Geldes vnd Guttes halben / nicht hindan gesetzt werden möchte / Alß haben Wir vns dahin vorgliechen:

Wann sich hinfuro ein Eheweib / für vnd neben ihrem Ehemann / vor Vnns an gewöhnlicher Raths oder Gerichts stelle / oder denen so Wir auff ersuchen darzu Deputiren / durch ihren hierzu erkornen Vormünden vorschreibet oder Obligiret, vnd sich ihrer Weiblichen Freyheit des Senatusconsulti Velleiani, welches sie zuuor notürfftig berichtet / vnd erinnert werden sol / geeussert vnd vorziehen hat / So sol sie dasselbe / ob gleich dermassen Vorzicht nicht Aydlich geschehen / biß an die helffte ihres Guttes zu halten schüldig sein / vnnd ihrer Weiblichen Freyheit weitters nicht / dann allein inn der andern helffte ihres Guttes geniessen.

Trüge

XXIX.

Articel.

TRüge sichs aber zu / das das Weib vor ihren Eheman / mit deme sie gemeine Handthierung triebe / wie vnlengst angemeldt / bürgete / Oder daß das auffgebürgete Gelt / in des Weibes eygenen vnd kundbaren Nutz gewandt worden / oder daß das Weib nach ihres Mannes tode / durch ihren gekhornen Vormünden / mit erinnerung vnd Vorzicht des S. C. Velleiani, vor Vnns an gewöhnlicher Rathes oder Gerichtes stelle / oder vnsern Deputirten / ihre zuuor vorn Mann gethane Obligation, durch ihren gekhornen Vormünden vornewert / oder sonsten desselben Schulden zu zahlen / vber sich genommen / oder auch sich für andere (doch da sie ein Eheweib) mit ihres Mannes vorwissen Obligiret hette / So sol sie dasselbe völliglich / so weit ihr Gutt reicht / zu halten schüldig sein.

XXX.

Der Sechzehende

Der Sechzehende Artickel.

Von den Vendeterin/ oder Tendlerin.

SEmnach sich bißhero mit den Vendeterin oder Tendlerin / so Kleider / Wahren / Sylbergeschirr / vnd anders / zu verkäuffen oder vorsetzen vmbtragen / allerley vnrath begeben / Das sie die jhnen vertrawte Stück vnd Wahren offtmals entfrembdet / oder ja sonsten gefehrlicher weise gehandelt / daher dann zwischen den Besitzern derselben / vnd denen / welche es vmbtragen lassen / vielfaltige Strit erwachsen.

SO haben Wir vns dahin vorgliechen / das hinfuro keine Tendlerin sich des vmbtragens gebrauchen oder anmassen sol / es sey jhr dann zuuor von Vns zugelassen / vnd sie darzu vereydet worden. Da sichs nun hierüber begebe / das eine Tendlerin untreulich handelte / so sol sie mit entsetzung des vmbtragens / nach gelegenheit jhres Vorbrechens / entweder durch Vorweisung / oder am Leibe mit Staupenschlagen / oder sonsten gestraffet / Dem jenigen auch / welchem sie das Gutt veruntrawet / das verkauffte oder vorpfändete Gutt / wo fern es noch verhanden / vnnd Jar vnd Tag darüber nicht verflossen / von dem Käuffer oder Innehaber desselben / ohne einige widergeltung seines außgezehlten Geldes / wie ers von der Tendlerin bekommen / widerumb zu Vendiciren vnd an sich zu bringen / frey vnd offen stehen.

XXXI.

Artickel.

Der Siebenzehende Artickel.

Von Bancorotirern.

ES hat sich leyder bißweilen begeben / daß etliche vber jhr vermögen auffgeborget / oder andere mit Bürgschafften vorsetzet / vnnd dadurch jhren Nechsten wider die Christliche Liebe / Recht vnd Billigkeit / vbel betrogen/ vnd zu schaden gebracht. Damit nun solchem schedlichen vornehmen/ so viel müglich / gesteuret werde / Alß haben Wir vns dahin vorgliechen: Wo jemandes so viel auffborgen / oder die Leute vorsetzen würde / das alle sein Haab vnd Gutt zur bezahlung nicht reichete / vnd er bey seinen Gläubigern keine handlung oder nachlaß erlangen köndte / sondern von jemandes die hülffe wider jhn begeret würde / so sol er weitters nicht / dann allein zur Excussion oder erkündigung seiner Haab vnd Gütter vorglaytet werden / Vnd da sichs alßdann befünde/ das er die Leute vber sein vermögen vorsetzet / vnd darzu nicht durch vnvorsehene Fälle kommen were / so sol er krafft dieser Willkhür/ ohne einige Sententiam declaratoriam, aller Ehren entsetzet vnd vorlustig sein / auch in der Stadt frey vnd ledig zu gehen nicht geduldet / sondern auff der Gläubiger begeren/ inn Gefengkliche hafft eingezogen werden / Vnd wo er vorsetzlichen mutwilligen betrugs / sich durch sein auffborgen zu vnterhalten / andere Leut aber damit zu gefähren/ vberwunden / hierüber auch noch am Leibe gestrafft werden/ Von welchem allem jhnen die Cessio bonorum, oder abtrettung seiner Gütter / nicht befreyen noch helffen sol: Jedoch wollen Wir vns / der Leibes straffe halber / nach gestalt vnd gelegenheit der Fälle / gebührlich Erkändtnus zuvor behalten haben.

Der Siebenzehende

WAnn dann auch solcher Leut Eheweiber offtmals/ wegen ihrer Weiblichen Gerechtigkeit / mit den Creditorn Zanck vnd Rechts theidigung angefangen / Alß seind Wir zu vorhüttung desselben auff dem vorblieben.

Wo deß Mannes Gut zu abzahlung der Creditorn nicht reichet / daß dem Weibe vor den Gläubigern / ein mehrers nicht gebühren noch folgen sol / dann allein das/ was sie an Heyrat gutt/ Paraphernalien, vnd sonsten zum Manne gebracht hat/ vnd Liquidiren kan: Wegen ihres Gegenvormächtnus aber / oder Donation propter Nuptias, sol sie den Gläubigern nicht vorgehen / sondern mit den Chyrographarijs inn gleichem Rechten stehen/auch die Gerade (ausser der Stück / so sie daran dem Manne zugebracht / vnnd von ihr selbest nicht vorwandt oder vorbraucht) zu fordern nicht befügt sein.

Würde auch das Weib durch vbermessige Pracht/ oder ander vnordentliches böses Haußhalten / zu deß Mannes verderb vnnd abfall an seiner Narunge vrsache geben/ vnnd dasselbe zu erweisen were/ Auff solchen Fall/ sol sie nicht allein deß gantzen Gegenvormächtnus / sondern auch eines stücks ihres eigenen andern Gutts/ nach vnserm erkändtnus vorlustig sein / vnnd solches alles ihres Mannes Gläubigern zu gutte langen vnd kommen/darwider die Weiber keine Freyheit noch begnadung der Recht/schützen/oder fürtragen sol.

Artickel.

Der Achtzehende Artickel.

Von Examinirung der Zeugen.

ES ist bißhero inn stetem Brauch gehalten/daß die Zeugen vor vnserm Raths Tisch / ohne ladung deß Gegentheils/ Producirt, vnd Examiniret haben werden mögen. Weil sich aber gleichwol hieraus bey itziger geschwinden Welt / leichtlich allerley gefahr vnnd nachtheil zutragen kan/deme Wir nicht gern stat noch raum geben wolten:

So haben Wir vns dahin entschlossen/ das hinfuro der Producent oder Zeugführer / allemal sein Gegentheil/ neben vbersendung der Beweiß Artickel / ob jhme geliebte die Zeugen schweren zu sehen / vnnd Interrogatoria einzubringen / darzu laden lassen / vnnd also mit dem Examine nach gemeinem Proceß deß Rechtens vorfahren werden sol/darinnen Wir doch/ wann Wir von Ampts vnd Obrigkeit wegen/zu fernerer Inquisition Zeugen Examiniren lassen/dem alten Brauch nach / vnuorbunden sein sollen.

Der Neunzehende

Der Neunzehende Artickel.

Von Injurien vnd Schmeheschrifften.

BEy vornünfftigen redlichen Gemüttern / sein allemal die Ehrensachen / Leibes vnd Lebens noth vnd gefahr / gegleichet vnnd vorgezogen worden / Welches aber jetzo von etlichen in geringer acht wil gehalten / vnd wann sie die Leut geschmehet / dasselbige mit der Sächsischen Buß abgeleget vnd vergolten werden. Dieweil aber solches nicht alleine dem vorletzten Theil / zu seiner vorhin empfangener vorkleinerung gantz spöttlich / sondern auch res mali Exempli ist / vnnd der Obrigkeit keines weges zu dulden gebühret.

So wollen Wir hiemit menniglichen / er sey weß Standes oder Wesens er wolle / vermahnet vnd gewarnet haben / Das sich ein jeder / bey oder auſſer Gericht / inn Schrifften oder Mündlich / aller vnzimlichen Iniurien vnd schmehungen / sonderlich aber der Schand oder Famos libell, vnnd Zettel werffens / heimlich oder offentlich / gentzlichen enthalte / vnnd wo er davon etwas gefunden / dasselbe Vnns alßbald anzeige / vnnd weiter nicht spargire.

Da auch einer mit dem andern / vor Gerichte oder sonsten / was zu thuen hat / sol er die notturfft / entweder selbst / oder durch seine Advocaten, Procuratores, vnnd Beystände / ohne Ehrenrürige vnd zur sachen vndienstliche wort / befürdern / oder befürdern lassen: Vnd wo jemands den andern

Artickel.

den andern einiger Vnthat oder Mißhandlung schuldig oder vordächtig wüste / sol er dasselbe entweder ordentlicher weise / auff das der Beschüldigte / zu seiner verantwortung kommen möge / fürnehmen / Oder aber solches Vns / oder vnsers Mittels personen vormelden / damit auff genugsame vormuttunge / mit gebührlicher Inquisition vorfahren werde.

WVrde sich aber hierüber jemandes vnter stehen den andern zu schmehen / vnd an seinen Ehren / mündlich oder schrifftlich anzugreiffen / wie vnd wo sich dasselbe begebe / oder auch Zettel vnd Famos libell stecken / werffen / oder weitters außbreiten / vnd Vns dieselben nicht alßbald zustellen / Der oder dieselben / so einigen rath oder that darzu gegeben / Es sey gleich binnen oder auſſen Gerichte / inn Partey sachen / oder sonsten / von Principal oder Beystand / Aduocaten oder Procuratorn, oder andern so daran schuldig / geschehen / sollen sich hinfuro mit ablegung der Sächsischen Buß / nicht zu schützen noch zu behelffen haben / sondern neben gebührlichem Abtrag / nach gelegenheit der Personen vnd des Vorbrechens / von Vns andern zu abscheu / ernstlich gestrafft werden: Auch den Parten jhre Schrifften vnd Acta, darinnen Injurien befunden / dieselben außzuthuen / vnd widerumb auffs new / ohne schmehungen einzubringen / zugestellet werden.

Der

Der Zwantzigste

Der Zwantzigste Artickel.

Von Aufftreibung der Handwercker.

NAch deme sichs bey den Handwercksleuten offtmals begibet / das einer von dem andern durch blosse Zicht / Nachrede / oder Schreiben / begangener Vnthat / der er doch nicht gestendig / auffgetrieben / vnd inn seinem Handwerck gesteret wird / Welches aber nicht allein / wider Recht vnd Billigkeit / sondern auch des Heiligen Römischen Reichs Constitution zu entgegen.

SO wollen Wir demnach / das hinfuro niemandes / er sey gleich Meister oder Gesell / von seinem Handwerck auffgetrieben / oder darinnen gehindert werden sol / Es sey dann / das er der Zicht / welche jhm zugemessen wird / vberwiesen sey: Zuuorn aber / vnd ehe solches geschicht / sol er in der Zeche vor Redlich gehalten werden / auch den Meistern vnd Gesellen ohn allen nachtheil sein / das sie jhn gefürdert / oder neben jhm gearbeitet.

Sondern wo der Jenige / welcher den andern Bezichtiget / die That jnnerhalb der Zeit / die wir jhme darzu ansetzen würden / nicht auff in brechte / So soll er selbst so lange für vnredlich gehalten werden / biß er sich mit dem Geschmeheten / vnnd Vns / vortreget vnnd außsühnet.

Artickel.

Es sollen aber in allwege die Eltisten desselben Gewercks / bey welchem solche Kieff vnd Irrungen vorlauffen / beyde den Iniurianten oder Vorleumbder / so wol als den Bezichtigten / da es ledige Gesellen / oder vnbesessene Personen sein würden / alß bald Verbürgen / oder gefengklichen einziehen lassen / damit also ferner inn der Sachen / ohne allerhand weitleufftigkeit / vorfahren werden köndte.

DOch haben wir obgenante Rathmanne der Stadt Bresslaw / Inns / vnd vnsern Nachkommenden / inn diesen Artickeln allen / außdrücklich zuuor behalten / Wo fern sichs künfftiger Zeit begebe / das Wir / oder vnsere Nachkommen / raths würden / hieran aus gnugsamen erheblichen Vrsachen / etwas zu endern / zu mindern / oder zu vormehren / Das Vns dasselbe zu befürderung gemeiner Stadt nutz vnd frommen / vormöge vnserer habenden Priuilegien / jeder zeit frey vnd offen stehen sol: Alles gantz trewlich vnd vngefehrlich.

Geschehen vnd Publiciret / den Neuntzehenden tag des Monats Martij / Nach Christi geburt / im Funfftzehen hundert / vnd acht vnd Achtzigisten Jahre.

INDEX.

Der Erste Artickel.

Von der Eheleute Gutt vnd zustand / vnd derselben Succesion . . . Fol. I.

Der Ander Artickel.

Von Succesion oder Erbfällen / ab intestato, zwischen andern Personen. IIII.

Der Dritte Artickel.

Von Gaben zwischen Mann vnd Weib / in Latein Donationes mutuæ vel Reciprocæ genant. VI.

Der Vierde Artickel.

Von Ehe oder Heyrats Beredungen / so inn krafft eines Letzten Willens auffgericht. VIII.

Der Fünffte Artickel.

Von Testament oder Letzten willen. IX.

Der Sechste Artickel.

Von der Legitima. XII.

Der Siebende Artickel.

Von der Gerade / Erbe vnnd Heergewette. XIII.

Der Achte Artickel.

Was zu einem gedeckten Tisch / vnd gebetten Bette gehöret. XV.

Der Neunde Artickel.

Von theilung der Erbschafft. XVII.

Der Zehende Artickel.

Von Vnmündiger Kinder Gelt / vnd Vormünden. XIX.

Der Eylffte Artickel.

Von vorpfändungen Beweglicher vnd vnbeweglicher Gütter. XXI.

Der Zwölffte Artickel.

Von Alienation vnnd beschwerung künfftigen anfalles / vnd Cession der Schulden. XXIII.

Der Dreyzehende Artickel.

Von Schuld dero / so vnter den Eltern / Vormünden oder Curatorn gewalt sein. XXIIII.

Der Vierzehende Artickel.

Von Kauff / Tausch vnd Mittung der Häuser. XXV.

Der Funffzehende Artickel.

Von

Von der Weiber Contracten, so wol jhrer vnd der andern Obligation. XXVII.

Der Sechzehende Artickel.

Von den Vendeterin oder Tendlerin. XXX.

Der Siebenzehende Artickel.

Von Bancorotirern. XXXI.

Der Achtzehende Artickel.

Von Examinirung der Zeugen. XXXIII.

Der Neunzehende Artickel.

Von Jniurien vnd Schmehe-schrifften. XXXIIII.

Der Zwantzigste Artickel.

Von aufftreibung der Handwercker. XXXVI.

ENDE.

Gedruckt inn der Kayserlichen vnnd Königlichen Stadt Bresslaw/durch Georgium Bawman.

Im Jahre.

1610.

Der Löblichen Stadt Breßlaw

Vornewerte Gerichts Ordnung vnd Proceß.

ANNO

M. D. LXXXXI.

WIr Rath. Manne der Stadt Bres-law / ꝛc. Bekennen vnd thun kund hiemit offentlich / gegen Menniglich:

DEmnach wir inn erfahrung kommen / wie das jr etzliche / welche den Parteyen bey vnseren Gerichten / Rechtssachen zu befödern haben / aus vnwissenheit vnser alten Gerichts ordnungen / Proceſs / vnd gebreuche / Newrungen einzuführen sich anmassen / Daraus dann den Richtern / so wol den Parteyen allerhand vngelegenheit leicht erfolgen könte:

Solchem vbel vnd vnheil in Zeitten vorzukommen / haben wir sampt den Ersamen vnsern Stadtschöppen der notturfft zu sein erachtet / die alten Gerichts ordnungen vnd Proceſs bey dieser Stadt / Jnn massen dieselbigen vnsere liebe Vorfahren selige / krafft Kayserlicher vnd Königlicher begnadungen vnd Freyheiten / aus den beschribenen Kay-

ser / so wol Landvblichen Sachsen Rechten vnd alten gebreuchen / wie es nach gelegenheit dieser Stadt am füglichsten geschehen mögen / in einen schrifftlichen begreiff verfast / vnnd zusammen getragen / auffs newe vor vns zunehmen / zu vbersehen / zuuorbessern / vnd nach genugsamer berathschlagung in eine kurtze richtige / vnd bestendige Ordnung zubringen / Auch / auff das sich niemandt mit der vnwissenheit zu entschüldigen / reich vnd arm zu gutte / in druck offentlich zugeben / vnd ausgehen zu lassen.

Setzen / vnd wollen diesem nach / das sich künfftig / nach dem tage der Publication in Sächsischer frist anzufahen / menniglich / so bey vnseren Gerichten allhier zuthun / Besonders Aduocaten vnnd Procuratores im practiciren derselbigen gemeß vorhalten / auch vnsere Stadtschöppen darnach sprechen vnd vrtheilen sollen: Doch halten wir vns vnd vnseren Nachkommenden Rathmannen beuor / dieselbige / nach gelegenheit der zeit / vnd vorlauff der felle / ferner zuerkleren / zu endern oder zuuorbessern.

Vorma-

Vormanung
An vnsere Bürgerschafft vnd die gantze Gemeine.

ES bezeuget die tegliche erfahrung / das die Leute durch vnnöttige gezenck vnnd Rechtsedigung / nicht allein in vorseumnüs / abfall vnd vorderb jhrer Narung: Sondern auch inn vnwillen / vnd gramschafft gegen einander gerathen / vnd gesetzt werden.

Sintemal dann solches zur zustörung des Gemeinen nutzes / als welcher / nechst Gott / durch vormögen vnd einigkeit / erhalten werden mus / gereicht / Als wollen wir trewhertziger Väterlicher meinung / vnsere Bürgerschafft vnd die gantze Gemeine semptlich / alles fleisses ermanet haben / Sie sich dem allgemeinen Bürgerlichen Wesen / ja Jhnen selbst vnd jhren Weib vnd Kindern zum besten / vor zunöclicher vnnützer Rechtsfertigung / derer ausgang gemeinlich vngewiß / so viel Menschlich vnd möglich / hüten / Auch zenckische eigennützige vnd vnersettige Leute hierzu nicht verhetzen / noch anfrischen lassen: Sondern viel mehr des lieben friedes vnd einigkeit befleissen.

Vnd damit diß desto füglicher vnd bestendiger geschehe / Als ordnen wir hiemit / das keiner von vnser Bürgerschafft / Kauff / oder Zechleuten / oder andere Jnnwohner vnserem Gerichtszwang vnderlegen / den andern Rechtlichen vornemen / belangen / vnd bethedigen sol / Er habe dann seine sache vnd beschwer zuuor auff Freunde zur Suhne gestellet / vnnd inn entstehung gütlicher vor-

gleichung/bey vns vor dem Rathstische vorbracht/ vnd geklagt/ vnd als dann die Parteyen solcher jhrer vorgefallenen strittigkeitten halber/vor vns auch nicht suhnlich behandelt/ oder entschieden werden könten: Sollen sie als dann ersten durch einen Schrifftlichen abschied zu Recht von vns gewiesen werden: Auff welchen fall/ damit die Rath/vnd Schöppenstube nicht confundiret noch vermischet: Sondern die Sachen dieser vnser Ordnung gemeß/ desto schleuniger befödert werden möchten/ Als dann/ wegen derselbigen/ ferner keine Anlaß/ Supplicationen, Satzschrifften/ oder andere Gerichtliche Acten vor vns ergehen/ noch angenommen: Sondern solche Handlung/ vnnd derselbigen vorfolg/ vnd außtrag/ bey Rechten/ dahin sie gewiesen/ vorbleiben/ vnd gelassen werden soll.

Innsonderheit aber weil die Wehsenhändel bey den Zechleuten vor vnserem verordneten Wehsenampt/ gemeinlich vortragen/ oder sonsten ex æquo & bono, sine omni strepitu Iudiciali vorabscheidet werden/ vnnd es von vndencklicher zeit des Rechtens inn vnuerrucktem brauch/ vnnd steter obseruantz gehalten worden/ vnd noch/ das/ was beim Wehsenampt vortragen vnd vorabscheidet/ es darbey vorbleiben müssen: So soll es künfftig auch ferner also gehalten werden: Es fielen dann sonderliche grosse/ wichtige/ vnd zweiffelhafftige bedencken vor/ so soll derselbigen erklerung entschiedt/ ohne mittel/ bey vns stehen/ vnd vorbleiben.

Der

I.

Der erste Artickel.

Von Gerichten vnd derselbigen vnterscheidt.

Gerichte vnd Recht seind bey dieser Stadt von Alters hero/ zweyerley gehalten worden/ als Ordentlich/ vnd Beyfellig Recht.

Ordentlich Recht ist das { Groszding oder Stadt-Recht/vnd Kleinding.

Beyfellig Recht ist das { GastRecht/ ElendRecht/ vnd NotRecht.

Heissen darumb Beyfellig/ oder Extra ordinari Recht/ das sie auch zu der zeit/ do die Ordentlichen Rechtstage nicht gehalten/ absonderlich beim Stadtvogt können bestalt/ vorlegt vnd gefödert/ vnd durch vorladung ohne mittel bey der Schöppenstube anhengig gemacht/ auch darinnen Summariter procediret werden/ welches bey dem Ordentlichen Rechten nicht pfleget zu geschehen/ ꝛc.

Der

II.

Der ander Artickel.

Von dem Groſsdinge.

INn dem Groſsdinge/ welches man inn gemein / auch ſonſt das StadtRecht nennet/ werden gefödert vnd gehandelt alle Bürgerliche ſachen/ (auſſer des/ wie bald folget/ welche ins Kleinding gehörig) auch alle Proceſs, auff Pfandt/ Auffbittungen / vnd was ſonſten liegende Gründe betrifft. Desgleichen alle Peinliche ſachen/ darinnen per viam accuſationis procediret wird / vnd werden alle Citationes auch anfangs dahin dirigiret, vnnd gerichtet / es erfoderte dann / beſonderes inn Peinlichen ſachen/ die Notturfft ein anders.

Das Groſsding oder StadtRecht / wird von dem Montage nach dem Sontage Inuocauit, da das Recht Järlich nach gehaltener Chur vnnd Wahl von newen beſetzt wird / biß auff den Freitag nach dem Sontage Quaſimodogeniti allezeit auff einen Montag / folgends aber auff einen Freitag von 14. tagen/ zu 14. tagen vorlegt/ vnd da auff einen Montag oder Freitag Ferien mit einfielen/ Wird das Recht auff die andere Woche hernach auff obberürte tage vorſchuben/ Mittler zeit aber in der Schöppenſtuben vorfahren.

Ob ſichs auch nach lauff der zeit zutrüge / vnd begebe / das die Schöppenſtube außgeruffen / vnnd der Freitag oder Montag / wie gemeldet auff einen Heiligen tag vnd Feſt/ der einen / wie obberürt / keme/ wird nichts weniger auff folgenden Sonnabend oder Dienſtag die Schöppenſtube gehalten werden.

Der

III.

Der dritte Artickel.

Von dem Kleindinge.

INn das Kleinding gehören die Wörtliche ſchmehungen / Inn dieſem Rechten ſollen alle Eyde offentlich geſchworen werden / Da aber vor / oder nach der Eydesleiſtung / was beſchwerliches vorfellet / wird ſolches in die Schöppenſtube vorſchoben: Wir wollen auch den Alten brauch vnd vmbſchweiff bey der Eydesleiſtung hiemit abgethan haben / Vnd iſt genug/ das auff den fall vorgehender fleiſsiger vormanung/ vnd warnung / die Parteien einander des geteilten Eydes zuerlaſſen nicht bedacht / der / welcher den Eid leiſten ſol/ nach deme er zwene Finger auff das Crucifix geleget / vnnd geſaget / Ich N. ſchwere einen Eid ꝛc. Auch die worte/ in mꝛſſen die aus dem Vrthel gezogen vnd im von einer Gerichts Perſon vorgeleſen / nachgeſprochen / durch nachfolgende Clauſel/ Als mir Gott helffe / beſtettige.

IIII.

Der vierde Artickel.

Von der Schöppenstube.

DJE Schöppenstube / wie es von vns von altershero genennet wird / ist zu eigentlicher vorhör der sachen verordnet / vnnd außgesetzet / darumb die Klagen im Großding / oder Stadtrecht vnd Kleinding fürgetragen / mehrenteils auff bitt / vnd begehren eines oder beider Part / oder aber von Gerichts wegen in die Schöppenstube / vermittels eines zuges genommen / allda eingeschrieben / vnd der vorigen Ordnung nach / die elteren sachen vor den Jüngsten allezeit prosequiret vnd erörtert werden / doch / wo die not ein anders erfodert / sol es mit der Herrn Schöppen erlaubnus geschehen.

Beyfellige Recht aber werden allezeit den Ordentlichen Stadtsachen fürgezogen.

Der

V.

Der fünffte Artickel.

Wer zu Gastrecht fürkommen vnd klagen möge.

WIder einen frembden mag ein frembder zu Gastrecht seiner anfoderung halben fürkommen / Ein Bürger aber weder für sich / noch in macht eines Frembden nicht / dann er seine Zusprüche wider den frembden bey dem Ordentlichen Stadtrecht vorbringen muß / vnd in demselbigen sich rechtfertigen lassen / Jedoch wo der Gast das Ordentliche Recht zuerwarten beschwer trüge / so ist jhme frey / vnd zugelassen / ein Gastrecht / wie obvermeldet / zu bestellen / Wann diß geschicht / so mus der Bürger zu Gastrecht klagen vnd vorfahren / Es treffe dann liegende gründe vnd Pfande an / so müste der Procels im Großding oder Stadtrecht verfolget werden / Die vrsach aber mag wol im Gastrecht seine Rechtfertigung erlangen / wird alsdann dieselbe für rechtmessig angesehen / vnd erkandt / so mus nach der gelegenheit der sachen weiter im Ordentlichen Rechten procediret werden / Hette aber ein Gast / mit Klag / Antwort / vnd dergleichen sich zu Ordentlichem Stadtrechten eingelassen / so möchte er nachmals die sache in das Gastrecht nicht zihen.

VI.

Der sechste Artickel.

Gebot zulegen.

SO der beklagte / er sey Bürger / oder Gast / zu Gastrecht nicht gestehet / so mag man fragen in die Banck / Ob man jhme nicht möge die gebot legen?

Vrtel / Man leget sie jhm billich.

Procurator, Zu wie viel malen?

Vrtel / Zwey mal nach dem ersten.

Procurator, Das teil begehret es ein brieff dauon / Darnach gibet man dem Fronbotten sein Recht / der leget die gebot.

Vrtel / Weil dem Beklagten nach Ordnung der Gerichte die Gebot zwyer nach dem ersten gelegt / auch keine ehehaffte noth vorkündiget / so ist er der sachen vorlustig geteilet / Vnd entrichtet dem Kläger sein teil / wie er das in seiner Klage gewürdiget / mit erstattung der Expens, weil Gastrecht weret / von Rechts wegen / ꝛc.

VII.

Der siebende Artickel.

Von dem Elendrecht.

DEs Elend rechtens gebrauchen sich die gefangenen / so vmb Peinliche / oder Bürgerliche sachen vorhalten werden / wider die / welche sie gefänglich in diesen Gerichten annemen vnd einsetzen haben lassen.

Vnd ob wol solche Elende Leute das Recht bestellen / so bleibet dennoch das Gegenteil kläger / vnd mus die vrsach des einzihens mit gebührlicher Klag anzeigen / vnd im fall der notturfft / wie zu Recht genugsamb / ausführlich machen / Darauff dem Elenden Menschen seine Antwort / vnd defension beuor stehet / jhme auch zeit vnnd frist / nach erkäntnüs der Gerichte dazu gegeben wird / Jedoch da die Vrsachen der gefenglichen hafft nicht wird gerüget / sondern wes beyfelliges / als vmb Kost / Atzung vnd dergleichen vorgetragen / so mus der gefangene die Klage thun.

Welcher einen zur vngebühr gefenglich vorhafften lesset / Sol dem gefangenen auff sein anregen / alle tage 30 Groschen weis vorbüssen / vnd wird solche Busse gerechnet / nicht von dem tage der gefenglichen einzihung: Sondern von dem tage an / do jhme der gefangene das Elendrecht bestalt hat.

VIII.

Der achte Artickel.

Was zu Notrecht geklaget werden mag.

NOtrecht wird gemeiniglich gebrauchet/ wo vorzehrende/ vnd vorterbliche Haab vnd Gütter/ als lebendige Thier/ Pferde/ Schweine/ Ochsen/ Wein/ vnd dergleichen/ so tägliche atzung/ vnd wartung haben wollen/ so wol andere wahren/ so schadhafftig werden mögen/ zu Pfande gegeben oder arrestirt sein/ so mag der Gleubiger oder Arrestant durch Notrecht erlangen/ solche Thier vnd Wahren von statt an/ mit wissenschafft der Gerichte/ auff vorgehende Ordentliche taxa/ zuuorkauffen/ mit diesem anhang/ vnd bescheidt/ das er das Kauffgeldt in die Gerichte legen solle/ auff ferner Rechtliches erkentnüs/ weme solch geldt billich folgen möge.

Deßgleichen ist in diesem Recht zu erkennen/ da von den Mitleuten die Mittung nicht gehalten/ oder zu rechter zeit nicht auffgesaget/ oder aber ein gemitt/ oder gekaufft Hauß vnd grund auff bestimbte zeit nicht gereumet wird.

Ausserhalb dieser felle/ mögen viel andere vrsachen vorfallen/ derowegen ein Notrecht billich zu zulassen/ welches dann bey erkentnüs der Gerichte stehen sol/ damit die Ordentlichen Recht nicht zurüttet werden.

Zu Notrecht aber mag keiner gehört werden mit Klage/ so stehende vnd liegende Gründe betrifft/ ꝛc.

Der

IX.

Der neunde Artickel.

Von Richtern vnd Gerichtspersonen.

NAch deme zuuor wegen der Richter vnd Schöppen/ Gerichts vnd Schöppenschreiber/ Stadtvogt vnd Fronbotten/ Personen/ Emptern/ vnd Handlungen/ so wol wegen des Dinghegens Alte gebreuche bein Gerichten in täglicher vbung vorhanden/ lassen wir es dabey beruhen/ auſſer der Procuratoren.

Der zehende Artickel.

Von Procuratorn.

DEmnach ein Erbar Rath zu sampt den Herꝛn Schöppen vormerckt/ das der Alten Gerichtsordnung zu wider diese schedliche vnordnung eingerissen/ das sich andere auch viel vntügliche Personen/ auſſer der vier geschwornen Gerichts Procuratorn, bey den Gerichten zu Procuriren eingedrungen/ daraus dann erfolget/ das nicht allein die Gemeine Bürgerschafft/ so wol frembde Personen/ so bey diesen Gerichten zu schaffen haben/ zu allerley gezänck wider einander angereitzet/ Sondern auch den geschwornen Gerichts Procuratorn jr gebürender zustandt vorschnitten/ vnd abgestrickt worden: Als haben wir zu sampt den Herꝛn Schöppen/ endtlich/ vnd eintrechtiglich geschlossen/ das solcher mißbrauch künfftiger zeit gantz vnd gar abgestellet sein sol.

Ordnen

X.

Der zehende

Ordnen / setzen vnd wollen derowegen vor das erste / das keiner er sey wer er wolle / vor gehegtem Gericht zu Ordentlichen oder beyfelligen Rechten was für zubringen sich vnterstehen soll / Er sey dann zuuorn durch einen aus den vier geschwornen Gerichts Procuratoribus, wie breuchlich / angedinget worden / Es were dann sach / das er alle Procuratores deshalben ersuchet / vnd sie sich etwa gegen jhme entschüldiget hetten / Derowegen er vmb einen Procurator zu bitten vrsach gewonnen / Oder aber das sein bestalter Procurator nicht zur stellen were / vnd also Ehehafft vorzuwenden hette / auff welchen fall jhme auch vnangedinget einen Procuratorem zu bitten / oder sich zu entschüldigen zugelassen sein sol.

Vor das ander sol sich auch niemands ausser den vier geschwornen Gerichts Procuratorn / sonderlich aber die Jenigen / welche die Recht nicht studiret / noch gelernet / vnd des bey Gerichten bißanhero vblichen processes vnerfahren / vnd nicht kündig sein / vnterfangen / weder von einheimischen noch von frembden Personen als ein bestalter Gerichts Procurator Vollmachten anzunemen / sondern da jhm jemandes eine Vollmacht auffstragen wolte / so sol er denselben an die geschworne Gerichts Procuratores weisen.

Im fall aber vber dasselbig ein einheimischer oder ein frembder einen geschwornen Gerichts Procuratorn nit brauchen wolte / So mag auff solchen fall dem Constituenten sein willen / weme er seine sache vortrawen wolle / frey sein / Doch bescheidentlich / vnd also / das auch als dann nichts minder es bey vns zuuorn gesucht / vnd denselben Personen zugelassen sey worden / vnd das dem geschwornen Gerichts Procurator / welcher den Machtman bey Gerichten andingen sol / das gebührliche / vnd bey Gerichten geordnete machtgeldt von Jar zu Jar / so lange der handel bey Recht schwebet / erleget werde / Auch das derselbige vorordnete Anwaldt / wie der vier geschwornen

XI.

Artickel.

geschwornen Procuratorn einer / der Gerichte / wann sie gehalten werden / von tag zu tage abwarten / auch ohne der Gerichte besonders erlaubnüs / bey gewönlicher buß / nicht aussen bleibe.

Zu deme sol er sich nicht allein / wie obgemelt / durch den geschwornen Gerichts Procuratorn andingen lassen / Sondern der geschworne Gerichts Procurator sol auch mit schüldig sein / ausser des blossen andingens / jme mit weiterem Rath vnd beystandt zu dienen / er habe sich dann mit jme wegen desselben seines Beystands / nach billicher gebür / oder aber nach der Gerichte erkentnüs / vorglichen.

Doch sollen auch die vier geschwornen Procuratores niemanden wider die billigkeit mit vbermessiger anfoderung oder geding beschweren / auch die Parteyen zu zanck vnd hader nicht anfrischē / alles bey der Gerichte ernster straffe.

Da aber ein Principal oder Anwald nach der andingung seine sache selber reden / oder aber neben sich einen Doctorem oder andern Rechtsgelehrten one alle auffgetragene Vollmacht zum beystandt brauchen wolte / das sol jme in massen wie in vorgehenden Artickeln begriffen / vnuorschrenckt sein / vnd er sol auff solchen fall dem geschwornen Gerichts Procuratori mehr dann das geordnete Standtgeldt zu geben nicht schuldig sein.

Darmit aber auch die händel durch die geschworne Procuratores vnd Anwalden desto schleuniger mögen gefödert werden / so sollen sie von jren Parteyen / oder derselben bestelten Aduocatis allzeit nottürfftigen bericht in zeiten einnemen / damit nicht vrsachen zu auff / vnd hinterzügen dörffen genommen werden: Es sollen auch die Parteyen die Procuratores zu Hause ansprechen / damit sie sich auff die händel können gefast machen.

In sen-

Der zehende

In sonderheit aber sol diese vnordnung gantz vnd gar abgeschaffet sein / das sie die Procuratores allzeit auff des gegenteils einbringen / so schlecht vnd gering es immer sein kan / bedenckliche fristen nemen / dasselbige an jre Principalen hinter sich zu tragen / dadurch also die sachen / den Gerichten zu vnglimpff vnd nachreden / auffgezogen werden: Sondern sie sollen / vnd anfenglich wann sie einen handel annemen / mit jren Principalen nottürfftige Rathschlege halten / vnd sonderlich in denen Generalibus Iuris, welche ein jeder Procurator billich wissen sol / Als nemlich wie / vnd waser gestalt die præparatoria Iudicij mit Cautionibus de Iudicio sisti, aut de iudicato soluendo. Item pro expensis & damnis, Item zur widerklag / vnnd dergleichen sollen bestellet werden / Item ob die sach auff beweisung oder Eyde möchte gerichtet werden. Vnd wo ein teil beweisung gefüret / ob das ander teil auch gegenbeweisung füren wolte / Auch ob einem teil ein Eydt geteilet würde / Ob gegener den Eydt annemen / oder erlassen solle / Auch da ein teil dem andern den deferirten Eydt wider anheim schieben wolte / wessen sich das gegenteil darauff zu erkleren bedacht sey / vnnd was dergleichen Generalia Iuris mehr sein mögen: Dann ein Erbar Rath zu sampt den Herrn Schöppen / endtlich entschlossen / vnbillliche vnd vorgebene außzüge weiter nicht zuuorstatten.

Es sollen auch die vier geschworne Gerichts Procuratores, one sonders erlaubnüs der Herrn Schöppen / wie alle zeit zuuor breuchlich / von den Gerichten nicht aussenbleiben noch vorreisen.

Wann sie aber erlaubnüs haben / so mag einer den andern in seiner Principalen sachen / ohne besonders Mandat oder Vollmacht / gleich so vollkömlich vortreten / Als wann der geordnete Anwaldt selber zur stellen were / doch das solches trewlich vnd mit gebürlichem fleiß geschehen sol / Vnnd was also einer in des andern Namen bein Gerichten

Artickel.

Gerichten fordern wird / darmit sol er / one besondere Substitution, gehöret vnd zugelassen werden / vnd sol dasselbige so krefftig sein / als wann es der Rechte geordnete Anwald selber gefordert hette.

Nach angestalter Klage sol keines Anwalden / er sey des Klegers oder Beklagten / widerruffung oder veränderung krafft vnnd macht haben / es were dann dieselbe glaubwürdiglich / vns / oder den Gerichten vorkündiget / auff das erkandt möchte werden / ob die macht betrüglicher weise / oder sonst dem gegenteil zu nachteil oder abbruch widerruffen werde / vnnd wo erkandt wird / das die widerruffung betrüglich / oder dem gegenteil nachteilig / sol sie nicht zugelassen / noch vor krefftig gehalten werden.

So auch jemand eine Vollmacht / so vor vns / oder vnseren Gerichten gegeben ist / widerruffen wolte / sol er dieselbe in vnseren Stadt oder Gerichtsbüchern außthun vnd Cassiren lassen.

Der eylffte Artickel.

Von Citation vnd Ladung / vnd Erstlich der Einheimischen.

Citation vnd Ladung / ist ein anfang vnd grundfest aller Rechtlichen forderung / vnd wo die nicht vorgehet / so ist die handlung nichtig / vnd one einige krafft.

XIIII.

Der eylffte

Bey diesen Gerichten ist nicht mehr dann ein einige Citation zu ordentlichen Rechten von nöten / doch beschaidentlich vnd also/das solche Citation so viel zeit vnd frist in sich halte/als sonst drey Citationes, das seind nach Sächsischen Rechten sechs wochen vnd drey tage/ vnd sol solche Citation für endtlich vnd Peremptorisch gehalten werden.

Was aber die Ladung zu beyfelligen Rechten / dann auch zum Proceß auff Raths vorschreibungen/ Schöppenbrieffe / vnd Pfande anreichet / damit sol es / wie vor Alters/ das dieselbe zum wenigsten vber zwerch nacht zuuor geschehe/ gehalten werden.

Solche Ladung sol bey dem Vogt alß vnserm Gerichtsvorwalter/ oder in seinem abwesen/ bey seinem Substituten gesucht/ vnd erlangt werden: Damit aber die Ladung/so viel müglich/ Persönlich vnd vnter augen geschehe / sollen die Froneboten ein jtzlichen feßhafftigen besessenen Bürger/ auch stete einleger zwir in seiner behausung/ Häusern vnd wonungen suchen/ wo sie die aber nicht finden/sollen sie auch das dritte mal sich dahin vorfügen/vnd ob als dann der/ so geladen sol werden/auch nicht wird gefunden/sollen die Froneboten die vorsünebottung ins hauß/ oder wonung/ seiner Haußfrawen / vorstendigen Kindern oder Haußgesinde / auch dem Wirdt oder Wirdtin ansagen/vnd dabey von Gerichts wegen/ bey vnser straff befehlen/ solche Ladung jhrem Manne/ Vatern/ Herrn/einlegern oder Gast/alßbald er ins Hauß keme/anzuzeigen.

Wem die Ladung vnd wenn sie angesetzt/ sol der Fronebote dem Vogt seiner vorrichtung alßbald Relation thun/vnd die vom Vogt eingeschrieben/Auch/ damit nichtige vnd vnkrefftige Procels in die Bücher nicht eingetragen/die Citation allemal zuuor aus dem Citirbuche abgelesen werden.

Oder aber wo einer dermassen zwir daheimen gesucht/ vnd nicht gefunden/mögen auch die Froneboten jnen vnter augen Persönlich/ wie sie jn bekommen/ Citirẽ vnd vorladen.

Ein

XV.

Artickel.

Ein Krancker Man mag drey mal echte not vorkündigen lassen / zum vierden mal sol man die Herrn Schöppen/ sampt einer Gerichts Person / zu jme senden / so sol er einen mechtigen/der jnen im Rechten/oder wo es not sey/ vortreten möge / thut er das nicht / so fordert der Kläger seine sache zum Krancken mit Recht.

So einer echte not lest vorboten / vnd das gegenteil will es nicht glauben/ so mus es der Bote beteuren.

Es sol auch der Fronbote niemandes ausser seines Hauses Citiren/er habe jnen dann zuuor zwier gesucht vnd nicht gefunden.

Wer aber alhie nicht gewisse behausung hat/oder aber sonst nicht wol zubekommen ist / der mag/ wo man jn ankompt / vnter augen geladen werden.

Auff Kirchhöfen / Kirchen / vnd andern gefreyeten stellen/ sol kein vorgebot geschehen/ Enthielt sich aber einer auff genanten stellen/ zu gefahr seiner Gläubiger/ oder/damit er mit Recht nicht würde vorfasset/ wider den sol/ als einen flüchtigen / vnd abtrünnigen procediret werden.

Was der Fronebote von wegen des vorgebots/oder sonst seines Ampts halben bey seinem Eyde zum Ampt gethan / bekent vnnd aussaget / dem wird volkommener glauben gegeben / es were dann das gegenspiel scheinlich genugsam zuuorfüren / vnd beyzubringen.

Ob wol die fürladung bey Sonnenschein sol geschehen / hette dennoch der Gläubiger seinen schuldiger (forderlich wo er ein Gast vnd Frembdling ist) vordechtig/das er jm entwerden möchte/ sol er solches dem Befehlichshaber anzeigen/ vnd hülff begeren/ So sol der Befehlichshaber (vnangesehen / das es nicht bey Sonnenschein sey)

Der eylffte

den schüldiger vor sich fodern / vnd bringen lassen / vnnd wenn er erscheinet / vorgewissen / vor vns zu rechter Tagzeit zugestehen / vnd des kegenteils zuspruch anzuhören / Mangelt es Jme aber an der vorgewisserung / wird er in / nach gelegenheit der Person zuuorwahren wissen / dadurch mag der Glaubiger als dann auch die Recht / im fall der notturfft / bekommen.

Weil wir auch vormercken / das die Kinder jhre Eltern / auch die Mündlein jhre Vormunden bey Recht vornemen / vnd höchlich betrüben / Setzen vnnd ordnen wir / das hinfurder kein Kind seine Eltern / auch kein Mündlein seine Vormunden vorladen vnd berechten sol / es habe dann zuuor sein zuspruch / wie oben in gemein vormeldet / vor vns angebracht / vnd wir die Part / nach beider vorhör / darüber ins Recht gewiesen / welcher darwider thut / sol / nach gelegenheit der Person vnd vnserem erkäntnus / mit ernster vnnachleßlicher straffen von vns belegt werden / vnd das Rechtlich vornemen vnkrefftig sein.

Wird ein ordentlich Recht vorschoben / so seind alle Ladungen damit continuiret vnd vorschoben / ist es aber ein beyfellig Recht / so bleibt die Citation auch in krefften / bis auff den Tag / da es den Gerichten gelegen vnd bequem ist das Recht zu sitzen.

Die Parteyen / so durch den Gerichtsdiener den tag zuuor in die Schöppenstube ordentlicher weise citiret vnd vorbeschieden worden / sollen sich zu rechter dingzeit ebener massen / wie auch die Procuratores / in die Schöppenstube einzustellen / vnd der sachen gebürlichen abzuwarten vorpflichtet sein / bey der Buß / in massen dieselbe in dem alten Statut, so bey der Schöppenstube pfleget außgehangen zu werden / begriffen vnd außgedruckt ist.

Der

Der zwölffte Artickel.

Von der Außlendischen Ladung.

SOl ein Außlendischer (das ist / der in diesem Stadtgericht / es sey Bürger oder Gast nicht wird begriffen) Citiret vnd geladen werdē / so nichts desto weniger seine sachen / welcherley gestalt das geschehen were / dieser Iurisdiction anhengig gemacht / ist von nöten / vor vns in gehegtem dinge eine schrifftliche Ladung zu bitten / Wañ nun solches zugelassen / sol der Vogt an den frembden Richter vmb hülff des Rechtens schreiben / denselben anlangen vñ bitten / den geladenen / auff einen genanten tag allhier zu erscheinen / zu citiren, Vnd es mag solch schreiben entweder an den Richter allein / oder an die Gerichte sämptlich lauten / vnd geschehen.

Ist aber der abwesend ein Bürger / vnnd zugethaner dieser Gerichte / so mag der Vogt schrifftlich (auch vnangeruffen des frembden Richters) im gantzen Fürstenthum Schlesien die Ladung an dem Orte / da er anzutreffen / durch einen geschwornen Boten thun / Ausser des Landes Schlesien aber nicht / es were denn sache / das der frembde außlendische Richter / nach deme er per subsidium aut viam mutui compassus angeruffen / die hülffe wegerte / oder sonst seumig befunden / so mag in der Vogt bemelter massen per nuncium luratum auch vorladen.

So dann zu der Ladung dem geladenen eine geraume zeit nach gelegenhet seines abwesens gestalt sol werden / ist zuerwegen / die ferne vnd fehrligkeit der Reisen / vnd wird solche frist / wie lang oder kurtz dieselbe sol gegeben werden / bey des Richters discretion stehen / darmit sich der citirte eintziger vbereylung nicht zu beschweren haben möge.

Wird

XVIII.
Der zwölffte Artickel.

Wird einem in der Citation ein tag beniembt / daran Recht nicht gehalten mag werden / oder das Recht sonst vorschoben vnd nicht gehalten / sol die Citation continuiret sein.

Wird der abwesende mit der Citation in angezeigter oder vermutlichen stellen / do er sein solle / nicht angetroffen / oder / wo er sein solte / gantz vnwissentlich / so mag eine offentliche Ladung an dem Rathhause angeschlagen werden / vnd darin die Klage oder auffs wenigste die Vrsache der Ladung ausgedruckt / vnd ein geraumer Termin zu erscheinen / dem abwesenden / vnd wer Inen vortreten wil / angesetzt werden.

Dermassen vnd gestalt ist auch ein vmbschweiffender / so von einer Stadt in die ander wandert / vnd im Rechten Vagabundus genennet wird / zu citiren vnd vor zu laden / Hette aber ein solcher vmbschweiffender einen ligenden grund in diesem Stadtgerichte / vnd jemand darauff durch ein eygenthümbliche Klage oder actione reali Rechtlich sprechen wolte / ist genung / das die Ladung durch den Fronboten in dasselbige Gutt oder Hauß (wo Leute darauff woneten) vorkündet werde. So aber keine einwohner daselbst / mus eine offentliche Ladung geschehen / welche auch zur vbermas nützlich sein mag / wo gleich einwohner vorhanden.

Hat der Außlendische einen Anwald zu einer gewissen sachen / durch ein Special Mandat, hinter sich vorlassen / so mag die Ladung anfenglich auch an Jhn geschehen / es were dann die sache hochwichtig / welches bey der Gerichte erkäntnüs stehen sol / dann so mus die Ladung an den Principal / wie obstehet / außgehen. Vnd wann der Anwald geladen wird / mag er geraume frist bey Recht erlangen / solches dem Principal zuuorkündigen / vnd bericht der sachen / wie er sich ferner halten solle / zu bekommen.

Der

XIX.
Der dreyzehende Artickel.

Etzliche wirckligkeit der Ladung.

Das vorgebot vnnd Ladung / hat mancherley krafft vnd wirckung / fürnemlich / vnd zum ersten / Das der geladene für Gericht zu erscheinen schuldig / oder wird wider jhnen / als einen vngehorsamen / procediret vnd vorfahren.

Zum Andern / das die erstigkeit der Ladung / so mit Klag verfolgt wird / das Recht vnd Vorteil gibt / vnd mitbringet / nemlich / das sich der geladene zuuor entbrechen muß / ehe dann er mit einiger Klagen wider den Kläger gehört vnd zugelassen wird.

Dieweil etzliche / nach dem sie vor vns zugestehen beschieden / oder allreit beklaget sein / Jhren Vorbescheider zum rechten citiren lassen / in meinung sich damit von vnser vorhör vnd erkäntnüs zu entledigen / vnd im rechten den Vorteil der ersten Klagen zu erlangen / Setzen vnd Ordnen wir / das / nach deme die sache fur vns erstlich beschieden / die folgende Gerichtliche Ladung Krafft vnd machtloß sein sol.

Zum Dritten ordnen vnd setzen wir / das die Ladung / so geburlicher weise vorgenommen ist / ein jetzliche præscription vnd voriärung zu interrumpiren vnd abzuwerffen genugsam sein sol / Doch das der Vorlader die Vrsachen seiner Citation auff das nechst folgende Recht gebürlichen gegen deme / welchen er Citiren lassen / prosequire: Jn mangel desselben sol die Ladung die præscription nicht interrumpiren.

D Der

XX.

Der viertzehende Artickel.

Von dem vngehorsam des Klägers.

AVff den bestimbten Gerichtstag sol der Kläger in eigener Person/ oder durch einen tüchtigen Anwalden / erscheinen / vnd seine Klage fürbringen: Gestchet er aber nicht / vnd der beklagte kömmet für / so mag der beklagte des Klägers vngehorsam beschüldigen / vnd sich von dem Gerichts begriff/ mit erstattung der Gerichtskosten / absoluiren lassen.

Jst der beklagte von der Instantz loß geteilet/als dann wird klagendes teil zu fernerer Ladung nicht zugelassen/ es habe denn dem beklagten die Expens vnd Gerichtskosten erstattet / vnnd ob wol eine Ladung darüber ausgienge / sol doch dieselbe Krafft / vnd machtloß / wo es gebeten / erkant werden.

Bleiben beide Part vngehorsamlich aussen / so ist die Ladung ab vnd Krafftloß.

XXI.

Der fünfftzehende Artickel.

Von dem vngehorsam des Beklagten.

AVff den bestimbten Gerichtstag sol auch der beklagte erscheinen / die Klage anhören / vnd frist / oder den Zug in die Schöppenstube/ dieser Gerichte brauch nach / begeren.

Jnn den ordentlichen Rechten wird dem beklagten bedenckliche frist auff die Klage gegeben / bis zu dem nehesten Rechten/ Jn beyfelligen Rechten aber vber qwer nacht. Jedoch / wann der beklagte vber qwer nacht als ein gehorsamer fürkompt / vnd erhebliche vnd rechtmessige vrsachen anzeiget/ warumb er lenger frist bedürffe / wird jhme dieselbe/ nach erkäntnüs/ zugelassen.

Wann aber der beklagte im Groß oder Kleindinge/ auff die/ obgesetzter massen/ ausgegangene Citation nicht Compariret, Sondern vngehorsamlichen aussenbleibet / wird er in die Klagen / vnd Expens, bis auff beweißliche Ehehafft / condemniret, vnd vorteilet.

XXII.

Der sechzehende Artickel.

Von der Ehehafft.

WIrd jemand / es sey vor/ oder nach der Kriegs befestigung/bey Recht vorzukommen / durch Ehehaffte oder Echte not vorhindert/wil er ohne schaden bleiben/ vnd als ein vngehorsamer nicht geachtet werden / so sol er durch einen Boten seine vorhinderung ins Gerichte namhafftig vorkündigen / vnd sich entschüldigen lassen/ Hette er aber Bürgen fürzukommen / vnd zu gestellen gesetzt/ so sollen dieselbigen Bürgen die Ehehafft vorkündigen/vnd namhafftig machen/vnd kein ander bote.

So aber das gegenteil dem Boten oder Bürgen nicht wil glauben geben: So sollen sie die Ehehafft mit jhrem Eyde beteuren vnd erhalten: Im fall aber dis geweygert würde/stehet es bey der Gerichte erkäntnüs/ ob nicht billich gewartet solle werden/ biß der vorhinderte selbst zu Gerichte kommen/ vnd den Eyd vorfüren möge / welchs auch ohne erkäntnüs/ mit des kegenteils zulassung / mag geschehen.

Nach der Ehehafft vorkündigung/ gewinnet vnd erlanget der vorhinderte/ zu erweisung derselben / frist bis zum nechsten Rechten. Es were dann/ das die sach schleunige örterung erfoderte / oder aber das vorhindernüs langwirig erschiene / so sol/ auff anregen des kegenteils / jhme ein kürtzerer Termin / nach erkäntnüs des Richters/ zu darthuung der vorkündigten Echten not/ angesetzet werden/ welche er nachmals durch sich/ oder seinen Vollmächtigen Anwaldt/ wird zuuorführen wissen.

Der

XXIII.

Der siebenzehende Artickel.

Von Anwalden/ vnd wer Anwalden setzen mag.

EIn jeder / so bürglich Klagen/oder antworten wil / der mag solches nicht allein durch sich selbst / Sondern auch durch seinen Vollmächtigen Anwalden thun / vnd ausrichten / es könte dann jrgend ein teil redliche vrsachen dargeben / warumb seine notturfft erfodert/ mit dem kegenteil persönlich in vorhör vnd handlung zu kommen: Als dann mag der Richter mit ausdruckung der vrsachen persönlich zu erscheinen / vorgebot thun/ vnd ausgehen lassen/ vnd nicht anders.

Derohalben/wo gleich in der vorheischung wird mitgegeben/ persönlich zu erscheinen / vnd doch keine vrsach/ wie vormelt / angezeigt / ist nichts münder dem vorgeheischenen durch einen Anwalden zu erscheinen frey / vnd offen zugelassen.

Vormünden / vnd dergleichen / wiewol sie nach der gemeinen Recht Ordnung vor des Kriegs befestiging allein Actores vnd nicht Procuratores ordnen mögen/ Wollen wir solchen vnterscheid auffgehaben / vnd jhnen Procuratores vnd Anwalde/ nach jhres Ampts notturfft / zu setzen/ macht gegeben haben.

Tregt sichs aber zu / das der Vormünde mit dem Mündlein selbst Rechtfertigung bedarff / oder sonst aus redlicher vrsach in einem oder mehr fällen der vortrettung sich entlediget: Sol er vns solches anzeigen/ vnnd einen Kriegischen Vormünden darzu zu ordnen bitten / Welches Ampt mit auffhörung der vrsach/ darumb der Kriegische Vormünde gesetzt worden/ ein endschafft hat.

XXIIII.

Der achtzehende Artickel.

Wie ein Anwaldt gesetzt vnd Constituiret wird / vnd von Mächten.

SO Jemand seine Macht vnd gewalt einem andern alhier geben / vnd auffzutragen wil / das sol er vor vns in sitzendem Rathe / oder aber vor gehegtem dinge / wie gewönlich / thun: Er were dann Kranck / vnd schwach / das er vor vns / oder die Gerichte nicht möchte kommen / so sol er solches an vns oder die Gerichte gelangen lassen / vnd / wie gewönlich / zu ihm zu schicken bitten.

Was dann für eine macht für den abgesandten auffgetragen wird / ist gleich krefftig / als wann es für vns / oder den Gerichten / geschehen were / Welches auch hochgeachten Personen zu zeiten mag widerfahren.

Fürsten / Geistliches oder Weltliches standes / Grafen / Herren / Conuent, Geistlicher samlung / Städte / oder derselbigen Räthe / vnd Gerichte / mögen ihrer Gewalt vnter ihrem eigenen kündigen Brieff vnd Siegel auffzutragen / vnd bezeugen / Ausserhalb deren / wird keines macht durch sonderliche vnd Priuatschrifft bey vns volkömlich glauben gegeben vnd erhalten.

Die General Vollmächte / so alhier auffgetragen / sollen auff gegenwertige vnd künfftige fälle vorstanden werden.

Nicht allein der kegenwertige / sondern auch der abwesende wird zu einem Anwalden gesetzt vnd geordnet.

Der

XXV.

Der neunzehende Artickel.

Fälle / so einen sonderlichen Befehl erfordern.

DJeweil in allen fällen die General vnd Gemeine macht nicht genugsam / ist von nöten etzliche fälle / so sonderlichen Befehl erheischen / zu erzehlen.

Zum Ersten / so einer vornemlich Principaliter, vnd nicht beyfellig begeret widerumb in sein vorig Recht gesetzt vnd restituiret zu werden.

Zum Andern / in vorwerffung eines vordechtigen Vormünden.

Zum Dritten / so einer zwene General, vnd gemeine Anwalden oder Factor hat / vnd einer von dem andern forderunge thun wil.

Zum Vierden / Transaction, oder güttliche vorrichtung auszurichten.

Zum Fünfften / Eyde zu thun vnd zu leisten / oder auch von einem andern zu fordern vnd zu nemen.

Zum Sechsten / zugesagte schuld widerumb frey zu sagen / welchs bey Recht Acceptilatio wird genant.

Zum Siebenden / vmbkommene Brieff vnd Vrkunden zuuorneiwern.

Zum Achten / eine sach auff Kuhrrichter zu stellen.

Zum Neunden / Schmeliche Klag vnnd Exception vorzuwenden.

Zum Zehenden / schuld bezalt zu nemen.

Zum Eilfften / Gaben zu thun.

Zum Zwölfften / stehend oder liegende gründe zuuerkauffen / oder sonst zuuorendern / vnd andere fälle mehr / welche in den beschriebenen Rechten ausgedruckt zu befinden.

Wir setzen / vnd ordnen / das solche sonderliche mächte / vnd gewaldt in den Mächten / so vor vns / oder vnseren Gerichten gegeben werden / durch diese / oder dergleichen

Der zwantzigste

gleichen gemeine Clausel (vnd alles das jenige zu thun / das auch einen sonderen Befehl bedürffte / den er hiemit ausgedruckt / vnd gegeben wil haben) Krefftiglich auffgetragen sein sol. Ist aber der Befehl anderßwo ausgangen / wollen wir gemeiner beschriebener Recht Ordnung vnuorwandelt haben / ꝛc.

Der zwantzigste Artickel.

Von Substituten vnd vndersetzten Anwälden.

REchtliche vnd andere Händel werden nicht allein durch die Anwalden selbst / sondern auch durch ihre Substituten vnnd nachgesetzte Anwalden geübet vnd ausgerichtet.

Kein Anwaldt / so zu Rechtlicher Handlung constituiret / ist mächtig / es sey ihm dann des ausgedrückte macht vnd gewaltt gegeben / einen andern zu vntersetzen / vnnd Substituiren / Jedoch wird es in etzlichen fellen zugelassen.

Erstlich so er ist ein Anwaldt ihme selbst zu nutz vnd fromen geordnet / welcher Procurator in rem propriam wird genant.

Zum andern / in beyfelligen Artickeln / seine des Anwaldes Person betreffend / Als in den Exceptionen / so wider die Person des Anwalden vorgewand werden.

Zum

Artickel.

Zum Dritten / nach des Kriegs befestigung / dann so ist der Anwaldt ein Herr des Krieges worden: Ein solcher Constituirter Anwaldt mag auch ferner Substituiren.

Zum Vierden / nach bestaltem Verstandt Iudicatum solui, das ist / zu gelten das jenige / darinnen er vorteilt / vnd condemnirt wird.

Zum Fünfften / so er ein volkommener Anwaldt cum libera ist geordnet.

Der ein vnd zwantzigste Artickel.

Von Endtschafft des Befehls vnd Gewalts.

ANwaldtschafft vnd auffgetragene Macht / erreicht gemeiniglich jre endtschafft nachfolgender weise.

Erstlich / so die sache / darzu / oder von wes wegen der Gewalt gegeben ist / geörtert vnd geendet / welchs aus des befehls inhalt / vnnd vormögen / ermessen vnd erkandt wird.

Zum Andern / durch den Tod / vnnd absterben des Principals oder Anwalden / so die sach noch gantz vnnd vnuerruckt ist / es were dann ein Anwaldt zu seinem eigenen Nutz vnd in rem propriam.

Der 21. Artickel.

Hette aber der Rechtliche Anwaldt den Krieg befestiget/ oder jrgendt eine Caution gethan / oder der Principal von seinet wegen / wird der Befehl durch den Tod des Principals vnd Sachwaldes nicht auffgehaben.

Zum Dritten / so der Befehl von dem Principal wird Rechtmessiger vnd zuläßlicher weise widerruffen.

Zum Vierden/ wo der Anwaldt gerichtet/ vorfestet/ vorbandt/ vorwiesen / oder vor Gericht zu handeln sonst vntüglich würde / hat die Anwaldtschafft auch ein ende / vnd sol solchen seinen vnfall dem Principal mit dem ehesten zu erkennen geben/damit er einen andern an seine stelle setze / vnd verordne/ Jedoch (es werde kund gethan oder nicht) sol in solchem fall / nach erkändtnüs der Gerichte / der Principal vorgenommen/ vnnd die Gerichtliche handlung ein zeitlang auffgeschoben vnnd gefristet werden: Die andern fälle bleiben bey vorordnung der beschriebenen Rechte.

Der zwey vnd zwantzigste Artickel.

Von vorwandten vnd Gesibten Personen.

PErsonen / so im dritten Glied der Bludtfreundtschafft vorwandt sein / darzu Schwäher/ vnd des Mannes oder Weibes Brüder / mögen one auffgetragene macht als coniunctæ personæ, von wegen jres abwesenden vorwandten / bey Recht / Klag vnd forderung thun / wie dann auch der Man an stat seines Weibes als derselben ehelicher Vormünde: Sie müssen aber zuuor den vorstandt de Rato (das ist / was sie handeln / das es jrem Freunde vnd Weib angenem sey/ vnd sie dasselbe stet vnd fest halten werden) thun / vnd bestellen: Jedoch etzliche felle außgeschlossen.

Als erstlich / kan der vorwandte seinen vorwandten bey Recht nicht vortreten / wann er vnmündig / vnnd bestettigte Vormünden hat/ deßgleichen wo der vorwandte oder Principal einen Anwalden nach sich gelassen / vnnd der Anwald einheimisch vnd nicht ehehafftiglich vorhindert ist/ vnd in etzlichen andern fällen mehr/ wie in beschriebenen Rechten zu finden.

XXX.

Der drey vnd zwantzigste Artickel.

Von Vortretern/ Defensores genandt.

DEN abwesenden beklagten zu beschützen vnd beschirmen / werden nicht allein verwandte/ sondern auch gantz frembde Personen one macht vnd befehl zugelassen/ doch mit genugsamer Caution Iudicatum solui, das ist/ zu gelten vnd zu zahlen/ was erkandt wird.

Welche zulassung auch wider den willen des Klägers geschehen mag / er könte dann redliche vrsachen anzeigen/ warumb im vortreglicher sey/ mit dem schuldiger selbst erkentnüs vnd Rechtfertigung zu erleyden:

Als/ so er sich Zeugnüs eusern/ vnnd den beklagten auff seine Gewissen vngefehrlicher weise beschüldigen wolte/ dann nach ordnung der Recht der Vortreter zum Eyde nicht wird gezwungen noch zugelassen.

Deßgleichen wird der Vortreter wider den willen des Gläubigers oder Klägers nicht zugelassen / so der Vortreter/ in meinung sich selbst zu einem selbschuldiger zu machen/ die vortretung auff sich nemen wil.

Der Proceß vnd das Vrtel sol wider den Vortreter gestalt vnd gefasset werden / vnd dieweil er sich mit bestellung des Vorstandes einlesset/ so wird auch die folgende execution wider jnen / vnd nicht wider den Principal/ vorholffen.

Derhalben nach bestaltem Vorstande die sach von dem Vortreter nicht mag/ one rechtmessige vnd genugsame vrsach/ abgefodert werden.

Der

XXXI.

Der vier vnd zwantzigste Artickel.

Von der Klage.

AVff die ergangene Citation vnd erscheinung der Parteyen sol der Kläger bein Gerichten seine Klage alßbald schrifftlichen duppelt einlegen/ wann gleich darauff mündlich nachmals verfahren werden solte / Wie aber dieselbe in Bürgerlichen vnd Peinlichen sachen sol gestellet vnnd formiret werden / weiset die aussatzung der beschriebenen Rechte.

Die Articulirte Klagen aber betreffende/ weil dieselben bey diesen Gerichten niemals in vbung gewesen / sollen sie auch ferner nicht zugelassen sein / Wie dann auch die Widerklage / so aus der Vorklage herfleusset / nicht stat haben sol/ es habe sich dann der Beklagte zuuor durch ordentliche Vrtel vnd Recht von dem Kläger entbrochen.

In vorbrieffte vnd Recognoscirten schuldtverschreibungen / bedarff es keiner zierlichen schrifftlichen Klage: Sondern der Creditor mag mit vorlegung des Schuldtbrieffes summariter darauff klagen / vnd vormöge desselben zum Vrtel schliessen. Vnd sol darauff der Schüldener die zalung dem Gläubiger zu thun durch Vrtel auffer leget werden / er köndte dann alßbald die zalung / wie Recht / beweisen vnd darthun. Vnd weil jme die Reconuention beuorstehet / sol er sich in so klarem offenen fall der prouocation, in massen es bey dieser Stadt biß anhero vblichen gehalten worden / nicht zugebrauchen haben: Sondern sein zugestanden Brieff vnnd Siegel / one alle fernere weitleufftigkeit / durch richtige zalung / vnnd diß äuffs lengst jnnerhalb Vierzehen tagen / oder biß zum ne-

 hesten

XXXII.

hesten Rechten an sich zu bringen schuldig sein / es sey die Causa debiti in der obligation specificiret vnnd außgedruckt / oder nicht. Wie dann fürnemlich auch in den Raths oder Gerichts vorschreibungen gehalten wird.

Der fünff vnd zwantzigste Artickel.

Von Exception vnd Außzügen.

EXceptiones werden zweyerley weise vorgewandt / vnd auffgebracht / Entweder zu vorschub vnnd auffzug des Kriegs / oder aber die Hauptsache zu örtern vnnd enden / Derwegen die ersten vorzügliche vnd dilatoriæ exceptiones: Die andern aber endtliche / vnd peremptoriæ exceptiones genant werden.

XXXIII.

Der sechs vnd zwantzigste Artickel.

Von vorzüglichen Exceptionen.

VOrzügliche Exceptiones werden vor des Kriegs befestigung / ja vor der Caution, vnd den Vorstenden des Klägers / vorgebracht/vnd zu behelff genommen/dann darnach seind sie regulariter nicht zuläßliche.

Vnd dieweil wir befinden / einen mißbrauch in vorwendung der vorzüglichen exceptionen, setzen/vnd ordnen wir/so einem teil viel Dilatoriæ exceptiones zustehen möchten/ das nicht eine allein vorgewandt / vnnd rechtlich entschieden/ vnd wo die abficle / zu einer andern gegriffen werde: Sondern sollen alle auff einmal ordentlich vorbracht / vnd zu erkäntnüs gestellt werden: Könte aber nachmals der Excipient mit seinem Eyde erhalten / das er allererst in erfarung / vnd wissenschafft einer Exception kommen / so von newes in der handlung entstanden/ so wird er damit in sonderheit auch nach des Kriegs befestigung (jedoch vor dem beschlus der sachen) gehört vnd zugelassen.

XXXIIII.

Der sieben vnd zwantzigste Artickel.

Exception wider die Gerichte.

DJE Exception, damit sich der beklagte in Personal sachen von dem Gerichts zwange zu freyen vnd entbrechen / oder aber vor sein geordnet Recht remittiret zu werden vermeinet / hat bey diesen Gerichten keine stat / darumb / das aus sonderlicher begnadung / vñ althero gebrachtem gebrauch / ein jtzlicher (er sey Edel oder vnedel) so in vnseren Gerichten wird ankommen / vnd betroffen / allda zu antworten / vnd gerecht zu werden schuldig / vnd pflichtig ist.

Der acht vnd zwantzigste Artickel.

Exception wider die Ladung.

ES wird wider die Ladung Excipiret, das sie / in massen oben im Titel dauon geordnet vnd gesetzt ist / nicht ausgegangen vnd exequiret worden.

Der

XXXV.

Der neun vnd zwantzigste Artickel.

Exception wider den Befehl / vnd Macht.

AVff das die Exception eines falschen vnnd ertichten Anwalden werde auffgehaben / vnd bey Gerichten eluso-riè vnd vorgeblich nicht procediret: setzen vnd ordnen wir / das hinfurder ein jetzlicher / so in Anwaldtschafft eines anderen vor Gerichten erscheinet / von stat an / oder zum nechsten dinge / glaubwürdigen schein seines gewalts vortragen / offentlich vorlesen / vnd von wort zu worte / ins Gerichtsbuch vorzeichnen vnnd vorschreiben sol lassen / Es were dann / das die macht vor vns oder vnseren Gerichten gegeben worden. Denn so were genug / die Data allein zuuorzeichen / wer darwider thut / sol ein schock groschen den Gerichten vorfallen sein: In dem Proceß aber werden sich die Richter / nach gelegenheit der sachen / ferner zu halten wissen / nemlich / ob er auch / durch mangel des Mandats / damit gefallen sey oder nicht.

XXXVI.

Der dreyssigste Artickel.

Exception zuuor hangenden Rechtens.

WIrd der beklagte von dem Kläger/ erstlich in einem Gerichte vorgenommen / vnd darnach von wegen derselbigen sachen in einem andern Gerichte beklaget: So hat der beklagte sich zu behelffen/ er suche zuuor derohalben mit Klägern im Rechten.

Welches nicht alleine stat hat vor Gerichten: Sondern auch/ wo die sache zuuor auff Kuhrrichter bekommen were/ vnd darnach zu Recht wird vorgenommen.

Wir setzen vnd Ordnen / das nicht allein durch des Kriegs befestigung: Sondern auch durch bestelte Vorstände ein sache in diesen Gerichten vorgenommen / Kriegisch vnd hangend geachtet vnd gehalten sol werden.

XXXVII.

Der ein vnd dreyssigste Artickel.

Exception der Entwehrung oder Spolij.

WIrd einer seiner Haab vnnd Gütter oder possession, gewaltiglich entsetzt/vnd darnach von dem entsetzer/ solcher Haabe wegen / ins Recht gezogen vnnd beklagt / mag Er sich der Antwort wegern / darumb / das er gewaltiglich entsetzt sey/vnd sol dis zum nechsten Rechten / oder nach erkäntnüs der Gerichte / beweisen / Wird dann solche entsetzung beybracht vnd erwiesen / sol beklagter / er sey dann zuuor restituiret, zu antworten nicht schüldig sein.

Entsetzt einer einen andern seiner possession, vnd wird widerumb von demselbigen entwehret / vnd ins Recht gezogen / so hat sich der erste entsetzer dieser Exception nicht zu behelffen.

XXXVIII.
Der zwey vnd dreyssigste Artickel.

Exception der Mitvorwanten.

OB wol mehr / denn einer / zu einer sach gehören / so mag doch ein jeglicher vor seinen Anteil Klagen / oder beklagt werden.

Vnterstünde sich aber einer volkommene forderung zu thun / wird wider jn excipiret, wegen der Mitvorwanten / vnnd zur Klagen enderung / mit erstattung der Gerichtskosten / gedrungen.

So aber derer / so beklaget werden sollen / viel sein / vnnd doch einer allein vollkömlich beklagt wird / mag er sich auch / wie oben vermeldt / schützen vnd behelffen / vnd ob er das thut / oder aber sich mit gebürlicher Protestation nicht vorwahret / das er sich nicht weiter / dann auff seinen Anteil / einlassen wolte / so mus er alleine hafften.

XXXIX.
Der drey vnd dreyssigste Artickel.

Vormengte Exception.

ES seind etliche Exceptiones, die vor / vnnd nach des Kriegß befestigung vorgewandt mögen werden / Als die Exception zuuor geurteileter sachen / vorrichter vnnd Transigireter sachen / volzogenen Eydes / der vorjärung / vnd vnzeittigen forderung / auch andere mehr / dadurch kündig wird gemacht / das des beklagten Antwort vnd zustehen / aus jrgendt einer vrsach / nicht vortreglich vnnd nützlich / Als ob einer sein Hauß zweyen verkaufft / vnnd dem letzten Käuffer vberreicht / so dann der erste Käuffer den Vorkäuffer dringen wolte / zu der vorreichung / kan nicht gesein / darumb / das des beklagten Antwort dem Kläger vnnützlich / in deme die Recht den andern Kauff / von wegen der Tradition vnd Reichung / bündiger vnd krefftiger halten / deßgleichen / da einer einem zusagt / wo jme das seine Feil würde / vnbenant der Kauffsumma zuuorkäuffen / vnd darnach einem andern verkäuffet. Dann der wirckliche vnd vollkommene Kauff / wird einer schlechten zusage vorgezogen: Jedoch ist keinem der schäden forderung / von wegen nicht gehaltenen Kauffs oder zusagen / damit verschlossen.

Vormengter Exception wirckligkeit ist / wann sie vor der Kriegß befestigung vorgewandt werden / das sie den eingang des Kriegs hindern / das ist / den Antworter freyen zur Hauptsachen zu antworten / vnnd also den Krieg zu befestigen / vnnd das Ewiglich / oder auff eine zeit / nach dem die Art der vorgewandten Exception erheischet.

XL.

Der 33. Artickel.

Wer sich solcher gestalt wil behelffen/der mus klerlich ausdrucken/ das er dis vorwende/den eingang des Kriegß zuuorhindern/ vnd nicht in meinung zu antworten / vnnd den Krieg zu befestigen/ dauon bezeuge vnd protestire, one das/ wird es vor eine Antwort geachtet vnnd angenommen.

Werden sie nach des Kriegß befestigung / oder one bedingnüs vorbracht/ so seind es peremptoriæ exceptiones.

Der vier vnd dreyssigste Artickel.

Exception der Vorjärung.

Dieweil in vnbeweglichen Güttern die vorjärung Jares vnnd tages / von der letzten Auffbitung anzurechen/ vermöge vnser Alten wol erworbenen Priuilegionen / vber Rechts vorwerte zeit/ bey dieser Stadt in stetter vbung gehalten worden / Als sol es auch noch dabey vorbleiben.

Doch sol solche vorjärung wider die abwesenden / Münder järigen/ vnd die / welcher Recht vnd gerechtigkeit dem Käuffer vom Vorkäuffer im Kauffs contract angesagt / oder Käuffer sonsten dessen wissenschafft in andere wege erlanget vnnd bekommen/ nicht statt haben.

Der

XLI.

Der fünff vnd dreyssigste Artickel.

Exception vnzeitlicher Foderung.

Jmpt jemand den andern vor / vnd klaget vmb schuldt / oder anders / ehe dann er jme das zu bezalen vnnd entrichten schuldig vnd pflichtig ist/ so mag sich der beklagte mit antwort schützen/ vnd der Kläger sol nicht allein in die Gerichtskosten / Sondern auch in schäden vnd in noch so viel zeit/ als er zu frue gemanet/ condemniret vnd vorurteilt werden / welches stat hat / wo die Exception vor des Kriegs befestigung wird vorgewendet / dann so der Krieg befestiget/ wird allein vorsprochen / das der Antworter auff bestimpte zeit zu bezalen schuldig.

Es were dann / das der beklagte flüchtig oder trünnig were/ oder sonst zu solcher Klagen vrsach gegeben hette.

Der zeit erstreckung folget nicht mehr/ dann das erste mal / derhalben / ob darnach der Kläger sich aber vorcylete/ wird er alleine in die expensen condemniret vnd fellig erkandt.

Der

XXXXII.

Der sechs vnd dreyssigste Artickel.

Von endtlichen Exceptionen Peremptoriæ genant.

MJewol der Beklagte dem Kläger der Klagen inhalt / gantz oder zum teil / gestehet / nichts desto weniger / thut er sich mit grund des Rechten schützen vnd behelffen / das er dennoch vom Kläger billich solle absoluiret werden / vnd das werden bey Recht endtliche zurstörliche vnd peremptoriæ exceptiones genant.

Solche Exceptiones werden auch zum teil aus sonderlicher vorordnung der Recht / zum teil aus der Natur vnd eygenschafft der Händel / oder contrahirenden Personen / auch andern vmbstenden gezogen vnd genommen / wie dann aus folgenden Exempeln ist zu mercken.

Die Recht Ordnen / das ein Vnmündiger / hinder seiner Vormünden wissen vnd willen / nichts mag antworden vnd alieniren: So dann einer klagete / das im N. ein Fass Wein vorkaufft / vmb eine benante summa Geldes / mit bitt / denselbigen zu zwingen / den auffgerichten Kauff zu volzihen / Möchte des N. Vormund auff die Klag vornemblich antworten vnd derselben nicht gestehen / oder aber der beredung / zwischen N. seinem Mündlein vnd dem Kläger geschehen / gestehen / sondern dawider allegiren vnnd auffbringen / Es möchte kein bestendiger Kauff sein / darumb / das er hinder seinem / als des Vormünden / Jawort auffgericht vnd beschlossen sey / oder aber das nachmals der Kauff von beyden teilen widerumb auffgesagt vnd davon abgestanden.

Der

XLIII.

Der sieben vnd dreissigste Artickel.

Von Exceptionen den Hauptsacher zuuor zubeklagen.

GJewol nach gemeiner Recht ordnung der Bürge nicht eher mag vorgenommen werden / es sey dann der Häuptsacher vnd selbschuldiger zuuor beklagt / vnd vnuormögend befunden: So ist aber / nach vnserem alt hergebrachten gebrauch / dem Gläubiger frey / vnd wilkürig / den Principal oder Burgen am ersten vorzunemen / vnd sich der bezalung zu erholen / Er beklagte nun welchen er wolle / damit ist der ander nicht frey: Sondern mus vmb den Rest vnd ausstand nach der angestalten vnd vorordneten Rechtfertigung hafften vnd gerecht werden.

Hette aber der Gläubiger Pfand vnd Bürgen / so mus er sich zuuor an das Pfand halten / vnd darnach erst den Bürgen bethedigen: Im fall aber der Bürge sich dieser Exception nicht behielffe / vnd dem Kläger zalung thun müste / ist der Gläubiger dem beklagten Bürgen seine Gerechtigkeit an dem Pfand auff des Bürgen begehren / für oder bald nach der Zalung abzutretten / vnd zu Cediren schüldig vnd pflichtig.

Wer eines andern schuldvorschreibung mit des Principal Glaubigers wissen / vñ guttem willen / oder durch beweißliche zahlung an sich bracht / vnd Originaliter vorzulegen hat / der mag damit volkömlich mahnen / vngeacht / dz er keine Special cession darauff erlanget / er wolle im dañ vmb mehrer sicherheit willen auch eine Cession thun lassen.

Ob nun wol solcher vnd dergleichen Exceptionen viel mehr sein: Jedoch weil dieselben alhier zu erzehlen

grosse weitleufftigkeit geben wolle / vnd dieselben in den Rechtsbüchern ausführlich zu befinden: Können sie allda auffgesuchet / vnd nach eines jedern notturfft gebraucht werden / ꝛc.

Der acht vnd dreyssigste Artickel.

Von Cautionibus vnd Vorständen.

OB wol die Personen / welche in den Gerichten angesessen / vermöge der Recht / Caution zu bestellen nicht schüldig: Jedoch weil bey dieser Stadt / vber Menschen gedencken / ein andres ist gehalten worden / lassen wir es auch noch darbey vorbleiben.

Vorstände müssen von Klägern vnd beklagten für der Kriegs befestigung / vnd der Klagen gewehr / gefodert vnd bestalt werden.

Vorstände werden bestalt durch Pfand / Bürgen / oder einen Elenden Eyd: Doch wird keiner mit dem Elenden Eyde zugelassen / Er schwere dann zuuor insonderheit / das er glaube / das er / nach angewandtem möglichen fleiß / die Caution mit Bürgen / oder Pfänden nicht bestellen möge / vnd als dann volzeucht er die Caution mit seinem Elenden Eyde.

Vorstände müssen bestalt werden mit Güttern / so in diesen Gerichten / vnd nicht anderswo / gelegen sind.

Cautiones die durch Gütter bestalt sind / können / auff den notsfall / durch gleichgüldige Gütter ausgewechselt werden.

Der neun vnd dreissigste Artickel.

Vom Vorstand des Klägers.

DEr seine Klage durch sich selbst in bürglichen sachen anstellet vnd vorfolget / ist zu keinem ferneren Vorstand vorbunden / dann allein dem Rechtlichen streit bey diesen Gerichten auszuwarten / vnnd denselben zu prosequiren, desgleichen für die Expens vnd schäden / do fern er in eintzige vorteilet würde / so wol wegen der Widerklagen / zu hafften / vnd darff die widerklage in ingressu litis nicht æstimiret werden.

Inn Peinlichen sachen aber wird der Ankläger mit dem Elenden Eyde nicht gehöret noch zugelassen: Sondern mus / In mangel Pfandes / oder Bürgen / mit seinem eigenen Leibe hafften / Vnd sol die Inscriptio ad pænam talionis, so wol die Remissio ad locum commissi delicti hiemit auffgehaben sein.

In bürglichen sachen / bestellen die Vormünden / wann sie Klägers stelle halten / Caution bey vorpfändung ihrer Mündlein Gütter.

Die Procuratores oder Machtleute aber / wañ sie Klägers stelle halten / bestellen den Vorstand durch vorpfändung ihrer Principalen Gütter / da sie des in ihrem Mandato einen ausdrücklichen befehlich haben / vnd die Gütter in diesen Gerichten gelegen sein / oder auch durch Bürgen alhier eingesessen: In mangel dessen / werden sie zu klagen nicht zugelassen.

XLVI.

Der viertzigste Artickel.

Vom Vorstand des Beklagten.

DEr Beklagte/ so er in eigener Person für Gerichten fürkommet/ ist allein den Vorstand Iudicio sisti, oder bey Recht stille zu stehen / zu bestellen vorpflicht: Sein Procurator vnd Anwaldt aber mus beyde Cautionen, Iudicio sisti, & de Iudicato soluendo, volzihen/ Es beneme jn dann der Principal, mit bestellung des Vorstandes/ bey vorpfändung aller seiner Gütter.

Wer globt einen zu gestellen vnnd nicht lenger in der Bürgschafft wil stehen vnd hafften / sol denen / dauor er geglobt hat/ auff fürgehende Citation des gegenteils/ darmit es mit seiner notturfft auch gehöret werde / für Gerichte gestellen / vnd do fern das gegenteil nicht rechtmessige einsagen hette/ sich also der Bürgschafft ausziehen vnd entledigen.

Stirbet aber der vorbürgete vor dem tage der stellung/ so ist der Bürge loß.

Wird einer auff einen genanten tag oder Recht vorbürget / den sol der Bürge vnuormanet zur selbigen zeit gestellen / desgleichen auch auff den letzten tag / so die Bürgschafft binnen einer benimbten zeit lautet/ Wils aber der Kläger in diesem fall eher haben / sol er den Bürgen vormanen.

Kan der Bürge den vorbürgten auff bestimbte zeit/ wann er gefodert wird/ nicht vorstellen: So mus er die sache selber vber sich nemen vnd vortretten.

Der

XLVII.

Der ein vnd viertzigste Artickel.

Von Anlossen vnd Fristen.

ES sol dem Part mit zweyen Setzen wechsel weise / von vier Wochen zu vier Wochen / schrifftlichen zuuorfahren / vnd damitte zum Vrtel zu schlissen durch einen Gerichtlichen Anloß / vnnd abschied/ vorgunstet vnd frey gelassen werden / doch alle Newigkeiten in der letzten Schrifft ausgeschlossen / vnd diß alles bey vnnachleßlicher Peen zehen floren Vngrisch.

Demnach dann auch bey den Gerichten / aus der Parteien vñ Procuratoren vorursachung/ diese vnordnung einreissen wil/ das bisweilen etzliche zenckische leut / vber vnd wider die gegebene Anlaß vnd Rechtliche vorfassung auff schrifftliche vorhör/ ohne der Gerichte vorwissen vnd zulassen / mit mehren schrifften zuuorfahren sich vnterstehen/ daraus nicht allein den Gerichten allerley vndienstliche bemühung / sondern auch den Rechtstrittigen Parteien vorgebene vnkosten vnd weitleufftigkeit auffgeladen vnd beygefüget werden: Als haben wir vor notwendig befunden / dermassen schedlichen vnordnung in zeiten für zukommen: Wollen derowegen/ das durchaus keinem teile / weder Klägern noch beklagten / zugelassen sein sol / den gegebenen Anlossen vnnd Abschieden zu wider / mit einiger weitern schrifft zuuorfahren / noch viel weniger solche schrifften von den Schöppenschreibern oder Stadtvogt angenommen werden sollen/ Vnd ob sichs gleich begeben möchte / das eines oder das ander teil in seiner letzten schrifft Newigkeiten einführen

 würden:

würden: So sol das gegenteil dasselbig den Herren Rechtsitzern in gehegtem dinge fürbringen/ vnd die gegenpart darzu Gerichtlich fürbescheiden lassen/ darauff sie dann die Herrn Schöppen allerseits mündlich anhören/ vnd als dann ferner/ nach Recht vnd billigkeit/ wollen zu bescheiden wissen.

Der zwey vnd viertzigste Artickel.

Von der Klagen Gewehr.

DEr Klagen Gewehr wird bestalt vom Kläger/ wann sie von dem beklagten für der Kriegs befestigung/ oder Litis contestation, gefodert wird/ mit gelübden/ durch einen dem Richter gethanen handschlag/ das er die Klage stet/ vnd fest/ wie Wehrrecht vnd vblich/ halten wolle.

Der drey vnd viertzigste Artickel.

Von heimgeschubenem Eyde.

NAch Sächsischen Rechten kan Kläger dem beklagten/ aus mangel der beweisung/ für bestalter Gewehr vnd Kriegs befestigung/ die Klage/ gar oder zum teil/ in die gewissen schieben: Doch darmit dem beklagten seine Gewissen zu nötlicher weise nicht beschweret werden/ Ist/ auff sein anhalten/ der Kläger das Iuramentum calumniæ speciale, für dem Haupt Eyd/ zu leisten schuldig/ Vnd stehet dem beklagten nachmals frey/ den Haupt Eyd zu leisten/ oder dem Kläger denselben zu referiren. Vnd so er jhnen dem Kläger referiret, so mus er alsdann beyde Eyde thun/ Nemlich/ für gefehrde vnd den Haupt Eyd. XB.

Begebe sichs auch/ das der beklagte den zugeschobenen Eyd nicht volzihen/ noch dem Kläger referiren wolte/ So wird er als ein vberwundener in die Klage vnd Gerichtskosten vorteilet: Vnd also/ in gleichnüs/ wird der Kläger/ so er den von dem beklagten jhm wider anheim gegebenen Eyd nicht leisten wolte/ der sachen/ mit erstattung der Expens vnd Gerichtskosten vorlustig erkant.

Der vier vnd viertzigste Artickel.

Von der befestigung des Krieges/ oder Litiscontestation.

SO die Part kein vorzügliche/oder die des Krieges befestigung vorhindern möge/Exception haben/ vnd vorwenden: Sol der beklagte mit ja oder nein antworten/ vnd darmit durch General Litiscontestation: Nego narrata prout narrantur: die sach nicht vorzogen/ auch allerley gefahr vorhüttet werde: So ordnen/ vnd wollen wir/ das der beklagte seine Antwort Specificiren, vnd insonderheit anzeigen sol/ in welchen puncten er der Klagen gestendig sey oder nicht/ darmit also der Krieg in Specie befestiget werde/ vnd sich der Kläger darnach eigentlich richten möge/ Do fern sich aber der beklagte solches zu thun wegerte/mag Kläger jhnen als einen vngehorsamen beschüldigen.

Der fünff vnd viertzigste Artickel.

Von Beweisungen.

BEweis ist niemand zu führen befugt/ Er sey dann jhme zuuor/ durch Vrtel vnd Recht/ geteilet vnd aufferleget/ Vnd sol das kegenteil allezeit darzu Citiret werden.

Wie der Kläger schüldig ist/ seiner Klagen grund vnd intent zu erweisen/ gleicher weiß sol der beklagte seine Exception beybringen/ vnd ausfündig machen/ vnd wird in seiner Exception an Klägers stat geachtet vnd gehalten.

Wer sich des eigenthumbs in seiner Rechtlichen handlung rühmet vnd anmasset/ der ist dasselbige ausführlich zu machen mit briefflichen Vrkunden/ Zeugen/ oder sonst/ schüldig vnd pflichtig/ vnd im falt jhm der beweiß mangelte/ wird der Besitzer oder Jnhaber loß geteilet/ vnd vor einen Herren geachtet.

Vorjahet ein Part/ das ander aber vorneint/ vnd begehren beyde zur beweisung zugelassen zu werden/ so sol man der Partey/ die jhr vorbringung auff ja/ vnd beschehene ding setzet/ beweisung teilen/ Vnd nicht der/ so sich mit dem Nein/ oder nicht geschehen dingen/ behülfft/ Es were dann/das solch Nein oder leugnen/ mit stell vnd zeit/ oder andern vmbständē/ also vmbgeben were/ das daraus ein warhafftiger beschluß erfolgen möchte.

Ein jtzlich beweiß/ der im Rechten annemlich/ sol nötig beschliessen/ Jedoch wird auch zu zeiten die probation, so vormutlich beschleust/ vor genugsamb angesehen vnd zugelassen.

LII.

Der fünff vnd viertzigste

Die Recht halten vñ præsumiren, das der besitz/ Haab vnd gütter des Vatern/ auff seine Kinder zugleich kommen vñ gefallen sein/ Darumb/ wo einer mehr/ oder einen Vorteil haben wil/ sol er denselben beweisen vnd nachbringen.

Behilfft sich jrgend ein teil/ jhm weren sein Instrument vnd briefflíche Vrkunden entworden/ sol er die entwerdung/ oder vrsach der vorlust/ beweisen/ mit Zeugen oder dem Eyd/ nach gelegenheit der sachen.

Briefflichen Vrkunden wird also lang glauben gében/ bis das die warheit des geschichts/ vnd das kegenspiel wird beybracht vnd wargemacht.

Was vor vns oder gehegtem dinge bekant wird/ muss stet vnd fest gehalten werden.

So einem teil Beweiß wird aufferleget/ darzu sol jhme gewönliche frist geteilet vnd gegeben werden.

Gewönliche frist ist/ wo der Beweiß im Fürstenthumb Schlesien ausbracht wird/ dreymal Vierzehen tage/ vnd drey tage/ Ist aber der Beweiß ausserhalb itzt gemelten Fürstenthumbs zu erlangen/ So sollen drey mahl drey Vierzehen tage/ vnd Neun tage/ vorgunstet vnd geteilt werden/ vnd fenget solche frist an zu lauffen/ von dem tage des Publicirten Vrtels/ vnd erlangten desselben wissenschafft.

Ob wol der Terminus probatorius peremptorius & exclusiuus ist: So mögen doch die Richter/ aus bewrglichen vrsachen/ Vnd insonderheit auff den fall beweißlicher Echten noth/ denselben/ auff anhalten des Beweißführers/ für vorflissung vnd ausgang der frist/ prorogiren, vnd erstrecken

Trüge sich auch zu/ das der Beweißführer in der angesetzten frist seine beweisung nicht vorführet/ Nichts desto weniger aber die Zeugen für ausgang

LIII.

Artickel.

des Termins gerichtlich fürgestalt vnd füreyden lassen/ Vngeacht das dieselbe jhre auffsagen noch nicht gethan: So sol es jhme doch an seiner Beweisführung vnschädlichen sein/ Also auch/ wann Beweisführer innerhalb des Beweißtermins/ Copeyen vnnd abschrifften briefflicher Vrkunden/ gerichtlichen eingeleget/ vnd möchte dieselbe nach vorflossenem Termin mit den Originalien bekrefftigen/ so sol er darmit gehöret vnd zugelassen werden.

Die Kiesung des Beweißtermins sol bey diesen Gerichten gäntzlichen auffgehaben sein.

In beyfälligen Rechten aber/ stehet der Beweißtermin/ nach gelegenheit der sachen/ bey des Richters discretion vnd bescheidenheit anzusetzen.

Es ist bißhero mit der Beweisung vnd Gegenbeweisung also gehalten worden/ Wann der Beweis einbracht/ publiciret, vnd dem Gegner abschrifften dauon zukommen/ das demselben als dann erst/ nach deme er sich/ seiner notturfft nach/ genugsamb in dem Beweis ersehen/ frey gestanden/ gegenbeweisung zu führen/ oder nicht: Weil aber dabey vielerley vnterschlieff zubefohren: Alß ordnen/ vnd setzen wir/ das hinfüro der Beweis nicht Publiciret werden sol/ es habe dann das Part hernach seinen Gegenbeweis auch volführet/ darmit der Beweis vnd Gegenbeweisung zugleich eröffnet/ vnd darauff von jedem teil mit zweyen Sätzen/ auch zugleich/ auff die Beweisung vnd Gegenbeweisung/ vorfahren werde.

Der Beweis aber geschicht durch Briefflíche Vrkunden/ Zeugen/ vnd vormuttungen/ wie hernach folget.

Der sechs vnd viertzigste Artickel.

Von Vrkunden vnd Schrifften.

BEweist der Kläger seine schuld/ kan sich der beklagte oder Schüldiger der Zalung nicht wegern / Darumb/ das der Glaübiger den Schuldbrieff verlohren / oder nicht bey sich hat: Sondern mus sich an gebürlicher quittung vnd auffrichtiger zusage/ so bald er den Schuldbrieff bekompt / dem Schüldiger zu zustellen/ gnügen lassen.

Teilung oder sonderung angestorbenen oder sonst gemeines Guts/ bedarff keiner brieflichen Vrkund: Sondern mag sonst durch andern Beweiß beybracht / ja auch durch obliche voriärung erhalten werden.

Reichungen der Häuser/ vnd anderer liegenden gründe / werden in vnser Stadtbuch vorzeichnet / vnd in die Gerichte gezeuget/ sollen derhalben mit Gerichtsbrieffen oder dem Stadtbuch wargemacht werden.

Testament werden vor vns gezeuget / durch die / denen wir dabey zu sein zugelassen / ferner aber werden dieselben durch vnser Brieff vnd Siegel bewiesen.

Thut ein Instrument oder briefliche Vrkund von einer andern melden/ Auch sich darauff zihen / so wird demselben Artickel nicht glauben gegeben / es werden dann beyde Producirt vnnd fürbracht / Aber auffs wenigste ein Vidimus des andern.

Instrumente,

Instrumente, so durch Notarios publicos gemacht werden/ sind bey diesen Gerichten niemals im brauch gewesen/ noch vor krefftig angenomen worden / darbey wir es auch nachmals lassen gewenden.

Vnseren Raths/ Schöppen/ vnd Gerichtsbüchern aber sol in beweisungen volkommener glaube gegeben werden.

Der sieben vnd viertzigste Artickel.

Von Copeyen vnd VIDIMVS.

EInem Abschrifft vnd Copey wird glauben gegeben / sie werde dann mit jhren Originalien, Stadt/ oder Gerichtsbüchern bekrefftiget.

Desgleichen haben Vidimus regulariter keinen volkommenen glauben/ sie werden dann mit jhren Originalien bekrefftiget/ Oder aber werden Vidimiret vnd ausgezogen bey den Gerichten oder Obrigkeiten/ es sey das gegenteil darzu Citirt oder nicht / als dann wird denselben volkommener glaube gegeben.

Der sieben vnd viertzigste Artickel.

Von Priuat vorschreibungen.

IN jtzliche Handschrifft darzu sich der Schreiber bekent / oder aber durch inserirte gezeugen/ das es seine Handschrifft sey / beybracht wird / ist wider den Schreiber ein volkömlicher beweiß.

Würde aber die Schrifft allein bewiesen durch Zeugen / so die Schrifft richtig kennen / oder aber durch vorgleichung der Buchstaben: So wirds allein vor einen halben beweis geachtet / vnd mag der Eyd zu erfüllung des beweises dem Producenten, nach erkäntnüs / aufferleget werden.

Gleich Recht ist / wo ein Schrifft / von einem vnderschrieben oder besiegelt/ produciret vnd fürbracht wird.

Wer seine Handschrifft vnd Siegel leugnet / vnnd dessen genugsam vberwiesen wird/ der sol von vns/ nach gelegenheit / gestrafft werden.

Wann in einem Priuat Contract anders geschrieben/ dann die Part mit einander in warheit gehandelt / vnd solches genugsam kan erwiesen werden/ so mus es auch bey der warheit/ vnd nicht bey der vrkund vorbleiben.

Der neun vnd viertzigste Artickel.

Von Kauffmans Büchern vnd ander Handtirenden Personen Registern.

DIeweil Priuat vorschreibungen/ Bücher/ vnd Register/ denen / von welchen sie geschrieben / zu gutte in gemein nichts beweisen: Sondern alleine wider sie: Jedoch / ist ein Kauffman eines auffrichtigen Erbaren Lebens / Wandels/ vnd gutten Leymuts/ welcher seine ordentliche richtige Handelsbücher / Kauffmans brauch gemeß helt / Darein er nicht allein die Schulden/ welche andere jhm/ Sondern er auch andern zu thun/ mit benennung des Jares/ Monats/ vnd tages / vnd ausdruckung der vrsachen der Schuld / einzeichnet / vnd die Schuld/ darüber gestritten wird / nicht vbermessig / vnd das kegenteil solche Bücher vnd Register / durch keine kegenbeweisung oder rechtmessige vormuttung/ kan ablehnen: So wird jhnen in sachen / jhr gewerb/ vnd handtirung betreffende / so viel glaubens gegeben/ das sie für einen halben Beweiß zu achten sind.

Gibet ein Handelsman deme/welcher von jme Wahren auff borg nimpt/ ein büchlein / darein er / oder seine Diener/ die geborgten Wahren einschreiben / vnnd auff das büchlein gezeichnet wird/ das ist des / oder des büchlein/ ꝛc. Vnd solch büchlein mit den Handelsbüchern vbereinstimpt / so machet es/ kegen deme/ welcher es angenommen / vnd bey deme es befunden wird/ einen vollen Beweiß.

LVIII.

Der fünfftzigste Artickel.

Von Zeugen.

WEr sich Zeugen rühmet / der ist dieselbigen / auff erforderung des kegenteils / namhafftig zu machen schüldig.

Vor aufflegung des Beweises sol niemand Zeugen führen vnd vorhören lassen / es geschehe dann aus redlichen vrsachen / zu einem ewigen gedächtnüs / Denn da sie ehe vnd zuuor geführet werden / seind jhre aussagen / auff begehren des kegenteils / Krafft vnd Machtloß zu erkennen.

So jemandes Zeugen zu führen von nöten / der sol dieselbigen Personen durch den Fronbotten / vor Gerichte fodern / vnd vmb ein bekäntnüs der warheit beschüldigen.

Keme auch die Person / so gezeugen sol vngeladen / vnd doch auff ansuchen vnd begehren des Zeugenführers / ist derhalben jhre Person vnd aussage nicht vorwerfflich: Kemen aber obuormelte Personen vngeladen / oder vngefodert vom Zeugführer / zu gezeugen / wird jhre Person vnd aussag vorwerfflich.

Es sol ein jtzlich Zeuge / nach deme er vmb ein bekäntnüs der warheit beschüldiget / für der aussage voreydet werden / ohne diß / sol seine Aussage keine Krafft haben.

Keiner aus vnserem Mittel der Rahmanne oder Schöppen / es betreffe die sache sein Ampt / oder nicht / wird aus alt hergebrachter gewonheit anders / dann bey seinem Eid vnd Pflichten / so er zu seinem Ampt gethan / erinnert vnd voreydet.

Desgleichen

LIX.

Der 50. Artickel.

Deßgleichen auch die / welche vns vnnd vnseren Gerichten vorwandt vnd zugethan / doch Stadt vnd andere schlechte Diener außgeschlossen.

Kein Rathman oder Schöppe mag gezwungen werden / was vor vns / oder den Gerichten gehandelt ist / zu gezeugen / dann wir nicht mehr zu gedencken schuldig / dann so viel von Parten wird zuuorzeichnen begeret.

Wegert sich sonsten einer zu Zeugen / sol er durch Recht darzu bracht vnd bezwungen werden.

Ob wol niemandes in einer Sachen zwier zu Zeugen schuldig: Jedoch damit auch niemand an seinem Rechten vorkürtzet werde: Setzen / vnd ordnen wir / das für eröffnung der Zeugen / Auch das Gegenteil den Zeugen / bey dem vorgethanen Eydt / in deme / so jm von nöten / von newes befragen mag lassen: Allein das die Artickel den ersten nicht gleichförmig / oder aber widerwertig / oder sonst gefehrlicher weise fürgenommen / vormercket / vnnd erkandt werden.

Ob wol Sächsische Recht in etzlichen fällen den Beweiß selb siebende erfordern / so vorfehrt doch ein jetzlicher bein vns mit zweyen vnuorleglichen Zeugen.

Ist einem Part frembder Zeugen vorhör von nöten / sol er dieselbigen one oder mit vnserem Compas Brieff / nach gewonheit / vnd gebrauch eines jedern Orttes oder stellen / vor jhrem ordentlichen Richter oder Rath verhören lassen / vnd jhre aussage vorsiegelt begeren / vnd zu gebürender zeit einlegen.

Ein jetzlicher / so allhie Zeuget / sol vmb die vrsach seiner wissenschafft gefraget / vnd jm ein stillschweigen seiner aussag / bis nach eröffnung der Zeugen / aufferlegt werden.

LX

Der ein vnd funffzigste Artickel.

Wer Zeuge sein mag oder nicht.

DIEweil daruon / in beschriebenen Rechten / weitleufftige vorsehung gethan / wird für vnnötig geachtet solches allhier zu widerholen.

Was aber die einsagen wider der Zeugen Personen / vnd deposition gnreichet / sol jme der / wider welchen die Zeugen geführet werden / entweder für dem Examine, oder aber der Publication des gezeugnüs / durch eine ausdrückliche Protestation bey den Gerichten bedingen vnd fürbehalten / in mangel dessen / wird er mit obberurten Exceptionibus ferner nicht zugelassen noch gehöret.

LXI.

Der zwey vnd funffzigste Artickel.

Von Publication des Beweises.

NAch dem der Beweiß eingebracht / forderlich wo es vorschlossene Zeugnüs sein / sollen beyde Part denselben zu eröffnen vnd zu Publiciren bitten: Als dann folget einem jetzlichen teil / so es begeret / dauon Abschrifft vnd Copeyen / auch dem Kegener Zeit vnd Frist dawider / ob es jhm von nöten / zu excipiren.

Wolten aber die Parteyen den Beweiß für Publiciret annemen / stehet es zu jhrem gefallen.

LXII.

Der drey vnd funfftzigste Artickel.

Wirckligkeit der eröffnung oder Publication der Zeugen.

WAnn der Zeugen aussage eröffnet/ vnd den Parten publiciret ist worden: So sollen darnach die Parteyen zu einiger ferner Zeugnis auff dieselbigen Artickel / Aber die den strack widerwertig / nicht zugelassen werden/ wo sie aber new/ oder aber den vorigen nicht stracks entkegen / oder aber darauff nicht bekant hetten / mögen die vorigen Zeugen repetiret vnd auffs new vorhöret werden.

Jedoch mag aus redlichen vrsachen das auch zugelassen werden.

Erstlich / so der Zeugen vorhörung aus Recht beständiger vrsach nichtig wird befunden.

Zum Andern/ wo beyde Part darein vorwilligten.

Zum Dritten/ wo der Zeugen aussage vorloren/vnd nicht widerumb zu bekommen were.

Zum Vierden/wo der Kegener vorführen wolte/das die Zeugen corrumpiret vnd falsch bekant hetten.

Zum Fünfften/mag der Richter von Ampts wegen/ jhm selbst zu einem vnterricht/ die vorigen Zeugen / jre Aussage zu erkleren / vornemen/ vnd auffs new vorhören.

Der

LXIII.

Der vier vnd funfftzigste. Artickel.

Exception wider der Zeugen aussage.

DEr Zeugen aussag zuuorlegen/gibt jr inhalt nicht wenig vrsach / dann wol zubetrachten/ Ob sie den Artickel vnd inhalt des auffgelegten Beweises/ so viel zum obsieg vnnd erhaltung der sachen genugsam / war machen/ oder nicht/ deßgleichen ob sie sich in jrem bekennen vnparteyisch vorhalten / oder aber kegen jrgend einem teil geneigter erkennen lassen.

Wancket ein Zeug in seiner Aussag / oder aber wird darin jm selbst strack widerwertig befunden / so ist seiner Aussagen nicht glauben zu geben / dann solches auch ohne meineyd nicht wol gesein mag.

Deßgleichen so zweene Zeugen offentlich vnnd strack einander widerwertig in deme darauff der Hauptsachen grund ruhet/ befunden werden/ hat keines aussag beweißlichen glauben.

Sind aber der Zeugen mehr dann zweene / vnd werden/ wie vormeldt / widerwertig befunden / als dann ist gut auffachtung zu haben / welchem teil glauben zu geben sey/ wiewol gemeiniglich dem mehren teil wird zugefallen/ dennoch wo der minder teil sehr stathaffte Personen weren / oder jhrer wissenschafft gründtlicher vrsachen anzeigten / wird solcher aussagen billich mehr geglaubet.

Der 54. Artickel.

So ist auch in der Zeugen widerwertigkeit hocher fleiß vorzuwenden/ ob sie voreiniget möchten werden/damit sie zum Beweiß genugsam/oder aber allein der Meineydt vorhütet werde / dauon die Recht weiter melden.

Ist die vrsach der wissenschafft der aussage nicht bequem vnd gemeß / oder nötig schliessende / so ist auch die aussage one Krafft vnd Macht.

Wird ein Zeug in der aussag einig befunden/ vnd hat keinen Mitzeugen in dem Hauptartickel des obsiegs / (welcher im Rechten singularis genant wird) beweist nichts.

Deßgleichen so Zeugen in nöttigen vmbstenden vnd Circumstantien nicht vbereintragen/ werden sie Singulares vnd eintzlich genant / vnd machen keinen Beweiß / Wenn aber die singularitet das betreffe / ohne welches der sachen obsieg vnd Victorien mag bestehen / so ist es one nachteil.

Bekent ein Zeug vom geschicht volkommener / dann der ander / ist auch one schaden der Aussag.

Der fünff vnd funffzigste Artickel.

Zeugen zum Ewigen gedechtnüs.

Wiewol vor vnd ehe/dann Beweiß den Parteyen zu thun vnd führen zuerkandt vnd aufferlegt / Zeugen nicht sollen auffgenommen werden / Wo dennoch jemand die führen wolte zu Ewigem vnnd künfftigem gedechtnüs / sol ihm / wie folget / frey vnd nachgelassen sein.

So der Kläger Gezeugen wil führen / ist von nöten/ das er in sorg vnd fehrligkeit stehe/ das der Zeugen Personen / ausserhalb Landes ziehen wolten / das er sie zu bequemer zeit zu seiner notturfft nicht möchte haben/oder mit solcher Kranckheit oder Alter / oder anderer fehrligkeit ihres Leibes / behafft weren / das sie jme entfallen möchten.

Auch seind andere vrsachen mehr im Rechten begriffen / in welcher ansehen vormelte Zeugführung zuleßlich wird befunden.

Ist aber der / so sich von einem andern zuspruch vnd Klagen beseraet / willens Zeugen zu führen / ist in keiner fernern vrsach von nöten / vnangesehen / das es in seiner macht nicht stehet / Antwort zu thun / ehe dann er beklagt wird.

LXVI.

Der 55. Artickel.

In solcher Zeugen vorhör ist zu halten / wie sonst in andern Zeugfürungen gebreuchlich / Als nemlichen/ das der Zeugführer/neben einlegung der Beweisungs-Artickel/ vnd benennung der Zeugen Namen/ den Richter ersuche / das tegenteil darzu vorzuladen / beyneben die vbergebenen Artickel demselben zu insinuiren , ob es wolte seine Interrogatoria darauff einbringen : Die eröffnung aber vnd Publication sol nicht eher geschehen / dann wann dem fürenden teil / nach begunsten sachen / beweiß zuerkant ist / Es were dann/ das der Kläger / ohne eröffnung der Zeugen / seine Klage nicht möcht erfahren / vnnd wissenschafft derselben haben / So sol im die Publication vorgönnet vnd zugelassen sein : Aber vorschlossene Besigelte abschrifften / mögen beyden teilen/ Klägern vnd beklagten / wann sie es begeren / vmb die gebühr außgegeben werden.

N.B.

Der

LXVII.

Der sechs vnd funfftzigste Artickel.

Von bey vnd End-vrteln.

Von Bey vnnd End Vrteln bleibet es bey vorordnung vnnd auffsatzung der beschriebenen Recht.

Der sieben vnd funfftzigste Artickel.

Von der Leuterung.

Wir haben / in erwegung der vnbillichen auffzüge / so von den Parteien vnd jhren beyständern bey den Gerichten auff mehrerley wege gesucht vnd gebraucht werden / mit der Leuterung diese Ordnung gemacht / wollen auch dieselbige hinfuro stet vnd fest gehalten haben/ Nemlichen vnd also :

Wann einem ein Vrtel/ so alhie gesprochen/bedencklich fürfellet / so sol derselbige jnnerhalb zehen tagen/ nach gesprochenem Vrtel / bey den Herrn Schöppen/ oder/do fern dieselbigen zur selben zeit in den Gerichten nicht zu erreichen weren/bey dem vorsitzendem Herren der Leuterung

Der 57. Artickel.

sich anzusagen / vnd darauff alßbald des nechsten tages / wann die Herren zusammen kommen / die kegen Partey ordentlicher weise zu Gerichten fürbescheiden / Vnd das er solche Leuterung zu rechter gebürlicher zeit gesucht / in das Schöppenbuch / neben erlegung der gebür / vorzeichnen lassen / Darauff alßbald dem Leuteranten ein benantlicher Termin / zu einbringung solcher Leuterung / bey vorlust derselbigen / angesetzet werden sol.

Vnd da nun solche Leuterung auff eine Declaration oder erklerung des Vrtels gerichtet sein würde / so sol es als eine Leuterung angenommen / vnd sollen ferner beyde teil Mündlich oder schrifftlich / nach der Herren erkäntnüs / darauff gehöret werden / Do fern sie aber auff eine Reformation oder voränderung des Vrtels gestellet sein würde / so sol es nicht mehr vor eine Leuterung / sondern vor eine Appellation gehalten / auch dermassen den Schöppenschreibern alßbald vorlegt werden. Desgleichen auch / do auff ein Kayserlich Vrtel geleutert würde / Sol es mit erlegung der gebür / wie bey einer Appellation gehalten werden.

Der

Der acht vnd funffzigste. Artickel.

Von der Appellation.

MIt der ansage der Appellation, wird es ebener massen gehalten / wie mit der Ansage der Leuterung / vnnd lauffet das Decendium alßbald das Vrtel ausgesprochen / vnd die Part dessen wissenschafft bekommen / von einem minut zu dem andern. Es kan auch solche zeit der zehen tage / weder durch den Richter / weder durch bewilligung der Parten / nicht gekürtzet noch erlengert werden.

Appellationes für Notarien vnd Zeugen sind bey diesen Gerichten niemals breuchlichen gewesen / lassen wir es derowegen auch noch darbey vorbleiben.

Hierbey ist zu wissen / das an stat der Apostoln die einkommenen Acten in die Kayserliche Appellation geschickt werden.

Seind von Klägern vnd beklagten die gewönlichen Vorstände in der Ersten Instantz bestellet / werden dieselben forter continuiret: Wo aber nicht / müsten sie / auff anhaltung der Parteien / in der Leuterungs oder Appellation Instantz volzogen werden.

Von der Execution wird keine Appellation zugelassen / es wolte dann der Richter mehr oder weniger exequiren, als das Vrtel vormag.

LXX.

Der neun vnd funffzigste Von Execution vnd folge der Vrtel.

DAt ein Kläger das eigenthumb eines liegenden grundes mit Recht vnd Vrtel erhalten: So wird dem beklagten / nach erkäntnüs der Gerichte / ein tag angesetzt / den grund zu reumen / vnd dem Kläger einzugeben.

Helt sich aber der beklagte vngehorsamlich: So mag der Kläger den Vogt vmb hülff ersuchen / so gehet der Vogt mit den zugehörenden Personen in den liegenden grund / Alldo wird alles / dem beklagten zustendig / Inuentiret vnd beschrieben / So mag der Kläger alles in ein Gemach tragen vnd vorschliessen / oder aber auff die Gasse setzen vnd stellen.

Were aber allein ein teil des grundes dem Kläger zuerkant / Als dann mögen sich die Part mit einander darumb vornemen / Wo aber das nicht geschicht / kan als dann der Grund füglich geteilet werden / sol die teilung durch die Obrigkeit angestelt werden / Möchte aber die Teilung füglich nicht geschehen: Sollen vnuordechtige Personen darzu vorordnet nach gemeinem feilkauff eine schatzung machen / vnd dem teil / so am meisten daran hat / widerfahren lassen: Begehret aber diß kein teil / so wird der grund mit beyder wust vnd willen vorkaufft / vnd das Kauffgeld / wie sichs gebühret / geteilet.

In Geldschulden aber / so beklaget ein Vorstand mit Bürgen thun wil / sollen die Bürgen nicht anders angenommen werden / sie globen vnd vorsprechen dann bey dem Gelde / so erstanden ist / auff die angesetzte zeit zu zahlen.

LXXI.

Artickel.

Zu der bezahlung hat der vorurteilte frist / bis zum nehesten Rechten: Jedoch auff anfoderung des Klägers mit dem Vorstande / wie oben vormeldt ist.

Wo aber eine sonderliche vorgewisserung des erstandenen Geldes nicht wird auffgericht / sol dem Kläger folgender Ordnung nach die Execution vnd hülff widerfahren.

Erstlich zu den beweglichen Güttern / die sollen zum nechsten Groschding zuuerkauffen vorgunstet werden / vnd wann sie vorkaufft / der beklagte nachgewiesen / vnd vier Wochen zur lösung haben.

Zum andern / so farende Haab nicht vorhanden / oder nicht genugsam / wird zu den vnbeweglichen Güttern vorholffen: Jedoch / das sich Kläger zum nehesten Rechten lasse darzu einweisen / vnd ferner / wie gewönlich / darauff procediret werde.

Zum dritten / so beweglich vnd vnbewegliche Gütter mangeln / so wird die Execution vorstattet zu widerkäufflichen Zinsen / gewissen schulden / vnd anderen Gerechtigkeiten / dieselben mus beklagter dem Kläger an krefftigen stellen Cediren vnd abtretten / oder / wo die schuldiger vorhanden / einheischig machen / Vnd darzu sol jme zeit gegeben werden.

Zum vierden / vnnd im fall Kläger oberzelter weise nicht möchte bezalet werden / oder auch die abgetretene schuld nicht erlangen / so sol der beklagte / auff begehren des Klägers / zu gefänglicher hafft eingenommen werden

LXXII.

Der sechtzigste Artickel.

Auffbietung der Pfand.

AVff ein Pfand/ so ein teil dem andern von wegen vorsessener Haußzinse / oder aber Rechtlich erstandener Schuld / vormöge eines Schöppenbrieffes eingelegt/ mag man zum nechsten Ordentlichen Dinge alßbald Procediren, vnnd solch Pfand von stat an / doch mit wissenschafft der Gerichte/ bitten zuuorkauffen/ vor solche Haußzinse / oder erfoderte schulden vnd Gerichtskosten/ vnd das teil/ wegen der besserung/ nachweisen / was sich aber einer an solchem Pfande nicht erholen kan/ so mag er sich/ von wegen der vbermaß/ an die Person halten.

Aber ein willig Pfand / so von einem teil dem andern / wegen gelihenen Geldes / oder aber anderer schulden eingereumet wird / vnd einer das Pfand lenger nicht haben wil / sol/ nach ordnung dieser Gerichte / zu vier Dingtagen auffgeboten werden / auff welchen vierden Dingtag der gleubiger das Pfand erfodert / sein bestes damit zu thun vnd zu lassen / für sein Geld / vnd die Gerichtskosten/vnd sol das teil hernach weisen: Es wird auch auff begehren des Parts / da das Pfand nicht genugsam/ obberurte Clausel angehefftet / das er sich an die Person wegen der vbermaß halten möge: Wann aber einige besserung vorhanden / sol man dieselbe in des Vogts buch vorzeichnen lassen/ so hat alßdann der/ des das Pfand ist / vier Wochen vnd drey tage frist/ dasselbige zu lösen/ da er es aber nicht löset/ so ist es vorstanden.

Der

LXXIII.

Der ein vnd sechzigste Artickel.

Wie auff Rathis vorschreibungen Procediret wird.

GEgen Jnen stehenden oder liegenden grund mag niemand / noch ninder vorpfänden / vorgeben oder aufflassen/ dann allein vor vns oder vnseren Gerichten / zu rechter zeit/ an der statt/ do die Schöppen zu Recht sitzen: Auff solche Rathis vorschreibungen vñ vorpfändung wird die Einweisung in das Gutt wegen schulden oder anderer Gerechtigkeit / so darinnen begriffen / swann der schuldener Citiret worden/ den Ersten Dingtag als bald vorstattet / Darumb / das dawider nicht zu reden ist / Darauff dann auch ein Brieff erfolget.

Auff den nechsten Dingtag hernach / gibet man solchen einweißbrieff in die banck / vnd fraget/ so N. N. in das Gutt eingewiesen ist / ob man nicht reumung bitten sol? Vrtel. Er reumet möglich von Rechts wegen / Man begehret des ein Brieff/ der folget jhm. Wann dan reumung gebotten werden sol/ so gibet man dem Vogt vnd Stockmeister oder Fronboten sein Recht / vnd stehet die Erste Reumung vierzehen tage an / Die andere Acht tage / Die Dritte drey tage / Die Vierde aber vber qwer nacht/ Reumet er nicht / so büsset er alle mahl. Zum nehesten Dinge/ so nimpt der Procurator den Reumbrieff/ vnd fraget den Vogt / Ob jhme die Reumbussen gefallen sein? Das stehet der Vogt zu. Als deñ fraget der Procurator, So dem Vogt die Reumbussen gefallen sein/ vnd dem Rechten nachgegangen/ wie Recht ist/ Ob er nu solch Hauß möge vorkauffen/ vorsetzen/ vormieten/ vnd Nothäw darinnen thun? Es wird jhme geteilet vnd erkant/ des vorlegt er ein Brieff / die Gerichtskosten folgen der Hauptsachen.

Es

LXXIIII.

Der 61. Artickel.

Es tregt sich bisweilen zu / das jhr zwene einen liegenden grund / auff jhre volständige Rathis vorschreibungen erfodert haben / wann solches geschehen / so mus der / so die Eltere vorscheibung hat / dem anderen die besserung anbitten / darzu hat derselbe frist Jar vnd tag / Ob er doran tretten wolle / vnd da er jnnerhalb Jares vnd tages frist daran tretten wil / So sol er dem Andern sein Geld / zu sampt den Gerichtskosten / nach laut seiner erfoderung / entrichten.

Wann aber einer auff farende Haab / so in der Rathis vorschreibung begriffen / procediret, so gibet er dieselbe Rathis vorschreibung in die banck / vnd bittet die zuweisung / welche auch erfolget / darauff wird ein Brieff gegeben / das er solche farende Haab mit Gerichts hülffe von stat an Inuentiren lassen möge / vnd wird zum nechsten Dinge jhme die erfoderung geteilet / das er dieselbe / mit wissenschafft der Gerichte / vorkauffen möge / vor sein geld / vnd die Gerichtskosten / vnd das gegenteil hernach weisen / vnd was er sich an derselbten farenden Haab / vormöge seiner Rathis vorschreibung / nicht erholen kan / Darumb möge er sich ferner an die Person halten.

Eltiste Brieffe haben einen vorgang / vnd die Jüngsten tretten an die besserung / darzu Vierzehen tage frist gegeben werden.

Der

LXXV.

Der zwey vnd sechtzigste Artickel.

Von Schöppenbrieffen vber Zinß vnd Erbe.

Es gehen Schöppenbrieffe aus vber Zinß vnd Erbe / vnd wer dann dieselbe Zinß vorhelt / vnd nicht zu rechter zeit giebet / nach der Brieffe laut / vnnd der mit seinem Brieffe Pfandt suchet / zweymal nach dem ersten / mit Gerichtshülffe / vnnd findet nicht Pfandt / so weiset man jhn in das Erbe / damit hat er vmb sein Hauptgut vnd vorsessene Zinse zu thun vnd zu lassen.

Da nu Jener sein Erbe in Jar vnd Tag nicht löset / so ist es verloren / vnd mag darauff dieser dasselbe zu vier Dingtagen auffbieten lassen / damit er es frey an sich bringen möge. Wann nu Jar vnd Tag / nach der letzten auffbiettung / vorflossen / So sol er den Auffbiet Brieff in die banck geben / vnnd die præscription oder den Wehrbrieff bitten / vnd vorlegen / welcher jme dann auch also geteilet wird.

Do fern aber einem Pfandt vmb seinen Zinß gegeben ist / so mag er solch Pfandt / vormöge des Zinßbrieffes zuhandt mit wissenschafft der Gerichte versetzen / oder vorkauffen / vnd den andern hernach weisen / dasselbe in Vierzehen tagen zu lösen / oder an die besserung zu tretten / wird als dann dem Zinßherren auch an diesem Pfandt gebrechē / sol jme mehr Pfandes vorholffen werden.

Man sol jederman Rechtens vorhelffen mit der Pfandtsuchunge / wie gemeldet / zu einem Jar Zinß. Was aber in Jar vnd Tag nicht gemanet / sol / wie andere Geltschuldt / gefodert werden.

LXXVI.

Der drey vnd sechtzigste Artickel.

Von Expens vnd Gerichtskosten.

EXpens vnd Gerichtskosten folgen der Hauptsachen billich / Es were dann / das die Richter bey sich befünden / das der beklagte redliche vrsachen gehabt / sich in Rechtliche kegenwehr zu setzen / so werden sie vorgleicht / compensiret vnnd auffgehaben.

Nach ergangenem Vrtel sol das siegende Part von stat an / auff vnuorwantem Fuß / die Expens, vnnd Gerichtskosten zu teilen bitten / dann wo sie nicht zu der zeit / oder aber auch nach vorwantem Fuß werden gebetten / mögen sie hinfurder nicht gefodert noch geteilet werden.

Im namen der Gerichtskosten aber werden begriffen der Gericht vnd Schöppenschreiber Lohn / vnd jhre mühe / zu lesen / einzuschreiben / Copeyen / Abschied / Recess, Schöppenbrieffe / der Procurator Lohn / des Vogts vnd der Fronbotten gebühr / vnd was sonst auff die Process mit einweisung vnd reumung gehet.

Der

LXXVII.

Der vier vnd sechtzigste Artickel.

Ordnung vnd Form des Juden Eydes.

ERstlich sol der Jude von den Gerichten nottürfftig erinnert werden / do fern Er einen falschen Eydt thun würde / das nicht allein des Allmechtigen GOttes / sondern auch der Weltlichen Gerichte straff / als nemlich / die außreissung der Zungen / oder zum wenigsten abschlagung der Faust / damit er geschworen / erfolgen würde.

Nachmals sol jhme die weise oder Ceremonien, so in volziehung des Eydes gehalten wird / angezeigt werden / Als nemlich / das er seinen rechten Arm biß an die Brust entblössen / vnd dieselbige Hand auff die Hebräischen Zehen Gebot legen / auch auff einer Seuhaut stehendt / schweren sol.

Vnd auff dieses sol jme die Form des Eydes fürgelesen / Nachmals auch beschrieben zugestalt werden / sich vber qwer nacht / oder auch / nach der Gerichte erkäntnüs / lenger darüber zubedencken.

Vnd wann er sich als dann zum Eyde geschickt gemacht hat / so sol er zuuor das ander Gebot in den Zehen Gebotten in Hebräischer sprachen lesen / vnd lauten dieselben wort / mit Lateinischen Buchstaben beschrieben / wie folget.

Der vier vnd sechzigste

Secundum Præceptum Decalogi.

LOthiſsa eth ſchem Iehova elohecha Laſchave Kilo, ienake Iehova eth eſcher, yſsa eth ſchemo laſchave.

Darnach sol er auff die Schweinhaut mit blossen Füssen tretten/ vnd mit entblöstem rechten Arm dieselbige Hand auff die Zehen gebot legen / vnd nachfolgender gestalt schweren.

Forma des Eydts.

ICH N. N. Jude / Schwere bey dem Allmechtigen GOTT Adonay / der Himmel vnd Erden/ Auch alles / so darinnen ist/ erschaffen hat/ der HERR ist vber alle Melachim / der seinem Außerweltem Volck die heiligen Torach gegeben hat/ die auch in diesem Buch / darein ich mein rechte Hand liegen habe / recht vnd warhafftig beschrieben sind/ Das ꝛc. (lurentur verba sententiæ latæ) Vnd das deme in der Warheit alſo/vnd nicht anders sey / denn wie ich itzo außgesagt habe / das bezeuge ich mit dem Allmechtigen GOTT/ Abraham/ Isaac/ vnd Jacob/ der sein Außerweltes Volck aus Egypten/ durchs Rote Meer / in das gelobte Land geführet hat / auch dem Moyse im Pusch erschienen ist/ Do ich aber die rechte lautere warheit / wie mir dieselbige / aus eigener wissenschafft / bewust ist/ nicht außgesagt habe / So sey Ich Heram vnd vorflucht ewiglich / Es sol mich auch von stund an anfallen der Aussatz mit dem Naeman der Syrer ist geschlagen gewesen/ vnd sol mich verzehren das Fewer / das

Artickel.

das Sodoma vnd Gomorrha verzehret hat/ Oder mich sol das Erdtreich / wie Dathan vnnd Abiron in meiner Feinde Lande verschlingen / vnd sollen mich von stat an vberfallen alle Flüche / die an der Torach geschrieben stehen / darwider ich nicht begehren / bitten noch auffnemen wil einige erklärung / außlegung / abnemung / oder vorgebung von keinem Juden noch andern Menschen/ Als mir der GOTT Adonay helffe / der Himmel vnd Erden/ auch alles was darinnen ist / erschaffen hat / Amen.

Publiciret im Stadt Rechten / den Achtzehenden tag des Monats Martij/ Nach Christi Geburt / im Funffzehenhundert vnd ein vnd Neuntzigisten Jahre.

Register.

Der I. Artickel.

VOM Berichten vnnd derselbigen vnterscheidt. Folio I.

Der II. Artickel.

Von dem Groſzdinge. II.

Der III. Artickel.

Von dem Kleindinge. III.

Der IIII. Artickel.

Von der Schöppen Stube. IIII.

Der V. Artickel.

Wer zu Gastrecht vorkommen vnnd Klagen möge. V.

Der VI. Artickel.

Gebot zu legen. VI.

Der VII. Artickel.

Vom Elendt Recht. VII.

Der VIII. Artickel.

Was zu Notrecht geklaget werdē mag. VIII.

Der

Register.

Der IX. Artickel.

Von Richtern vnd Gerichts Personen. IX.

Der X. Artickel.

Von Procuratoren. IX.

Der XI. Artickel.

Von Citation vnd Ladung/ vnd Erstlich der Einheimischen. XIII.

Der XII. Artickel.

Von der Außlendischen Ladung. XVII.

Der XIII. Artickel.

Etzliche wirckligkeit der Ladung. XIX.

Der XIIII. Artickel.

Von dem vngehorsam des Klägers. XX.

Der XV. Artickel.

Von dem Vngehorsam des Beklagten. XXI.

Der XVI. Artickel.

Von der Ehehafft. XXII.

Der XVII. Artickel.

Von Anwalden / vnd wer Anwalden setzen mag. XXIII.

Der

Register.

Der XVIII. Artickel.

Wie ein Anwaldt gesetzt vnnd Constituiret wird/ vnd von Mächten. XXIIII.

Der XIX. Artickel.

Fälle/ so einen sonderlichen Befehl erfordern. XXV.

Der XX. Artickel.

Von Substituten vnd untersatzten Anwalden. XXVI.

Der XXI Artickel.

Von Endtschafft des Befehls vnd Gewalts. XXVII.

Der XXII. Artickel.

Von Vorwandten vnd Gesibten Personen. XXIX.

Der XXIII. Artickel.

Von Vortretern Defensores genant. XXX.

Der XXIIII. Artickel.

Von der Klage. XXXI.

Der XXV. Artickel.

Von Exception vnd Außzügen. XXXII.

Register.

Der XXVI. Artickel.

Von vorzüglichen Exceptionen. XXXIII.

Der XXVII. Artickel.

Exception wider die Gerichte. XXXIIII.

Der XXVIII. Artickel.

Exception wider die Ladung. XXXIIII.

Der XXIX. Artickel.

Exception wider den Befehl vnd Macht. XXXV.

Der XXX. Artickel.

Exception zuuor hangenden Rechtens. XXXVI.

Der XXXI. Artickel.

Exception der Entwehrung oder Spolij. XXXVII.

Der XXXII. Artickel.

Exception der Mitvorwandten. XXXVIII.

Der XXXIII. Artickel.

Vormengte Exception. XXXIX.

Der XXXIIII. Artickel.

Exception der Vorjärung. XL.

Der XXXV. Artickel.

Exception vnzeitlicher Forderung. XLI.

Register.

Der XXXVI Artickel.

Von endtlichen Exceptionen Peremptoriæ genant. XLII.

Der XXXVII. Artickel.

Von Exceptionen / den Hauptsacher zuuor zu beklagen. XLIII.

Der XXXVIII. Artickel.

Von Cautionibus vnd Vorständen. XLIIII.

Der XXXIX. Artickel.

Vom Vorstand des Klägers. XLV.

Der XL. Artickel.

Vom Vorstand des Beklagten. XLVI.

Der XLI. Artickel.

Von Anlossen vnd Fristen. XLVII.

Der XLII. Artickel.

Von der Klagen Gewehr. XLVIII.

Der XLIII. Artickel.

Von heimgeschubenem Eyde. XLIX.

Der XLIIII. Artickel.

Von der befestigung des Kriegs/oder Litis contestation. L.

Der XLV. Artickel.

Von Beweisungen. LI.

Register.

Der XLVI. Artickel.

Von Vrkunden vnd Schrifften. LIIII.

Der XLVII. Artickel.

Von Copeyen vnd Vidimus. LV.

Der XLVIII. Artickel.

Von Priuat vorschreibungen. LVI.

Der XLIX. Artickel.

Von Kauffmans Büchern/vnd ander Handtierender Personen Registern. LVII.

Der L. Artickel.

Von Zeugen. LVIII.

Der LI. Artickel.

Wer Zeuge sein mag oder nicht. LX.

Der LII. Artickel.

Von Publication des Beweises. LXI.

Der LIII. Artickel.

Wirckligkeit der eröffnung oder Publication der Zeugen. LXII.

Der LIIII. Artickel.

Exception wider der Zeugen aussag. LXIII.

Der LV. Artickel.

Zeugen zum Ewigen gedechtnüs. LXV.

Der LVI. Artickel.

Von bey vnd End vrteln. LXVII.

Der LVII. Artickel.

Von der Leuterung. LXVII.

Der LVIII. Artickel.

Von der Appellation. LXIX.

Der LIX. Artickel.

Von Execution vnd folge der Vrtel. LXX.

Der LX. Artickel.

Auffbiettung der Pfandt. LXXII.

Der LXI. Artickel.

Wie auff Rathis vorschreibungen Procediret wird. LXXIII.

Der LXII. Artickel.

Von Schöppenbrieffen vber Zinß vnd Erbe. LXXV.

Der LXIII. Artickel.

Von Expens vnd Gerichtskosten. LXXVI.

Der LXIIII. Artickel.

Ordnung vnd Form des Juden Eydes. LXXVII.

ENDE.

Gedruckt in der Kayserlichen Stadt Bressław/ durch Georgium Bawman/ J.

Im Jahre/

1591.

4702

Eines Erbarn Rathes

Der

Kayserlichen vnd Königlichen Stadt Breßlaw/

Vmbgefertigte Gassenmeister / vnnd Baw:
So wol der Mäurer/ Zimmerleute/vnd anderer
zum Bauwesen gehörenden Werckleute/

Ordnungen.

ANNO

M. DC. I.

Wir Rath-Manne der Stadt Breß-law/ ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offentlich hiemit vor Jedermenniglich:

DEmnach Wir/ Anno Ein Tausend fünff Hundert vier vnd siebentzig/ vnsere auff-gerichte Gassenmeister/ Baw: So wol der Mäurer vnd Zimmerleute/ auch anderer dem Bauwesen zugethaner Werckleute Ordnungen/ in Druck haben außgehen lassen/ derer *Exemplaria* nicht mehr zu bekommen.

Das Wir sampt vnsern verordenten Stadt-Schöppen gedachte vnsere Ordnungen vbersehen/ dieselbigen vmbfertigen/ vnd Menniglichen zur nachrichtung/ widerumb haben aufflegen vnd Drucken lassen.

Gebieten darauff allen vnsern Bürgern vnd Einwohnern/ so wol vnd insonderheit den Gassenmeistern/ auch den Meurern/ Zimmerleuten/ vnd andern Werckleuten/ das sie diesen vnsern Ordnungen/ inn allen Puncten vnd Artickeln/ bey vermeidung vnser ernsten Vnnachlässigen Straff/ gebürlich nachleben.

Gassenmeister Ordnung.

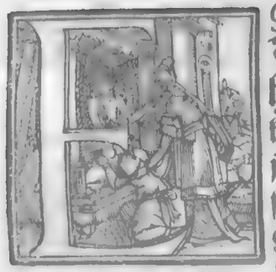

ERstlichen / weil bißhero bey dieser Stadt nicht kleine vnordnung eingerissen / das diejenigen so von frembdes herkommen / fast ohn allen vnterscheid inn Mittungen eingenommen worden / dadurch viel vnrichtige Leute / so anderßwo verwiesen / oder sonst jhre Nahrung nicht haben / inn die Stadt sich eingespielet / Als wollen wir / das nun forthin keiner / er sey von der Bürgerschafft oder Zechleuten / so Häuser oder Gärten zu vormieten haben / niemands / er habe vorhin allhie gewohnet / oder sey von frembdes anhero kommen / ohne vorwissen der Gassenmeister / bey Peen zweyer schwerer Schock / so offt diß vnser Gebot vbertretten / nicht einnehmen / hausen / oder hofen soll: Wie wir dann inn den Vorstädten / als auff dem Elbing / Schweidnischen Anger / vnd vor S. Niclas / so viel vnser Jurisdiction vnterworffen / gleiche Ordnung gehalten / auch niemands frembdes in die Häuser oder Gärten / zu Mitleuten / ohne vorwissen derer Ort verordneten Scholtzen oder Gerichtsverwaltern / auffzunemen / hiemit ernstlichen geschafft haben wollen.

ES sollen aber die Gassenmeister vornemlich gut acht geben / das man die Heuser in der Stadt nicht mit mehrerm Volck / dann ohne sonder Bedrengnis geschehen kan / belege:

Dann die Erfahrung gibt / das wañ das Volck so vberhaufft wird / wegen des Gestancks / Peſtis, vnd ander schädliche Kranckheiten an denselben engen Orten zum offtern erreget / vnd eingerissen / auch folgends die gantze Stadt vergifftet worden.

Damit

DAmit aber dem vielfaltigen schädlichen Einschlieff gewehret / sollen die Gassenmeister keine frembde Personen / so von andern Orten sich hie einlassen wollen / nicht einkommen lassen / sie haben dann jhre richtige Kundschafften vorzulegen / das sie sich der Orten / von denen sie kommen / ehrlichen vorhalten / auch jhre richtige Handwerck / Handarbeit / oder sonst solche Orber gelernet / das sie sich neben andern ehrlichen Leuten ernehren können. Was aber sonst frembde müssig Gesinde ist / so nichts vorhaben / vnd sich des Müssiggangs / Höckeley / Vorkaufferey / Bettelns / oder anderer Vnordnung gebrauchen / sollen aus der Stadt gelassen / vnd mit nichten auffgenommen werden.

WIe dann auch kein Haußwirt / den Dienstbotten / Knechten / vnd Mägden / wann sie aus dem Dienst gehen / Herberge geben / Sondern das sie an jhre neiwe angenommene Dienste von stadt an eintretten / mit ernst vermahnen: So wol auch keine Bortenwirckerin / Neterin / vnd was dergleichen vordächtigen vnnd müssigen Gesindleins mehr ist / hausen noch hofen / viel weniger mit Wohnung vorsehen sol.

ES sol auch keinem / wer er auch were / er halte Haußgenoß oder nicht / ein Haus allein zu mitten / er habe dann Bürgerrecht / bey der Peen zweyer schwerer Schock / so der Vormitter sol vorfallen sein / zugelassen werden.

DAmit aber wir / so wol die Gassenmeister desto gründlicher / was für Leute wir inn der Stadt haben / wissen mügen / So sollen die Gassenmeister von stadt an vmbgehen / vnd was inn jhrer Gassen vor Wirt vnd Haußleute sind / klar / wie ein jede Person heist / vnd was sein Nahrung sey / in ein Register verzeichnen / davon jeder Haußgenoß Neun heller zu vorzeichnen / den Gassenmeistern zu geben / sol schüldig sein / Im fall sie aber bey solcher Vorzeichung / Personen / so dieser vnser Ordnung zu wider / be-

finden würden/ sollen solche vnserm Befelchshaber nam[h]ündig gemacht vnd angezeiget werden.

DArauff sol nun forthin ein jeder der einem etwas vormitten / oder jemanden zu Haus einnehmen wil/dieselben Personen zuvor den Gassenmeistern fürstellen/ vnd wann jhnen solchs vergunt wird/ sol sich derselbige Mitter vorzeichnen zu lassen / vnd davon Neun heller dem Gassenmeister zu geben / Also auch wann einer aus der alten Mittung/ in ein ander Gassen/ oder gar weg zeucht / sich da außleschen zu lassen / vnd wider Neun heller davon zu geben schuldig sein : Welch Geld den Gassenmeistern / oder dem so das Register helt oder schreibet/zum besten kommen sol. Vnd sollen also die Gassenmeister jederzeit ein ordentlich Register/ was für Leut in jhren Gassen befunden / haben / damit wir solches/wann wir es bedürffen/ von jhnen erfordern/vnd vns darinnen ersehen mögen.

Würde aber vber diese vnser Ordnung ein Haußwirt in geheimb oder vnterschlieflich vordächtige vnd leichtfertige Personen einnehmen / den sollen die Gassenmeister vnserm Befehlchshaber anzeigen/ wollen wir gegen dem/ oder denselben Vorbrechern mit Abforderung der Peen vnd sonst gebürender Straffe zu vorfahren wissen.

ES sollen auch die verordnete Gassenmeister vnd vnsere Geschösser / wie vor Alters gebreuchlichen / zum wenigsten des Jahrs zwier / die Fewrstädte besichtigen/vnd da sie dieselbigen gefehrlichen/dadurch Schaden zu befohren / befinden/ jnnerhalb eines Monats/oder im fall der Noth alßbald zu bessern/ vnd zu baiwen befehlen / vnd aufferlegen. Wer nun in ernanter frist solche Vnordnung nicht enderte/ sol der gedachte Gassenmeister nach derselbigen zeit / zum andern mahl diese Ort besichtigen / vnd die fehrligkeit nachmahln ohne weitern verzug vnserm Befehlchshaber anzeigen.

Gleichs-

GLeichßfals sollen die Gassenmeister Winters vnd Sommers zeiten / fleissige Auffacht geben/ das die Hördler die Wasserfass / so sie wegen Fewrsnoth / auff die Wagen / so wol ein jeder Bürger vor seiner Thür/ zu halten schüldig/ nicht zurfallen lassen/ sondern stets voll Wassers halten : Bey der Peen zwölff Groschen / so sie dem Befehlichshaber einzufordern/ anzeigen sollen. Es sol aber bey hartem Winter ein jeder Bürger oder Mitwohner fleis haben/daß sein Wasserfass nicht zu früre : Da aber der Winter so hart / die Fass ledig lassen / damit sie in der Noth bald mügen gefüllet werden.

Die Fürthe vnd Wuhnen an der Olaw/ sollen Sommers vnd Winters zeit richtig gehalten werden/ damit man in der Noth zum Wasser kommen möge.

ES sol auch hinfort Fewers gefahr halben/ das Stoßholtz außsetzen / an dem Vfer der Olaw/ vnd an andern wüsten Hoffstädten / auch sonsten in der Stadt gentzlichen abgeschafft vnnd verbotten sein / bey der Peen zwey schwerer Schock : Ausserhalb der Mältzer vnd Bader / welchen jedem sieben Stösse/vnd nicht mehr/an der Olaw oder in jhren Mältzhäusern/oder sonsten in der Stadt an bequemen Orten/ da es Fewers halben ohne gefahr/außzusetzen/sol zugelassen werden.

Kein Breñholtz/gehaiwen oder vngehaiwen/ noch Schürholtz / sol vber zwene oder drey Tage für keiner Thür / es sey auff der Gassen oder sonst / wo das in der Stadt sein mag/ nicht ligen bleiben. Auch sol kein Breñholtz vor den Häusern oder Thüren/in den Gassen gesetzt werden.

Stellemacher / Rademacher / Drechßler/ vnd die jhr Handiwerck mit Holtz treiben / mögen ein anzahl des Schürholtzes im Vorrath haben / Doch so viel jmmer möglichen/ sollen sie solch Holtz ausserhalb den Häusern / an andern Orten vnd stellen / da es gemeiner Stadt vnschädlichen/halten.

Das

Das Bawholtz/ es sey beschlagen oder vn- beschlagen/ anreichend / sol niemand dasselbe weder auff den Gassen noch Saltzringe/ so wol auff dem Newmarckt / hinfüro nicht legen noch arbeiten / auch kein Gebewde inn der Stadt/ sondern vor der Stadt abbinden lassen / Es würde dann solches mit vnserem Vorwissen vnd Willen vorstattet vnd nachgegeben.

Alle newe Gebewde/die sein klein oder gros/ so künfftiglich auffgerichtet werden/ sollen laut vnser zuvorn außgangenen Fewer Ordnung mit Ziegeln/vnd nicht anders gedecket werden. Breñholtz/Reisich/Bawholtz/so zu Wagen herein geführet wird / sol auff dem Newmarckt zu feilem Kauffe geführet vnd gebracht werden/vnd sollen die Patvren von den Glockenläutern dahin gewiesen werden.

ES sol auch die Bürgerschafft / Krätsch- mer / vnd die so Gastung halten/ des Reisichts/ Hew vnd Strohes / sonderlich da fehrligkeit zu besorgen/ nicht zum Vberflus einführen / sondern jhren Vorrath vor der Stadt haben vnd halten: Da aber solches in die Ställe vnd gefehrliche Ort wolte gehäufft werden/Sollen die Gassenmeister solches dem Befehlchshaber anzuzeigen / vnd ferner Bescheides zu gewarten/schüldig sein.

Die Dächer vnnd Liede sollen nicht allein vmb mißstehens vnd fehrligkeit des Fewers willen/Sondern auch wegen der freyen Strassen vnd Wege auff den Gassen vber den Thüren vnd Laden/doch ausserhalb der Bäcker auff dem Sande / Dergleichen die Kasten vnter den Fensterliedern/bey allen Handwerckern / vnd andern abgebrochen / vnd weg gethan werden: Dergestalt/das dieselben Handwercker/ so solcher Läden füglichen nicht entrathen können / vor die Dächer die sie vber jhren Fenstern gehabt / einen anhangenden Laden / den sie auff vnd zu heben vnd nider lassen / haben mögen. Dergleichen sollen sie von vnten auff / auch einen Laden/ welcher auffgehaben vnd nider gelassen wird / machen lassen/

lassen/ Doch also/das derselbe vnder Laden nicht breiter sey/ denn eines Schweidnitschen Brettes / oder drey viertel einer Elen breit. So wol sol sich keiner vnterstehen / ohne vnser besonder erlaubnus / zufallende/ oder andere Thüren in die Keller/ auff der Gassen zu machen.

Die anhangenden Rinnen/ Gärte vnd Tö- pffe/ sollen an den Fenstern nicht geduldet/ sondern abgethan werden/außgenommen die/so inner der Gegitter stehen. So sollen auch fehrligkeit zu verhüten / der Rinnen anhengli nge/ mit Eisen angemacht / vnnd doch dieselben von Blech oder Kupffer gefertiget werden.

DAmit auch die Gassen rein vnnd sauber bleiben / vnd die vrsach zu vergifftung der Lufft / Pestilentz / Häuptkranckheiten / vnnd andern Seuchen mehr / so viel Menschlich vnd möglich/abgewendet werde/ Haben wir etliche Karnführer geordnet / die auff den Plätzen vnd Gassen/das Kericht vnd Gemülle/vor den Thüren auffladen / vnd wegführen sollen: Vnd sol ein jeder Wirt sein Gesinde dahin halten / daß/ wenn sie die Kärner hören kommen / das Kericht vnd anders / so sie bey hauffen halten sollen/ ohne saumnus auffladen / vnd also vor allen Thüren reinigkeit gehalten werde. Da sich auch auff den Gassen Vnsauberkeiten samlen wolten / sollen es die Gassenmeister dem Befehlichßhaber/oder dem Habervogt/ damit die Kärner dahin gewiesen / angezeiget werden.

Den Ziegelgraus/Aberaum/vnd Erden/de- rer so da baiven/ vnd vor jhre Häuser schütten / Dergleichen den Mist/ so die Kretschmer / Gastgeben / vnd andere mehr die da Rofs halten / vor die Thüren außtragen / sollen dasselbe mit erstem aus dem Wege schaffen / vnd allda nicht liegen lassen: Es were dann / das der Baiwherr des Grauses vnd Erden / zur Notturfft des Baiwens / als Beschüttung der Gewelb/ vnd vergleichung der Gebewde/ bedürffend were. Der Mist aber/ wann er vor die Thüren außgetragen

ist / sol alßbald aus der Stadt geführet / vnd weg gebracht: So wol auch die Mistkasten / welche wider die alte Ordnung auffgerichtet vnd gemacht sein / abgeschafft / vnd von den Häusern abgerissen werden.

Da auch Häuser so schadhafft vnd so sehr gestützet weren / das durch jhren Einfall fehrligkeit zu besorgen / so wol alte Wende vnd Mauren befunden / die sol man dem Befehlichßhaber anmelden / damit vns als dem Rath solches angezeiget / folgends gebessert / vnd allerley Gefahr vorhüttet werde.

Die Kretschmer vnnd Weinbrenner sollen jhre Fass mit Loger nicht vor die Thür setzen / Sondern in dem Hause füllen / vnnd aus dem Hause auff den Wagen schrotten / vnd wegführen lassen.

Dieweil wir auch vorlengst das Vieh oder Kühe / vnlengst aber die Schweine in der Stadt zu halten / abgeschafft / Als sollen die Gassenmeister / das solchem gehorsamlichen nachgelebet werde / gut Auffachtung geben / vnd da jemand / der dawider thete / betroffen / denselben vnserm Befehlichßhaber anmelden.

Folget

Folget
Wie es mit dem Fluss der Olaw sol gehalten werden / darauff die Gassenmeister derer Ort fleissig achtung geben sollen.

Erstlichen / sollen alle Secret oder heimliche Gemach / so an oder auff dem Vfer der Olaw sein / fort mehr nicht so blos vnnd vberhengende / wie bißhero geschehen / stehen bleiben / Weil solches ein grosser mißstand / auch wegen des grossen Gestancks / zu vieler Menschen Schaden gelangen thut. Damit aber einßmals solcher schädlicher Stanck vnd Vnsauberkeit forthin abgestalt werde / So wollen wir / das ein jeder Wirt / so ein Haus oder Vfer an der Olaw hat / das er zur Notturfft seiner Heimligkeit / wann die Olaw trucken ist / so chist es jmmer möglichen / einen Wasserschacht in seinem Vfer graben / mit Eichenem Holtz / vnd Eichenen Dielen / wie man einen Brunnen zustossen vnd machen pfleget / sol fertigen lassen / Als nemlichen / daß derselbige Wasserschacht der halbe theil jnner dem Vfer / der ander halbe theil in dem Strom der Olaw dermassen zugericht / das er mit starcken Eichenen Dielen wol verwaret vnd gedecket sey: Auff die mitten aber des Wasserschachts / sol von Eichenen Dielen / oder starcken Eichenen Brettern / eine Röhr fünff viertel einer Elen lang / dem Wasser nach zurechnen / vnd dreyer viertel vom Vfer heraus gegen dem Wasser gehen / darein nach des Wassers einlauff / ein Loch einer halben Elen weit gewiert / eine Elen vber der Erden / aber gegen des Wassers abelauff / drey viertel von der Erden / gleicher weiten sol geschnitten werden / Damit wann das Wasser gros / es seinen Durchgang haben / vnd den Vnflat abführen müge.

Die jenigen aber / so jhr Vfer mit Quadraten

vnd Mauren schon auffgeführet haben/die sollen einen Wasserschacht am grund der Mauer gerade vnterwerts graben/ mit Eichenen Dielen/als oben gemelt/stossen lassen/vnd denselben dermassen fertigen / das der wol bedeckt / vnd nottürfftiglich bewaret werde / Vnd alßdann harte an der Mawer auffwerts eine Röhr gesatzt/ gleicher massen wie die jenigen/ so höltzene Vfer haben/ vnd jtzt gemeldet worden.

Wir wollen auch menniglichen hiemit mitgeben vnnd angesagt haben/ das im fall forthin / lang oder kurtz / jemandes das Vfer / oder was anders an der Olaw bawen wil / derselbe sich zuvor bey zeiten bey vns ansagen sol/ damit er wie man Bawen solle/möge bericht werden.

Die Ferber / Hutter/ vnd sonst allermenniglich / sollen sich auch bey vnser harten Straff enthalten / die außgeführte Röte/Rausch/Waid/Erden/Rinden/vnd was dergleichen gesein kan/ in die Olaw zu schütten: Dergleichen auch kein Graus/ Aberaum / Mist / Kericht / vnd andern Vnlust in die Gerinne/in die Olaw abzuführen/ nicht schütten noch kehren / viel minder von den Brücken inn die Olaw schütten/bey der Peen/so offt eines darüber betretten/oder der es sihet/vnd nicht anzeigt/ zwölff Groschen weis.

Befehlen demnach hierauff allen vnd jeden
verordneten Gassenmeistern / das sie jhnen selbst vnd gemeiner Stadt zum besten / diese Ordnung warnemen / inn guter Acht haben / keines der streflichen befunden/ verschonen/sondern denselben zum ehesten an gebürlichen stellen anmelden; Im fall wir aber einige Nachläßigkeit / oder Vnterschlieff vormercken vnd spüren würden/ wollen wir nicht allein gegen den Vorbrechern / mit abforderung der specificirten Peen/ sondern auch kegen den Gassenmeistern/ die seumig befunden/mit ernster Straff vorfahren: Darumb menniglich vor Schaden vnd Nachteil sich wird zu hüten wissen.

Baw Ordnung.

Gintemal auch biß anhero zwischen der gemeinen Bürgerschafft wegen des Bawen / damit einer dem andern zu nahend kommen / vielfaltig Streitt vnd Irrung vorgefallen / Haben wir zu vorhütung ferner weitleufftigkeit für nothwendig erachtet/ die Alten vnd Newen Baw Statuten vnnd Ordnungen / menniglichen zur Nachrichtung / abermals inn Druck vorfertigen zu lassen/ nachfolgenden lauts.

WEr Mauren wil / der sol das seinem Nachbar / mit
zweyen Nachbarn ein viertel Jahr dafür ankünden vnd wissen lassen/ Wo zweene Nachbar mit einander mauren wollen / die sollen die Maur auff ihr beyder Erb legen/dieselbe zugleich zalen/ auch zugleich nützen vnd gebrauchen.

Maurete aber ein Nachbar / vnd liesse das
den andern nicht wissen / als obgeschrieben / So sol der da mauret/ das Geld oder werth der Mauer dem Nachbar ein viertel Jahr zu warten/ schüldig sein.

Spreche auch einer / er vermöchte nicht zu
mauren / vnnd köndte solch sein Vnvormögen genugsam bescheiniget werden/ sol die Maur so auffgeführet wird/ durch die verordnete Werckleute geschätzt / vnnd ein gebürlicher Mauerzinß darauff geschlagen werden / welchen der vnvormögend also lang / biß er den wider abzukauffen vormag/ geben sol.

Wolte aber je einer ein Gaden vber die Erden mauren / den sol jhm sein Nachbar helffen mauren/ als vor geschrieben ist.

Da aber jemand höher maiwern wolte/ dann ein Gaden vber die Erden / vnnd der Nachbar dürffte der Maiwer nicht höher/ So sol der/ welcher den Baw bedarff/ die gantze Maiwer fürbas auffmauren / wie hoch er wil/ mit seinem eigen Gelde / vnd sol das Gerinne legen gleich inn die mitten der Maiwer / vnd seinem Nachbar einen raum lassen auff der Maiwer/ da eine Maiwerlatte liegen / vnd der Nachbar folgends sein Gesperre darauff setzen möge / Also ob der Nachbar oder seine Nachkommen des hernach zu rath würde/ auch jhre Maiwer auffzuführen / das jhm beyde das Geriñe vnd raum zu der Maiwerlatten zu Nutze kommen köndte.

Wolte denn der Nachbar die Maiwer mit nützen / er maiwerte daran oder nicht / so sol er die Maiwer helffen gelden/ allermassen als vorgemeldet.

Da aber wegen dergleichen Maiwren/ weme die am meisten zu Nutz gereiche/ Strit vorfielen/ wollen wir solche besichtigen lassen / vnd die Part ferner der Billigkeit nach bescheiden.

Von

Von Heimligkeiten / Backöfen/ Schmidtässen vnd Fewermaiwern.

JEderman sol seinen Schacht oder heimlich Gemach/ von seines Nachbars Erbe an / es stehe zwischen den Erben eine höltzene vnd Leimen Wand/ oder Maiwer setzen anderthalb Elen/ damit seinem Nachbar dadurch kein Schade geschehe.

Dasselbe sol auch von Schmidtässen/ Back vnd Brandtewein öfen / Gengen / Bornen/ vnd andern dergleichen Bäwen verstanden werden. Weil es aber mit den Schmidtässen vnd Brandtewein öfen nicht allemal die Notturfft erfordert / So sollen doch dieselben/ ohne vorgehende Besichtigung vnnd Zulassen / ander gestalt nicht erbawet werden.

So sol auch/ vermüg vnserer Fewer Ordnung/ ein jeder Fewermaiwer an dem nidrigsten Ort/ von dem Rinnlein so dahinder ligt anzufangen/ vier Elen hoch gehalten vnd gebawet werden / Da aber jemand befunden würde / der dieser Ordnung nicht nachlebete / vnd was nidriger bawete/ auff solchen fall/ wollen wir vns gegen dem Werckman/ welcher es bawen würde / eben so wol als gegen dem Bawherrn oder Besitzer des Hauses / so offt es beschicht / mit abforderung zweyer Schock Groschen vnnachläsiger Peen zu vorfahren/ deutlichen angegeben haben.

JEderman der da Bawen vnnd Maiwern wil/ sol sein Gebäwde fahen/ vnd sein Nachbar das seine.

Wil

Wil auch jemand eine höltzene Wand oder Gebäwde bawen / neben seines Nachbars Gebäwd / so sol der Nachbar auch sein Gebäwde selber fahen/vnd der/der da bawen wil/darff darzu keine Hülffe thun.

Wer einen gemawerten Keller hat/vnd die gantze Mawer auff seinem Erbe leit / wil denn sein Nachbar mit jhm auff dieselbe Mawer bawen / so sol er jhm dieselbe Mawr vnd auch das Erbe gelden / nach achtung der verordneten Erbschäwer oder Werckleute.

Wer eine alte Mawer hat / die da leit auff seinem Erbe/wil denn sein Nachbar daran oder darauff bawen / so sol er seinem Nachbar dieselbe alte Mawer also lang vnd hoch als er die nützet / halb gelden / vnd auch das Erbe/ nach achtung der Werckleute.

Wer in seinem Hofe mawren/vnd auff die Mawer bawen wil/ vnd sein Nachbar darff nicht mehr denn eine Scheidemawer / so mag er die Mawer legen auff seines Nachbars Erbe/anderthalb Ziegel vnter der Erden/vnd vber der Erden einen Ziegel / acht Elen hoch: Vnd sein Nachbar darff jhm zu der zeit nicht mehr/dann anderthalben Ziegel vnter der Erden/ vnd ein Ziegel vber der Erden/ acht Elen hoch an derselben Mawer gelden.

Würde aber der Nachbar oder seine Erben hernach die Mawer gleich nützen / so sol er das vbrige an der Mawer/ vnd auch an dem Erbe / vermöge der wirdigung/ gelden.

Wolte auch jemand mawren inn seinem Hofe / an seines Nachbars Durchfart/ Also das seinem Nachbar die Durchfart geengert würde/ der sol die Mawer auff sein Vnkosten auffführen/ vnd sein Nachbar darff jhme nicht mehr denn anderthalben Ziegel vber der Erden/vnd des Erbes auch so viel / an derselben Mawer gelden.

Würde

Würde aber der Nachbar die Mawer hernachmals gleich nützen / so sol er das vbrige/ beyde an der Mawer / vnnd auch an dem Erbe gelden: Auch sol eine Durchfart fünff Elen weit behalten.

Wer ein Haus liegen hat an einer Durchfart / oder an einer Stallunge/ vnd einen Keller darinne wolt mawern/ vñ sein Nachbar bedürffte der Mawren nicht / der darff an der Mawer des Grundes nicht mehr gelden / denn den vierden Pfennig/vmb das/das er des Grundes gantz nicht bedarff / wann jhm sein Nachbar an Erdbogen wolte genügen lassen.

Wolt aber der Nachbar dieselbe Mawer des Grundes hernacher nützen / so sol er jhme den vierden Pfenning noch eines bezahlen / also das er jhm die Mawer halb bezahlet: Gleicher weise sol man das auch halten mit den Schachten.

Auch sol hinfüro keiner dem andern vber die helffte seiner Scheidemawer / wes / weder mit Blindwercken / noch Simsen / Tünchen oder mahlen / oder sonst inn jrkeine andere weise einnemen.

Es sol auch hinfüro kein Nachbar ohne des andern willen die Scheidemawer schwechen / auch das Pflaster in den Gerinnen nicht erhöhen. Wo das aber jmmer die Noth erfordern wird/sol dasselb auff vnser als des Raths Erkandtnüs gestalt werden.

Wann nun zu jemand die Erbschäwer vnd Werckleute ein Gemäwr zu schetzen/geschickt werden/sol von der Rechnung vnnd Besichtigung wegen / von jetzlichem Back: oder Weinbrenner Ofen/Schmidtässen/ oder sonst/ jederm Werckman vnd Erbschawer fünff Groschen vor seine

 mühe

mühe gegeben werden: Welche nach achtunge der Werckleute von jederm Part halb/ oder deme die Besichtigung zum besten geschicht/alleine sollen gegeben werden. Jedoch das hiebey folgend Decret in acht genommen werde.

Decret/ der Erbschawer vnd Werckleute Besichtigung halben.

DB wir wol verflossenes vier vnnd siebentzigsten/ vnd dann folgendes achtzigsten Jahres vns zweymal durch vnsere Decreta, wie sich die Werckleute/wann sie zur Besichtigung der Fewerstätte/ oder sonst anderer mängel vnd stritte/ die mehrmals zwischen den benachbarten vorfallen/ verhalten/ vnd was sie vor jhre gebühr abfodern sollen/ erkläret/ So befinden wir doch/das denselben vnsern Anordnungen gar nicht nachkommen/Sondern die gemeine Bürgerschafft vnd Handwercksleute/mit der Taxa vnd Gebür mercklichen beschweret werden/ Darumb wir dann verursacht/obbemelte vnsere Satzung widerumb zu widerholen/ auch zum theil mit mehrer außführung zu erkleren:

Nemlichen: Das bey gemeinen vnd geringen Stritten/ nicht mehr denn zweene von den verordneten Elteſten Werckleuten/ als ein Mäwrer vnnd ein Zimmerman/gegen erlegung der Gebür/als jederm fünff Groschen/ sollen zur Besichtigung gebraucht werden/ Da aber der Stritt wichtig vnd gros/ oder sich jemandes an der wenigen Werckleute Aussage vnd Aussatz nicht wolte benügen lassen/ Sollen alßdann noch zwene beyder Gewercke/ vnd also vier Personen darzu erfordert/ vnnd ferner vnser auffgerichten Ordnung/ mit erlegung der Gebür/ nachgelebet werden.

Da aber nur schlechte Schindeldächer/ob die Ziegel tragen mögen oder nicht/oder sonst schlechte Fewerstätte

stätte zu besehen were/das sol auch nur durch einen Mäwrer vnd einen Zimmerman beschehen/ vnd darvon jedem/weil es gemeiniglich vnvormügende Leute betrifft/ nur drittehalb Groschen/dem Schreiber einen Groschen/vnd dem Stadtdiener von jeder Person zu begehen inn alles von beyden theilen einen Groschen gegeben werden.

Es sollen aber solche Besichtigungen alle mahl geschehen/ wenn man zur Vesper läutet/ welche Zeit sie der Diener bald beym begehen erinnern sol/ das es derohalben keine weiter Vnkosten bedürffe/ darauff dann solche zwene Meister die Aussage/ wie sie es befinden/ bey dem Eyde so sie einem Erbarn Rathe gethan/außzusagen sollen schüldig sein.

Bey welchem wir dann auch dieses wollen deutlichen angeordnet haben/ das wann sie zwischen zweyen Nachbarn/ es sey ein oder mehr Fewerstätte/ oder Bawstritte besichtigen/ die Gebür nicht wie bißanhero beschehen/ von jederm Part/ vnd also duppelt/oder von jederer Fewerstadt: Sondern von der gantzen Besichtigung/ es lange auch an was vnd wie viel es wolle/ nur einfach/ als jederm mit fünff Groschen sol abgeleget werden/ Darüber sie denn auch ferner was mehres/bey vnser schweren Straff zu fordern/ nicht sollen befuget/viel weniger auch jemand jnen zu geben/ schuldig sein.

Demnach es sich auch zum offtern zutreget/das wir/ zu abwendung gemeiner Stadt gefahr/vnd anderer vrsachen halben/mehrmals die Besichtigungen von Ampts wegen/vnd ex officio anstellen/Als sollen die Werckleute von denselben Besichtigungen wes zu begeren oder zu mahnen nicht befugt sein: Welchem nach sich menniglichen zu richten/ vnd seine vorfallende Notturfft wird zu befödern wissen.

Troffen/ Fenster/ Wasserläuffte.

NIemand sol vnnd mag inn seines Nachbars Erbe/ Troffē/ Fenster/ oder Wasserläuffte haben/ es weren dann Rathsvorschreibungen/ oder Schöppenbrieffe darüber außgangen.

Ob nun wol bey diesem Statuto, wegen der præscription, bißweilen vnter den Parteyen Stritt vorgefallen/ in dem man vorgegeben/ das alle Vorjährungen/ vornemlich aber die præscriptio der dreissig Jahr/ Jahres vnd Tages den Rathsvorschreibungen vnnd Schöppenbrieffen gleich gelten/ vnd würcken solte/ Jedoch weil bey dieser Stadt das contrarium in observantia gewesen/ vnd keine præscription bey diesem Statuto gegolten/ Es were dann das die Fenster/ Troffen/ oder Wasserläuffte in specie mit dem Hause auffgebotten/ vnd die Schöppenbrieffe nach erlangter præscription, dieser Stadt Gerichte gebrauch nach/ darüber außgangen. Als sol es nochmals dabey verbleiben/ Jedoch damit desto mehr Stritt vorhütet werde/ sol zu solchem auffbieten/ der Nachbar in dessen Erbe die Servitut gehet/ hinfort gebürlich citiret werden. Wie dann auch die Fenster/ welche anfenglichen bey auffrichtung oder auffbawung der Häuser/ mit abgebundenem Holtze/ Steinwerg/ oder richtigen Mawren auffgeführet/ vnnd mit Gittern vorgittert worden sein/ So wol auch/ wann alte Bogen/ die bey auffrichtung der Mawren vber Wasserläuffte geschlossen/ in den Mawren zu befinden/ ferner wie bißanhero den Raths vnd Schöppenbrieffen gleich gelten sollen.

Brew Häuser.

EIn Brewhaus sol fort mehr in der Stadt zu bawen zugelassen werden/ Es werde dann dasselbe von Fewers gefahr mit einem guten tauglichen Rauchfang oder Fewermawer vorsehen/ auch die Pfanne anderthalbe Elen von der Wand oder Mawer gesetzt.

Sintemal dann aus obangezeigten Artickeln genugsam zu befinden/ wie sich jederman im Bawen verhalten solle. Als befehlen wir menniglichen/ das hinfüro kein Nachbar dem andern zu Schaden bawen sol. Vnd wo jemandes einen newen Baw/ der dem Nachbar zu Nachteil oder Beschwerung reichen vnd gelangen möchte/ fürzunehmen/ vnd auffzubringen gedächte/ denselben Baw sol er zuvor dem Nachbar ankündigen/ vnnd hinder des Nachbars wissen vnnd willen denselben nicht anfahen. Wo aber jndert ein Nachbar an solchem Baw beschwerung hette/ vnnd denselben nicht zulassen wolte/ sollen als dann beyde theil vor vns kommen/ vnd von vns verglichen/ oder aber wo die Sühne nicht statt hette/ vnd wir die Part zu Recht wiesen/ zu Recht entscheiden/ vnd dann erst nach solchem Erkendtnis der Baw fürgenommen werden.

Darnach sich dann menniglich wird zu richten wissen.

Wüste Hoffstädt.

WIr wollen auch hiemit jederman/ er sey Geistlichen oder Weltlichen Standes/ so allhier inn der Stadt verbrendte/öde/ oder wüste Hoffstädte/oder einicherley Gerechtigkeit darzu zu haben vermeinet / ermahnet haben / das sich ein jeder inn Jahres frist/ darzu halten/ vnnd widerumb bawen sol. Da aber diß inn Jahres frist nicht geschicht / so wollen wir vns derselben annehmen/ vnd solche verbrendte vnnd wüste Hoffstädte / bey dem ordentlichen Stadtrecht auffbieten lassen / vnnd im fall dieselben / ehe die ordentliche præscription, als ein Jahr/ sechs Wochen/ vnnd drey Tage/vorüber streicht/noch nicht gebawet/oder bey vns lengere frist erhalten würde / Als dann gemeiner Stadt zu nutz vnd gutte bawen/ oder bawen lassen/ vnd fürder darumb niemand antworten / nach laut der Privilegien / von Kayfern/Königen vnd Fürsten dieser Stadt derhalben gegeben.

Es sol auch kein new oder alt Gesperr mit Schindeln gedecket werden/wie dann solches in vnser Fewer vnd Gassenmeister Ordnung auch angedeutet worden.

Mäwrer Ordnung.

DEmnach zwischen den Deutschen vnd Welschen Mäwrern / wegen des tadelhafftigen Gesindes / welches die Welschen in jhr mittel nemen vnnd befürdern sollen / das sie doch den Deutschen niemals gestanden/vnd allewege in abrede gewesen sein / sich viel lange Jahr Irrungen vnd Zwytracht bißhero zugetragen / vnd strittig erhalten.

Als haben wir aus zeitigem vorgehabten Rath vnser verordneten Herren Schöppen / beyde theil dahin verglichen/vnd entschieden.

Das weder Deutsche noch Welsche Mäwrer/ kein Welsch noch Deutsche / oder wes Landes art die weren / Jungen oder Gesellen hinfüro fürdern noch auffnemen sollen / Es bringen dann die Jungen jhre richtige Geburtsbrieffe.

Die Gesellen aber von der Herrschafft/ oder Städten/da sie gearbeitet haben/das sie jhr Handwerck redlich außgelernet/richtige Kundschafft/oder das sie sonst nach Handwercks gewonheit / nach Deutscher art / darüber beweis vorführen vnd darthun.

Die Kundschafften aber/ welche sie blos allein von jhren Meistern / bey denen sie das Handwerck gelernet / bekommen haben / sollen ferner nicht zugelassen/ viel weniger die Personen auffgenommen werden.

Der nun einen Deutschen oder Welschen Jungen oder Gesellen fördern wil / der sol des Jungen Geburtsbrieff / vnd des Gesellen Kundschafft / für die Elteſten der Mäwrer legen/darinnen sie sich ersehen/ vnd ob dieselben richtig sein/oder nicht/erkennen sollen.

Ferner sollen auch nachmals die Deutschen vnd Wellschen Mäwrer vnnd Steinmetzen eine Zeche sein/ einander wie sichs gebüret/ fördern vnnd vor gut halten. Würde aber eines oder das ander theil/ zu weiter zerrüttung vnd vnwillen vrsach geben / kegen deme oder den jenigen wollen wir mit ernster Straff / andern zur abschew vnd beyspiel zu vorfahren/nicht vnterlassen.

Vnd sonderlich sollen sie beyderseits vnser Mäwrerordnung/welche den sechs vnd zwantzigstē Tag des Monats Januarij / im verflossenen ein Tausent fünff hundert vnd sechtzigsten: So wol wie es mit den Meisterstücken sol gehalten werden/welche den siebenzehenden Tag/des Monats Januarij / des Ein tausent fünff hundert vnd ein vnd sechtzigsten Jahres auffgerichtet / vnnd außgangen sein (Es were dann / das wir oder vnser nachkommende Rathmanne ein anders in künfftigen zeiten ordneten) inn allen Artickeln vnd Puncten gebürlich stet / fest / vnd vnvorbrüchlich halten/ vnd denselben wircklichen nachleben vnd setzen.

Weil dann vber solche auffgerichte Ordnungen/ander Mängel vnd Gebrechen/ darüber sich fast eine gantze Gemeine nicht wenig beschweret hat/ vnd vmb einsehen zu haben / gebeten / fürgelauffen: Als wollen wir darinnen diese Ordnung gemacht haben.

Das ein Meister bey seinen angenommenen Bäwen / sie sind alt oder new / nicht mehr dann zwölff Gesellen befürdern sol / Was er nun mit solchen zwölff Gesellen verrichten kan/das sol jhm auff vnd anzunehmen / auch dieselben Bäw trewlichen vnd ohne mangel zu verrichten / vnvorschrencket sein / Auff den fall aber einem oder dem andern Meister so viel/oder sonst ansehenliche Bäw angetragen vnnd vertrawet werden wolten / die er mit zwölff Gesellen nicht befördern köndte / So sol demselbten Meister frey vnd offen stehen/einen andern Meister/ welchem gleichsfals zwölff Gesellen passiret vnd zugelassen werden sollen/ zu sich

sich zu ziehen/das sie beyde solche Gebäw/mit vier vnd zwantzig Gesellen befördern/vnd vollbringen.

Das flicken oder geringe besserungen / derer sich bißhero etliche Gesellen bey jhrer Ruhestunde / vnd sonst an Sontagen oder Feyertagen/ohne der Meister bewilligung vnterstanden/betreffende/ damit sol es folgender gestalt gehalten werden: Da jemand aus der Bürgerschafft/solche Besserung vnd Flickwerck bedürffte/auch selbst Zeug darzu schaffte/sol derselbte einen Meister darum̃ ansprechen/welcher jhme einen Gesellen/oder zwene/ doch ohne alles Meisterlohn/ vnd das kein Zeug vom Baw hinweg getragen werde/zu vorfertigung solcher Arbeit/gegen gebürlicher Bezahlung vergunsten vnd zulassen sol. Damit also die Sontage/vnd andere Fest/zu ruhe gelassen/ vnd dem Gottesdienst abgewartet werden möge: Auff den fall aber einer oder der ander hierüber betretten/ vnd solcher Arbeit sich ohne des Meisters vorwissen vnterstehen würde / sol er allemahl vmb zwölff Groschen / so inn die Zechlade geleget werden sollen/gestrafft werden.

Es sollen auch die Meister bey den Bäwen/ sonderlich bey den Häuptbäwen/ täglich/ vor vnd nach Mittage fleissig zuschawen/damit dem Bawherrn kein Schaden geschehe/oder etwas verwarloset werde.

Des Meisters Lohn sol sein/bey Steinmetzen vnd Mäwrern / täglich von jederm Gesellen im Sommer/ als von Ostern biß auff Michaelis / drey Groschen / Im Winter aber/als von Michaelis biß wider auff Ostern/drithalbe Groschen. Jedoch sollen die Meister/den zu beförderung der Arbeit tauglichen Werckzeug / als da sind: Eiserne Stangen/Pürdel/Keile/Mawerböhrer/ Spitz vnd Brecheisen/Schauffeln/Kalckkratzen/Bereisen/Dachhocken/Sägen/Rüstbeile/ Klobenseile/ Mulden / Kalckschäffer/ Wasserkannen / Schrotwogen/ Winckelhacken / Schoßtragen/ Richtschnüre / Bley vnnd Richtscheitter / vnd was solchem Werckzeug mehr anhengig / auff jhr Vnkosten zu verschaffen / schüldig sein.

Weil auch vor Alters keinem Meister/mehr

dann zwene Lehrjungen zu halten/vergunstet worden/so sol es hinfüro auch dabey vorbleiben/Doch das vermöge jres Zechbrieffes nicht zwene Jungen zugleich / Sondern wann einer halb außgelernet/als dann der ander auffgenommen werde.

Den Meistern/Steinmetzen vnd Mäwrern/ Sollen auch die/so da bawen/ vor die Lehrjungen mehr Lohnes nicht/als das erste Jahr vier vnd zwantzig Groschen/das ander Jahr dreissig Groschen/vnd das dritte vnd letzte Jahr/ einen Taler / wöchentlich geben / mehr sollen die Meister zu fordern nicht befugt sein.

Vnd weil jtzo den Handlangern im Sommer drey Groschen/vnd den Jungen zwene Groschen/Im Winter aber den Handlangern drittehalbe Groschen / vnnd den Jungen anderthalbe Groschen gegeben worden/ so sol es hinfüro auch darbey verbleiben: Würden sie aber das nicht nemen / noch vmb solch Lohn arbeiten wollen / so sol man dieselben dem Befehlichßhaber / vnnd den Auffschawern anzeigen/ das solche Müssiggänger in den Kretschmer vnd Wirtshäusern auffgehaben/vnd zur Straffe eingezogen werden.

Der Steinmetzen vnnd Mäwrer Gesellen Lohn sol sein im Sommer/einem jedern einen Tag sechs Groschen / Im Winter fünff Groschen / Doch sol solches auff die Gesellen / die da treulich vnd fleissig arbeiten / verstanden werden: Denen aber so des Bieres warten / vnnd vnfleissig arbeiten / sol im Sommer nicht mehr dann fünff / vnnd im Winter vier Groschen gegeben werden.

Weil vns dann gleichwol die Deutschen vnnd Welschen Meister / sonderlich aber die jenigen / so biß anhero ansehenliche Gebäw gethan / berichten / Das vnter den Deutschen vnnd Welschen Mäwrern viel Gesellen befunden werden / die inn jhrer Arbeit vor andern fleissig/ auch mit jhrer Hand fertiger vnnd geschickter sein / vnnd sich an andern frembden Orten mehr / als vngewanderte vnnd gemeine Gesellen versucht / vnnd gelernet haben: So haben wir nicht vor vnbillich geachtet / das sie mit mehrem

rem Lohn sollen bedacht werden / Damit aber darinnen kein vnterschleiff gebrauchet / vnnd nicht nach Gunst der Lohn gesteigert vnnd erhöhet werde / So wollen wir zugelassen haben / das die Eltisten der Mäwrer jährlichen kegen dem Früling bey jhren Eydes pflichten außsagen sollen / welche Gesellen/ nach dem man jhrer Arbeit genugsam wird erkant haben/ von Steinmetzen vnnd Mäwrern / was mehr dann sechs Groschen verdienen köndten / denen wollen wir einen Groschen mehr / vnd also sieben Groschen zu geben / gewilliget haben/ Doch alleine bey Sommerßzeit/als von Ostern biß auff Michaelis: Im Winter aber sol es bey sechs Groschen obberürter gestalt verbleiben. Welche Gesellen dann auff ein Täffelein inn des Befehlichßhabers Stuben verzeichnet / sollen gehalten werden / Damit die so da Bawen/ wissen / welchen sie zu sieben Groschen geben sollen: Doch auch also/ das solche Gesellen in jhrem fleis beruhen vnnd bestendig bleiben sollen: Dann so sie sich an das Bier vnd andere vnordnung hengen / vnnd der vnfleis von jhnen vermercket oder gespüret würde / sollen sie außgelescht/ vnnd den gemeinen Lohn / Im Sommer sechs / vnnd im Winter fünff Groschen/vnd mehr nicht haben. Die andern aber welche der Geschickligkeit nicht sein / sollen sich mit dem obgesetzten Lohn vorgnügen lassen.

Wir wollen aber die Eltisten/ jetzige vnnd künfftige/ vermanet vnd gewarnet haben / das sie jhrer Eydes pflicht/dergleichen Gesellen/welchen der Groschen mehr sol gegeben werden/ auch denselben verdienen können/ anzuzeigen / wol in acht nehmen vnd haben sollen: Denn wir wollen darauff fleissiges auffsehen geben lassen/ vnd im fall sichs befinden würde / das eintziger vnterschleiff damit gebraucht/ vnd vnfleissige Gesellen vntergemischt würden / gegen denselben Meistern wollen wir mit ernster Straffe zu vorfahren wissen.

Was nun der / so da Bawet / einem oder dem andern Gesellen giebet / das sol der Meister dem Gesel-

len auch folgen zu lassen/schüldig sein/ vnd darinnen keinen eigen Nutz suchen noch gebrauchen.

Letzlich / weil auch der Kalck/ durch die Kalckstösser vnnd Setzer mit dem fleis / wie sichs gebühret/ nicht gearbeitet / vnnd deromassen vberwässert wird/ das die eingedeckten Dächer / Mawren / Getünche / vnnd ander Mawerwerck mehr / wegen des bösen zugerichten Kalcks auffstehen/ vnd schadhafftig werden/daraus den Gebäwden grosser Schaden erfolget / vnd beygefüget wird: Als haben wir denen Personen die starck vnd tauglich zu solcher Arbeit sein / zu geben geordnet/ einen Tag im Sommer fünfftehalb / vnd im Winter vierde halbe Groschen/ damit sie sich desto fleissiger in der Arbeit verhalten / Auch die Meister darneben gute achtung darauff geben vnd haben sollen.

Es sol auch zu eines jedern Bawherrn freyem gefallen stehen / ob er den Gesellen Tranckgeldt geben wil oder nicht / dann solch Tranckgeldt sol jhnen weiter nicht vergönnet werden / denn was ein jeder aus gutem Willen geben wil / Kein Badelohn sol gefordert werden / Kein guter Montag sol gehalten werden.

Wann ein Gesell/ohne vnser zulassen/sich im Früling von hinnen an frembde Ort zu arbeiten begibet / vnd Sommerßzeit aussen bleibet/ sol er Weib vnd Kind mitnemen/vnd an denen Orten/wo er Sommerßzeit sein Gewerb vnd Besserung gesucht/auch vber Winter vorbleiben.

Wann ein Meister einen Baw annimmet/ vnd denselben seinem Bawherrn aus Vnverstand verderbete/ vnnd Schaden zufügete/ sol der Meister solchen Schaden/nach Erkentnis/zu richten/ vnd zu zahlen/ schüldig sein.

Ordnung der Zimmerleute.

DEmnach die tägliche erfahrung geben/ was für Vnrath aus etzlicher Meister der Zimmerleute vnersettigtem fürnemen/ inn deme sie sich ohne vnterscheid mehrer Bäw / als jhnen zu versorgen möglichen gewesen / zu vnterfangen / auch jhres gefallens Gesellen zu halten/vnterstanden/biß anhero entsprossen: Also/ das diesem Vbel inn zeiten fürzukommen / vns als dem Rath gebüren wollen.

Haben wir vns abermal/in allen vorgehenden alten/jhnen von vns zu vnterschiedlichen mahlen mitgetheilten Ordnungen ersehen / vnd vns wegen der Zimmerleute folgender meinung erkleret: Wollen/Setzen/vnd Ordnen / das vermöge vnser alten Ordnung/ ein Meister in vnd ausserhalb der Stadt / wo das gesein mag / auff ein mahl nicht mehr dann zwene Bäw fördern / vnnd bey einem jeden Baw täglichen mit seiner Hand einen halben Tag arbeiten/ Auch Sommerzeit nur zwölff / Winterßzeit aber acht Gesellen / bey allen seinen Bäwen befördern / haben vnnd halten sol.

Da aber ein Meister nicht mehr dann einen ansehenlichen Baw hette / vnd jemand aus der Bürgerschafft zu einer geringen besserung oder Flickwerck ein par Gesellen bedürffend were / Als sol jhme/die Gesellen / so er bey dem Hauptbaw nicht bedarff / bey zweyen / oder wie es die Notturfft erfordert / inn mehr Orten zu vertheilen / vorgunst sein / Doch das in allem die ernente anzahl durchaus nicht vberschritten / Sondern genaw vnd gewiß / nach gelegenheit der zeit / jnne gehalten werde / Wie wir dann kegen

den Vbertrettern / vormöge jhres Zechbriefes / mit vnnachläſsiger ſtraff / zweyer Schock Groſchen / vnd eines Stockſitzens / zu vorfahren / vnd niemands damit zu verſchonen / endlichen geſonnen.

Der gemeinen Bürgerſchafft aber / vnnd menniglichen / ſol frey gelaſſen ſein / wann ſie vor der Stadt / es ſey auff dem Anger / Elbing / oder ſonſt in den Vorſtädten bawen wollen / jhres gefallens Meiſter aus der Stadt / oder von den Dörffern zu gebrauchen: Doch keiner andern geſtalt vnd meinung / dann das die frembden Meiſter jhnen ſelbſt jhr Geſinde von den Dörffern vnd ſonſt / mitbringen ſollen / Damit alſo den Meiſtern in der Stadt kein einhalt gethan / oder jhr Geſinde abgehalten werde.

Vnſere verordnete Werckmeiſter beym Mühl: vnd Batwampt / ſo wol die Müller bey vnſern Mühlen / ſollen keinen Batw annehmen noch fördern / Es würde jhnen dann von vnſern Mühl: oder Batwherrn / in welch Ampt einer oder der ander gehöret / erlaubet.

Demnach auch vnlengſt abermals we- gen erkieſung der Ober Eltiſten / zwiſchen den Müllern vnd Zimmerleuten Stritt vorgefallen: Als ordnen vnd wollen wir / das hinfürder allezeit / ein Müller / vnd ein Zimmerman / dem alten brauch nach / durch ordentliche vmbfrage / aller Meiſter / Jung vnd Alt / zu Ober Eltiſten ſollen erkieſet werden / Doch ſol vnſer Werckmeiſter / von dem Eltiſten Ampt eximiret ſein.

Des Meiſters Lohn ſol ſein / im Sommer / als von Oſtern biß auff Michaelis / täglich von einem jedern Geſellen zwene Groſchen / Im Winter aber / als von Michaelis biß wider auff Oſtern / anderthalbe Groſchen.

Der Geſellen Lohn ſol ſein im Sommer / ei- nem jedern einen Tag fünff Groſchen / Im Winter vier Groſchen.

Es

Es ſol auch zu eines jeden Batwherrn freyen gefallen ſtehen / ob er den Geſellen Tranckgeld geben wil / oder nicht / Dann ſolch Tranckgeld ſol jhnen weiter nicht gegönnet werden / dann was ein jeder aus gutem willen geben wil / Kein Badelohn ſol gefodert werden / Kein guter Montag ſol gehalten werden.

Demnach ſich es auch bey den Zimmerleu- ten biß anhero begeben / das die Jungen / wann ſie kaum außgelernet / zum Meiſterrecht gegriffen / vnd alſo die Stadt mit vntüchtigen Meiſtern vberheuffet worden.

Als verordnen wir / das künfftig keiner zum Meiſter Recht zugelaſſen werden ſol / Er habe dann nach außgeſtandenen Lehr Jahren / auffs wenigſte zwey Jahr auff dem Handwercke gewandert / vnd ſich verſucht.

Wann auch ein Geſell / ſich im Früling von hinnen an frembde Ort zu arbeiten / begibet / vnd Sommerßzeit auſſen bleibet / ſo ſol er Weib vnd Kind mitnemen / vnnd an denen Orten / wo er Sommerßzeit ſein Gewerb vnd Beſſerung ſuchet / auch vber Winter vorbleiben.

Wann ein Meiſter einen Batw annimmet / vnd denſelben ſeinem Batwherrn aus Vnvorſtand vorderbete / vnnd Schaden zufügete / ſol der Meiſter ſolchen Schaden / nach Erkentnis zu richten vnd zu zahlen / ſchuldig ſein.

Röhrmeiſter Lohn.

Von jeglicher Elen new Holtz				vier Groſchen.
Von jeglicher Elen alt Holtz	—	—		einen Groſchen.
Von einer newen Büxe	—	—	—	ſechs Groſchen.
Von einer alten Büxe	—	—	—	zween Groſchen.
Vom Waſſer zu vorſchlagen		—	—	ſechs Groſchen.
Von einem Sumpff zu ſetzen		Zween Tal: zwölff Groſch.		

Stein-

Steinbrücker Lohn.

Dem Meister / wann er den gantzen Tag selber arbeitet / im Sommer einen Tag sechs Groschen / Im Winter einen Tag fünff Groschen.

Dem Gesellen / im Sommer einen Tag fünff Groschen / Im Winter vier Groschen.

Dem Handlanger / im Sommer einen Tag vierdehalbe Groschen / Im Winter drey Groschen.

Born vnd Grundgräber Lohn.

Dem Meister / wann er den gantzen Tag selber arbeitet / im Sommer einen Tag sechs Groschen / Im Winter fünff Groschen.

Einem Knechte / im Sommer fünff Groschen / Im Winter vier Groschen.

Holtzhäwer.

Von einem Stoß Holtz / in drey Scheite zu schneiden vnd zu spalten / dreissig Groschen.

In vier Scheite / einen Taler / Doch ohne alles Früestück / Tranckgeld vnd Vesperbrod / vnd das keiner kein Scheit Holtz wegtreget / Wer ein mehrers fordert / oder einich Scheit Holtz wegtreget / der sol dem Befehlichßhaber angezeiget / vnd mit Gefängnis gestrafft werden.

Tagelöhner.

Erstlich sol das Sommerlohn sein / vnd einem Taglöhner gegeben werden / einen Tag drey Groschen / ohne Speiß vnd Tranck.

Win-

Winterlohn einen Tag drittehalbe Groschen / auch ohne Speiß vnd Tranck.

Wo aber jemand were / der vber solche vnser Satzung / belangend der Mäwrer / Zimmerhäwer / Röhrmeister / Born : vnd Grundgräber / vnnd jhres Gesindes / auch Holtzhäwer / mehr Lohn forderte / dann hierinn klerlich außgedrucket / der sol / so offt es geschicht / zur Buß ein Schock vorfallen / oder da er des vermögens nicht ist / nach gelegenheit des vorbrechens mit Gefengnis gestraffet werden.

Wann man an die Arbeit / vnnd davon gehen sol / Auch von der Ruhestunde / Mittags Mahlzeit / Früestücke / vnd Vesperbrod.

Mäwrer / Zimerleute / Röhrmeister / Steinbrücker / Grundgräber / so wol jhr Gesinde / Tagelöhner / vnnd andere so vmb das Tagelohn arbeiten / sollen Sommer vnd Winter / mit angehendem Tage an die Arbeit kommen / Auch zu Abend nicht eher von der Arbeit gehen / biß man in der Stadt die Betglocke außgeläutet hat / vnd am Sonnabend eine Stunde vor der Betglocke.

Von dem Montage nach der Heiligen drey Könige Tag / biß auff Ostern / vnd von dem Montage nach Bartholomæi / biß auff den Montag vor Martini / sollen sie nicht Früestück halten / vnd nur eine stunde von zehen biß vmb eilff vhr zur Mittags Mahlzeit / vnd vmb zwey Vhr nach Mittage / eine halbe stunde zum Vesperbrod haben.

Von Ostern biß auff Bartholomæi / sollen sie / vmb sieben vhr des Morgens / eine halbe Stunde früestücken.

Zur Mittags Mahlzeit aber / eine gantze Stunde/als von eilff biß vmb zwölff vhr zum essen/ vnd ruhen haben.

Auff die Vesper sol jhnen auch eine halbe stunde zum Vesperbrod erlaubet sein: Sie sollen aber jederzeit Frůestück vnd Vesperbrod mit zum Baw nemen / vnnd keines weges davon weg gehen.

Von dem Montag vor Martini aber / biß auff Trium Regum, sollen sie weder zum Frůestück noch Vesperbrod/sondern allein zu Mittage eine gantze stunde/als von zehnen biß zu eilff vhr/zur Mittags Mahlzeit vnd Ruhestunde frey haben.

Wer aber in einem oder dem andern darwider handelt/sol/so offt es geschicht/ein viertel am Tagelohn vorfallen sein / Welches jhme der Bawherr ohn alles mittel abzukürtzen/befuget sein sol.

Insonderheit sol kein Geselle oder Junge/ noch niemand der beym Baw arbeitet / kein Kalck / Ziegel/ Holtz oder Brete/ vnd derogleichen/ weder heimlich noch öffentlich von dem Baw hinweg tragen / oder tragen lassen/ oder darzu einichen vnterschlieff vorstatten / oder vorschweigen/Wer darwider thut/derselbe/ so wol der jenige/so wissenschafft darumb hat/vnd solches nicht bald anzeiget / Sollen mit ernst darumb gestrafft werden.

Do auch jrgend einer / so vmb das Tagelohn arbeitet/sonderlich vnder den Mäwrer Jungen / wann er des Morgens an die Arbeit kommen/ zum Frůestück/oder hernach/ohne alle vrsach/widerumb weglauffen würde / der sol vnserm Befehlichßhaber / damit er gestrafft/angemeldet werden.

Jedoch

JEdoch haben wir vns/ vnd vnsern nachkommenden Rathmannen außdrücklich zuvor behalten/ obgesetzte Ordnungen/nach gelegenheit der zeit vnd leuffte zu verbessern / vnd zu mehren/zu mindern/gar oder zum theil abzuthun/vor menniglich vngehindert / Alles gantz trewlich vnnd vngefehrlich. Geschehen vnd geben den zwölfften Tag des Monats Martij/ im sechzehen hundert vnd fünfften Jahre.

INDEX.

A.

Anhangende Rinnen. FOL. 6.
Aberaum. 6.

B.

Bortenwirckerin sol man nicht Herberge geben. 2.
Bürgerrecht sol ein jeder haben / der ein Haus allein mieten wil. 2.
Brennholtz gehawen oder vngehawen / sol vber zween oder drey Tage vor der Thür nicht ligen bleiben. 4.
Brennholtz sol in die Gassen nicht gesetzt werden. 4.
Bawholtz wie es damit zu halten. 5.
Brennholtz sol man auff dem Newmarckt feil haben. 5.
Bawholtz sol man auff dem Newmarckt feil haben. 5.
Bürgerschafft sollen nicht vberflüssig Reisicht / Hew vnd Stro einfüren / sondern den Vorrath vor der Stadt halten. 5.
Baw Ordnung. 10.
Backofen. 12.
Brandteweinofen. 12.
Brunnen. 12.
Bräwhäuser. 18.
Bürgerschafft vnnd menniglich mag vor der Stadt Zimmerleut von Dörffern brauchen. 27.
Borngräber Lohn. 29.

D.

Drechßler wes sie sich mit jrem Holtz verhalten sollen. 4.
Dächer vber den Thüren vnd Laden / wie es damit zu halten. 5.
Durchfart. 13. 14.
Decret wegen der Erbschawer vnd Werckleute besichtigung. 15. 16.

E.

Erde vor den Thüren / wie es damit zu halten. 6.
Erbschawer gebür. 14.

F.

Fewerstädte sollen des Jahres zweymal besichtiget werden. 3.
Fürte an der Olaw / sollen Sommer vnd Winter richtig gehalten werden. 4.
Fewermawren. 12.
Fenster. 17.
Früstück. 30.

G.

Gassenmeister Ordnung. 1.
Gassenmeister sollen Register vber die Mietleute halten. 2. 3.
Gassenmeister gebür. 2. 3.
Gebäwde sollen ohne zulassen inn der Stadt nicht abgebunden werden. 5.
Gebäwde so new / sollen alle mit Ziegeln gedecket werden. 5.
Gastgeber sollen nicht vberflüssig Reisicht / Hew vnd Stro einfüren / sondern den Vorrath vor der Stadt halten. 5.
Gärte vor den Fenstern. 6.
Gänge. 12.
Gebäwde / wie vnd wer die fangen sol. 12. 13.
Grundgräber Lohn. 29.

H.

Hördler sollen die Fass / so sie wegen Fewers gefahr halten müssen / allzeit ohne mangel / fertig haben. 4.
Häuser / so schadhafft vnd gestützt. 7.
Heimliche Gemach auff der Olaw. 8.
Heimligkeiten. 12.
Holtzhäwer. 29.

K.

Kretschmer sollen nicht vberflüssig Reisicht / Hew vnd Stro einfüren / sondern den Vorrath vor der Stadt halten. 5.
Kundt-

Kundtschafft sol ein jeder bringen / der mieten wil. 2.
Knechten / wann sie aus dem Dienst gehen / sol man nicht Herberge geben. 2.
Kärnern / sol jeder Wirt vor seiner Thür / durch ein Gesinde lassen helffen auffladen. 6.
Keller. 13. 14.

L.

Liede vber den Thüren vnd Laden / wie es damit zu halten. 5.
Logerfass sollen nicht vor den Thüren stehen. 7.

M.

Mietleute / sollen ohne vorwissen der Gassenmeister nicht auffgenommen werden. 1.
Miethäuser / sollen mit zu viel Volck nicht bedrenget werden. 1.
Mägde / wann sie aus dem Dienst gehen / sol man nicht herbergen. 2.
Mietleute sollen den Gassenmeistern / ehe jhnen vermietet wird / vorgestellet werden. 3.
Mist / wie es damit zu halten. 6.

Mäwrer Ordnung. 20.
Ein Meister sol nicht mehr dann zwölff Gesellen fördern. 21.
Zween Meister mögen sich zusamen schlagen / vnd wes sie sich vorhalten sollen. 21. 22.
Der Gesellen flickwerck. 22.
Des Meisters Lohn. 22. 23.

Der Handlanger Lohn. 23.
Steinmetz Gesellen Lohn vnd Tranckgeld. 23. 24. 25.
Mäwrer Gesellen Lohn vnd Tranckgeld. 23. 24. 25.
Kalckstossers Lohn. 25.
Badelohn/ guter Montag. 28.
Wann man an die Arbeit / vnnd davon gehen sol. 30.
Frühstück / Ruhestunde / Mittagsmahlzeit / Vesperbrod. 30.
Gesellen/ so im Früling vnd Sommer weg zihen/ sollen Weib vnd Kind mitnemen / vnd vber Winter da bleiben. 25.
Wann ein Meister einen Baw vorderbete / wie der Schade gerichtet werden sol. 25.
Kalck/ Ziegel/ Holtz/ Brette / vnd ander Zeug/ sol vom Baw nicht weggetragen werde. 31.
Wer von Tagelöhnern oder Jungen vom Bawen wegläufft/ sol gestrafft werden. 31.

N.

Näterin sol man nicht Herberg geben. 2.

O.

Olaw Fluss. 8.
Olaw darein sol nichts geschüttet werden. 9.

R.

Rademacher/ wes sie sich mit jhrem Holtz verhalten sollen. 4.
Reisicht sol man auff dem Newmarckt feil haben. 5.
Röhrmeister Lohn. 28.
Ruhestunde. 30.

S.

Stoßholtz sol weder am Vfer der Olaw / noch andern wüsten Hoffstädten außgesetzet werden. 4.
Stellemacher / wes sie sich mit jrem Holtz verhalten sollen. 4.
Schmidässen. 12.
Scheidemawren. 14.
Steinbrücker Lohn. 29.
Straffe derer / so die Stunden beym Bawen nicht halten. 31.

T.

Töpffe vor den Fenstern. 6.
Troffen. 17.
Tagelöhner. 29.

V.

Viehe sol nicht in der Stadt gehaltē werden. 7.
Vfer an der Olaw wer die / oder was anders bawen wil/ sol sich vor ansagen. 9.
Vesperbrod. 30.

VV.

Wirte die vordächtige Leute einnemen / sol der Gassenmeister dem Befehlichßhaber anzeigen. 3.
Wasserfass sollen richtig gehalten werden. 4.
Wasserläuffte. 17.

Wüste Hoffstädt. 19.
Wann man an die Arbeit / vnnd darvon gehen sol. 30.

Z.

Zufallende Thüren auff den Gassen / sollen ohne eines Erbarn Rathes Erlaubnis nicht gemacht werden. 6.
Ziegelgraus / wie es damit zu halten. 6.

Zimmerleute Ordnung. 26.

Ein Meister sol zugleich nicht mehr dann zwene Bäw fördern. 26.
Sol bey einem jedern Baw ein halben Tag selbst arbeiten. 26.
Wie viel ein Meister Gesellen halten sol. 26.
Wie es mit außteilung der Gesellen zu geringen besserungen sol gehalten werden. 26.
Bürgerschafft vnd menniglich mögen vor der Stadt Meister von Dörffern brauchen. 27.
Eines Erbarn Rathes Werckmeister / wes sie sich wegen annemung der Bäw / verhalten sollen. 27.
Wie es mit erkiesung der Eltisten sol gehalten werden. 27.
Des Meisters Lohn. 27.
Der Gesellen Lohn. 27.
Tranckgeld / Badelohn / guter Montag. 28.
Wie ein Gesell mag Meister werden. 28.
Gesellen / so im Früling vnnd Sommer wegzihen / sollen Weib vnd Kind mitnemen / vnnd vber Winter da bleiben. 28.
Wann ein Meister einen Baw vorderbete / wie der Schade sol gerichtet werden. 28.
Wann man an die Arbeit / vnd davon gehen sol. 30.
Frücstück / Ruhestunde / Mittagsmahlzeit / Vesperbrod. 30.

Gedruckt zu Bresslaw /
Durch
Georgium Bawman.
Im Jahr /
1605.

Der

Kayserlichen Stadt Breßlaw/

Fewer Ordnung/ Auffs New vmbgefertiget vnd gebessert.

ANNO

M. DCII.

Wir Rath-Manne der Stadt Bresslaw / ꝛc.

Entpitten allen vnd jeden vnsern Bürgern vnnd Inwohnern / vnsere Gunst vnd alles Guttes. Vnd geben euch hiemit gutter meinung zu erkennen:

DEmnach Wir aus tragendem Ampt / gemeiner Stadt auffnehmen zu suchen / Schaden vnd nachtheil zuuorhütten / vnd wie gutte Policey vnd Ordnung / nicht allein erhalten / sondern auch erweittert / vormehret / vnd verbessert werden mögen / getrewe Vorsorge zu tragen / Vnns schüldig erkennen: Alß haben Wir nach zeittigem fürgehabtem Rath / mit vnsern verordneten Stadt-Scheppen / vnsere vorgehende FewerOrdnung / weil Wir in derselben biß anhero / vornemblichen aber bey den Zweyen jüngsten erschrecklichen Fewers brünsten / allerley mißbrauch vnnd Vnordnung vormerckt / vnd befunden / Solche vor die hand zu nehmen / mit mehrer Notturfft zu erweittern / zu

 vorändern /

vorändern / vnd von newem inn dem Druck außgehen zu lassen / für nothwendig geachtet.

BEfehlen vnd Gebitten hierauff / allen vnnd jeden / vnsern Bürgern vnd Einwohnern / auch Handwercks gesellen / vnd sonst allen denen / die sich bey Vns alhie inn dieser Stadt auffhalten / Das dieselben alle vnd jede / in vorfallenden Fewers nöthen / Entpörungen / oder andern Gefährligkeiten / sich (jhnen selbst / vnd gemainer Stadt zum besten) dieser vnserer Ordnung / vnd darinnen vorleibten Artickeln / wie die einen Jeden betreffen möchten / gemeß vorhalten / vnd allenthalben Gehorsamlich nachleben sollen / bey vormeidung Vnserer ernsten vnd schweren Straff / die Wir gegen den Muttwilligen vnd Vngehorsamen für zu wenden / nicht vnterlassen wollen.

VNd weil dann die vnordentliche Fewer / Rumor / Entpörungen / vnd dergleichen GOttes straffen / durch das auch vnordentliche böse leben der Menschen / vornemlich durch das vbermässige Volsauffen / schelten / fluchen / Gottslestern / Vnzucht / vnd andere dergleichen Sünden / höchlich verursacht / die gutte Policeyen / Gesetz vnd Statuta, auch hierdurch vorhindert / vnd zurtrennet werden.

So

So wollen Wir / zu eingang dieser Ordnung / hiermit Menniglich trewlich vnd ernstlich ermahnet haben / Das sich ein jeder der obgeregten vnd anderer / von Gott vnd der Obrigkeit verbottenen abschewlichen Laster eussern / vnd enthalten / Auch kein Bürger oder Einwohner / solche in seinem Hause wissentlichen dulden oder vorstatten soll. Wo aber jemand inn solchem betretten würde / gegen demselben / so wol auch gegen denen / die solches in jhren Häusern / sonderlich inn den man Bier vnd Wein schencket / sehen / hören / vorstatten / vorschweigen / vnd nicht anzeigen würden / wollen Wir mit harter vnd vnnachläßlicher Straffe / so wol mit abschaffung des Geste setzens / andern zur abscheiw / vorfahren. Darnach sich Menniglich zu richten wird wissen.

I.

ERstlich / Setzen / Ordnen / vnd wollen Wir / das ein jeder Bürger vnd Einwohner / mit nachfolgendem Haußrath / Wehren vnnd Rüstung vorsehen / vnd gerüstet sein soll.

Mit was wehren vnd notdurfft / ein jeder Bürger / nach gelegenheit seines vermögens / sol vorsehen sein.

ANfenglichen / sol ein jeder Bürger oder Einwohner / der sein eygen Fewer helt / vor sich vnd die seinen / auff ein Jahr lang / Korn vnnd Saltz / entweder inn seiner Behausung / oder anderßwo bey der Stadt / im Vorrath haben / Vnd dann jhme zum wenigsten / eine Messene oder hültzerne Sprytzen / zweene Fewer eymer / eine Schuffe / vnd ein gutte Axt / einkauffen vnd schaffen. Die vermögenden Bürger aber / sollen dieser Stück nicht eines allein / sondern zu Vieren / Fünffen / Sechsen / vnd ein mehrers / nach gelegenheit des vermögens vnd der Häuser: Auch darzu lange Laittern / zwo WasserSchuffen / die man inn Fewers noth gebrauchen kan / alles bey der hand haben.

Es soll auch ein jeder Haußwirt inn seinem Hause / eine Laterne / die man inn der Nacht außhengen möge / sampt einem Liecht darinnen / an ein gewissen Ort verordnen / vnd stellen: Vnnd darüber sollen auch die / so inn den gemawerten Eckhäusern wohnen / eyserne Fewerpfannen an die Eck ordenen vnnd machen lassen / darzu eine anzal von Pechringen oder Kyn / im Vorrath bey der Hand haben / darmit man bey Nacht / wann sich etwas inn der Stadt erreget / leuchten / vnd sich wol besehen könne.

Vnd

II.

VNd wann dann auch sonst ohne das einem jedern Bürger / oder anderm ehrlichen Manne / seine Wehr zu haben gebühret: So wollen / vnd Ordnen wir / das hinfuro keiner zum BürgerRecht / oder in den Zechen zugelassen werden / vnd einkommen solle / er habe dann / da er zimblichen vermögens / seine eygene gutte vntadelhafftige Rüstung oder Harnisch / mit einem Langen Spieß / oder gutter Helleparten / Mußketen / vnnd darbey zum wenigstē ein lang Rohr / oder halben Hocken / mit aller zugehör / als Pulverflasch / Zündstricke / Kraut vnnd Lot / seine Seittenwehr / vnd eine gutte Sturmhauben darbey: Damit nach gelegenheit der Zeit / gefahr der Noth / ein Jeder / entweder in der Rüstung / oder vor einen Hockenschützen / auffgefoddert / vnd gebraucht werden müge.

DJE Bürgerschafft / oder so vermögende / wollen Wir vermahnet haben / das sie ein Harnisch / Sturmhauben / vnd Hocken mit aller zugehör / nicht alleine vor sich / sondern auch vor jhre Knechte zeugen sollen / Auff das sie desto stercker / im fall der Noth / gemainer Stadt zum besten / auffkommen können.

Die aber arm / vnd vnuermögende seind / oder den Harnisch alters halben zu tragen / nicht geschickt weren / sollen ehe vnd zuuor / dañ ein jeder vmb das Bürger-Recht / bey Vns ansuchung thuet / vnnd ehe er inn die Zeche auff vnd angenommen wird / jhme schaffen / eygen haben / vnd erhalten / eine Mußketen / halben Hocken / oder sonst ein gut lang Rohr / eine Sturmhaube / vnd eine Seittenwehre / das alles fertig

vnd

vnnd gut sey / auch darbey alle Zugehörung / als Pulverflasch / Zündstrick / Kraut vnnd Lot: Also / das deren ein jeder / vor einen außgerüsten Mann / vnd ehrlichen Hockenschützen / bestehen / vnd einen Mann vortretten kan.

Wann nu einer / er sey Arm oder Reich / vmb das BürgerRecht ansuchung thun soll / oder wil / So sol er von den Eldisten seines Mittels oder Zechen / das er mit dermassen Rüstung vnd Wehren vorsehen sey / gutte Kundschafft vnd schein vorzubringen / vnd ferner nicht allein solche Rüstung vnd Wehren / entweder im Hause / oder in der Stuben / damit er desto schneller darmit auffkommen möge / ohne vorwendung / zu halten / Sondern auch ein jeder bey künfftigen Besichtigungen / alle Stück vollstendig zu zeigen / auch zur Musterung obgeregter massen staffiret / vnd geschickt / sich zu gestellen / schüldig sein.

Geschösser vnd Gassen-Meister sollen die mängel an der Rüstung vñ Fewerstäten einem Rath anwelden.

WIR haben auch den Stadt Geschössern vnd Gassenmeistern / mit ernst befohlen / wann sie inn die Häuser / die Schatzung vnd anders zu ermahnen / oder die Fewerstäte zu besichtigen gehen / ob ein jeder / zuuor gedachter massen staffiret sey / mit fleiß achtung zu geben: Vnd wo sie das bey einem oder dem andern nicht richtig befinden / Vnns dasselbe / neben den mängeln an den Fewermawern / Ofen / vnnd anderm / wie diß vnsere GassenOrdnung weitleufftiger vermag / neben den Gassenmeistern / anzumelden / Damit gegen den Vngehorsamen / nach gelegenheit / mit Straff vorfahren werden möge.

VNd so dann in jetzigen Zeitten / das Büchssen schiessen an allen Orten gebreuchlich / vnd sonst bey den Städten gemein / auch gegen dem Feind nützlich ist: So wollen Wir / das nicht allein die oben ermelte Personen / sondern

sondern alle vnsere Bürger in gemain / sich der halben Hocken / Mußketen / oder langen Röhr / befleissigen / sampt jhrer Zugehörung / wie oben vermeldet / vber vnd neben dem Harnisch / oder andern Wehren / im Vorrath / richtig vnd fertig haben.

Vorrath / bey den Zünfften vnnd Zechen.

So sollen auch die Zechen / ein jede nach dem sie klein oder groß seind / zu Sechs oder Acht / inn Zwölff vnd mehr / lange Röhr / mit aller Zugehörung / inn jhren Zechhäusern / bey anderem jhrem Vorrath haben.

Die vorwendung vnnd Vorwechßlung der Rüstung / bey den Zechleuten / verboten.

VNd weil Wir inn vorgehender Zeit / den Eldisten der Zechen / vmb ein leidliches Gelt / etzliche lange Rohr vnd Sturmhauben / die jhrigen gegen gewönlicher vorgleichung damit zu vorlegen / vnd gerüst zu machen / biß sie solches zu bezalen haben / zukommen lassen.

So wollen Wir auch / das keiner solche Rüstung / halbe Hocken oder lange Rohr / vnd dergleichen Wehren / vorpfende / noch die gutten Stück / vmb / vnd vor geringere vorwechßele / vorsetze / vorkäusse / oder in andere wege alienire vnnd vorwende / Bey Vnser ernsten Straffe: Vnd sollen dergleichen Vorpfendunge vnd alienationes, von vnkräfften vnd nichtig sein / Also / das auch die Eldisten der Zechen / ohn einige widerkohr / der darauff außgezalten Gelder / solche alienirte Stück / zu jeder zeit widerumb zu vendiciren, vnd ohne Entgeld zu jhren handen zu bringen / sollen gut fug vnd macht haben.

Das darleyhen der Rüstung / bey den Zünfften / abgestellet.

DEmnach Wir auch / wie oben zu befinden / geordnet / Das ein jeder / ehe vnd zuuor er vmb das BürgerRecht ansuchet / vnd in die Zech auffgenomen wird / nach gelegenheit seines Vermögens / Hauses / standes vñ wesens / mit obgesetzten specificirten eygenen Wehren vnd Kriegsrüstung / vorsehen sein soll: So wird das darleyhen / bey den Zechen / gegē den vnuermögendē / in voriger Fewerordnung begriffen / hiemit gentzlich abgeschafft vñ auffgehaben.

V.

Die Eckhäuser sollen auffs wenigste mit zweyen Rohren versehē sein.

IN sonderheit aber wollen Wir / das die Eckhäuser dißfals inn acht gehalten / Also / das in denselben / in einem jedern / nach dem es gelegen oder stattlich ist / Vier / Drey / vnd zum wenigsten zweene halbe Hocken / oder lange Rohr / mit aller Zugehörung / vorhanden / vnd zu jeder zeit richtig sollen befunden werden: Darnach sich dieselben / so die Eckhäuser bewohnen / zu richten haben.

Die Stadt ist inn vier Viertel getheilet / vnd vier Viertelmaister geordnet.

ES ist auch Menniglich vnd Vnsern Bürgern bewust / das die Stadt in Vier theil außgetheilet / vnd in jedem Viertel ein Viertelmaister / derselben einem jedern vier Eldisten / den Eldisten aber einem jedern seine Zehender oder Rottmeister / zugeordnet worden: So wollen Wir demnach / das dieselben jhre Ampter in gutter acht halten / vnd wann ein Viertelmaister aus der Stadt vorreysen wil / sol er sein Ampt mitler weil einem seiner Eldisten zu vorwalten mitgeben / vnd solches in seinem Hause / welchem er es befohlen hat / anzeigen.

Viertelmaister oder Eldisten sollen wañ sie vorreysen / jhr Ampt einem andern befehlen.

Deßgleichen sollen auch die Eldisten thun / wann einer vorreyset / sein Ampt seiner Rottmeister einem / vnnd der Rottmeister seinem Nachbarn oder Rottgesellen einem / befehlen: Darmit also keiner aus der Stadt vorreysen sol / er habe dann sein Ampt mit einem andern ersetzt.

Viertelmaister vnd Eldisten / sollen neben anderer jhrer vorrichtung / auff die Verwarung der Fewrlaittern vnd Hocken in jren Vierteln / gutte acht geben.

BEyneben aber sollen die Viertelmaister / oder jhre Eldisten / vnter anderen jhres Ampts befelchen vnd vorrichtungen / von welchen vnten ferner nachrichtung geben werden soll / auff die Kübel / Schlayffē / Brandlaitern / vnd Fewerhocken / wie dieselben von Alters an vnderschiedlichen Orten vñ stellen der Stadt / verordnet vnd außgetheilet / gut achtung geben / vnd dieselben durch die Zehender / Gassenmaister / oder sonst die nechst dabey angesessene Nachbarn / wol vorwaren lassen / Also /

VI.

Also / vnd der gestalt / das Ketten daran gemacht / die durch die Laitern gezogen / vnnd Schlosse darvor geleget werden / damit sie vnuorrücket ligen bleiben.

Da aber ein oder der ander Viertelmaister / in seinem Viertel / bey den Besichtigungen / die sie alle Jahr / zum wenigsten zwey oder dreymal / anstellen sollen / einichen mangel oder abgang / an den Kübeln / Schlayffen / Laittern vnnd Hocken / Also / das sie etwa bey der Fewersgefahr verbrünnen / oder zurschlagen worden / befinden würden / sollen sie bey den verordneten Bawherrn mit fleiß anhalten / das der mangel ersetzt / vnd die anzal widerumb in richtigkeit gebracht werde. Darbey denn auch die Viertelmaister oder jhre Eldisten / gutte wissenschafft haben werden / welche in jhrem Resier die Laittern vnd Hocken in vorwarung / vnd die Schlüssel darzu haben / Bey welchen sie dann anordnen sollen / das die Schlüssel in derselben Häusern / an einem gewissen vnd stetten Ort gehenckt / vnd auff den fall der Noth / daran kein mangel gespüret werde.

Vorwarūg der Schlüssel zu den Laittern vnd Fewerhockē.

WIR wollen aber hiemit denen / so solche Laittern vnd Hocken in Vorwaltung halten / das wegleihen derselben / bey vnserer harten vnnd schweren Straff / gentzlichen abgeschafft haben. Vnd diß / so viel die gemeine Bürgerliche bereitschafft betrifft.

Das wegleihen der Laitern vñ Hocken verbotten.

VII.

Wie künfftig das Bawen bey der Stadt anzustellen.

DAmit aber die Stadt / so viel möglichen / vor künfftiger Fewersgefahr gesichert werde / Alß wollen Wir hinfort inn der Stadt kein Haus oder Gebäw / sonderlich die Bräw / Meltzhäuser / vnd Darren / mit Schindeln zu decken vorstatten. Derohalben dann / ein jeder der Bawen wil / sein Gebäw dahin richten vnd anstellen mag / das es ein Ziegeldach ertragen kan. Darnach sich dann vnsere Bürger / vnnd die Werckleute endlich richten / vnd darwider / bey vormeidung ernster Straff / nichts thun sollen.

Ein jeder Wirth soll auff sein Gesinde vnnd Fewerstätte acht geben.

ES sol auch ein jeder Haußwirt / mit besonderm fleiß auff sein Gesinde / damit dasselbe mit den blossen Liechtern / Kyn vnd Strohwischen bey einheitzung der Stuben / oder sonst / nicht so liederlichen vmbgehe oder gebahre / so wol auff die Rauchfenge oder Fewermawern / gutte achtung haben / dieselben zu gebürlicher Zeit kehren lassen: Vnd welche bawhafft / oder sonst gefehrlich von Holtz vnnd Laim / vornemblich aber die in den Bräw vnd Meltzhäusern / so nicht mit Ziegeln bedackt / auch sonst vbel bewahret seind / befunden / die sollen abgetragen / vnd von newem auffgemawret / auch ohne vnser sonderes Vorwissen / niemanden kein Rauchfang von Holtz oder Laim auffzubawen / vorgünstet werden.

Statue wie es mit den Fewermawern zu halten.

DAmit sich aber niemand mit der vnwissenheit / wie die Fewermawern künfftig / sie sein new oder alt / auffgebawet vnd vorbessert werden sollen / entschüldigen köndte: Alß ordnen / setzen vnnd wollen Wir / das künfftig ein jedere Fewermawer an dem

VIII.

dem nidrigsten ort / von dem Rinnlein / so darhinder ligt / anzufangen / vier Elen hoch gehalten / vnd gebawet werden sol. Da aber jemand befunden würde / der dieser Ordnung nicht nachlebete / vnd wes nidriger bawete / Auff solchen fall wollen Wir vnns gegen dem Werckman / welcher es bawen würde / eben so wol / als gegen dem Bawherrn / oder Besitzer des Hauses / so offt es beschicht / mit abfoderung zweyer Schock groschen / vnnachleßlicher Peen zuuorfahren / deutlichen angegeben haben.

VNd ob Wir wol / Vnserer obgedachten andeutung nach / vnsern Geschössern neben den verordneten Gassenmeistern / zu gewönlichen vnnd außgesetzten Quatembers zeiten / auff die Fewerstätte gut auffachtung zu haben / inn ernst befohlen vnd mitgeben. So sollen doch auch nichts minder / Vnserer vorgehender ihnen beschehenen anordrung nach / die Rauchfangkehrer schuldig sein / bey der säuberung die gelegenheit der Ort zubesehen / Vnd da einiger mangel vnnd gefahr gespüret / solches dem Haußwirt / so wol vnserm Befelchshaber / damit dem Besitzer / in einer gewissen zeit / die besserung aufferlegt werden möchte / anzuzeigen. Würde sich es aber künfftig befinden / das die gefahr vorhanden gewesen / vnd von einem oder dem andern vorschwiegen worden / gegen deme oder denen soll mit einem Stocksitzen gantzer Acht tage lang / auff Wasser vnd Brod / andern zur abschew / vorfahren werden.

Rauchfang kehrer sollen die mängel bey den Fewerstätten gleichfals anmelden.

ES ist auch demnach biß anhero vielfaltig vermercket worden / das die Schmide vnd andere / welche ihre

Schmidevß die mit Fewer vmbgehen

hen / sollen Tischler / Rade vnnd Stellemacher/& econtrà, nicht zu sich einnehmen.

Handthierung mit Fewer treiben / Rade vnnd Stellemacher / vnd andere Handwercker / so jhre Narung mit Holtzwerck suchen / oder econtrà, zu sich Mittungsweise eingenommen / aus welchem denn auch leichtlichen allerley vnrath entstehen köndte: Alß sol solches hiemit von Vns künfftig gentzlichen abgeschafft vnd verbotten sein.

Fackeln vnd Windliechter den Zechleuten verbotten.

DEmnach sich auch vber althergebrachte gewonheit/ die Zech vnd andere gemeine Handwercksleute / so mehrmals inn engen vnnd vorsteckten Orten wohnen / **der Fackeln vnd Windliechter**/ damit jhre Dienstboten nicht vmbzugehen wissen / auch/ wie offtemals erfahren / hieraus allerhand gefehrligkeit vnd vnrath erfolget/ ohne vnterscheid zugebrauchen vnterstanden / Welche vnordnung Wir vorgehends durch vnsere publicirte Mandata vnd Außruffen / bey einer genandten Peen gentzlichen abgeschafft / Alß wollen Wir erwente vnsere anordnung hiemit erfrischet vnd widerholet haben: Meinen/ setzen / vnd wollen / das sich gedachte **Zech vnd Handwercksleute** (doch vnsere Mittels Personen / derselben Zünffte / die **der Rathsstellen** fehig / sampt den jhrigen/ außgezogen) **bey den Hochzeiten / Gastungen / vnd andern Zusammenkunfften / auch sonst in gemein der Fackeln vñ Windliechter**/ nicht allein bey der zuuor determinirten Peen **eines Schock groschen / so offt wider solch Verbot verbrochen wird** / sondern auch anderm Vnserm ernsten einsehen / gentzlichen vnd gewißlichen enthalten / vnnd an dem gebrauch der **Laternen**/ damit sie jhre notturfft zur genüge / vnnd ohne wenigere gefahr / vorrichten können / sich benügen lassen. Doch sol hierdurch vnserer **Bürgerschafft / oder denen Personen / denen es Ehren vnd billigkeit wegen gebühret** / sich der

der Windliechter vnd Fackeln / gebührlicher massen / vnd ohne menniglichs schaden vnnd gefahr / zu gebrauchen vnuorschrenckt sein.

Liechter ohne Latern / auff dē gassen vnd daheim zu ertragen / menniglich abgeschaffe.

Vber diß / sol auch keiner / vnter denen so Gastung halten / weder seinem Gesinde oder frembden Gästen/noch sonst jemanden mit den Liechtern one Latern / auff der Gassen oder daheimb / in die Stallung vnd andere gefehrliche ort/ da Holtz/Spähn / Hew vnd Stroh ligt / zu gehen/ mit nichte vorstatten/ noch zulassen: Wie wir dann auch **den Fleischerknechten**/ Abends vnd Morgends/ mit den Liechtern ohn ein blecherne Latern / zu Sommer vnnd Winterszeit/ zur abfütterung / inn den Ställen auß vnd ein zu lauffen / gentzlichen wollen abgeschafft haben/ bey der **Straff zweyer Schock**/ so offt es geschicht.

DErhalben Wir dann allen denen / so Gastung halten / hiermit inn ernst befehlen / das ein jeder seine Gäste / von wannen sie kommen / vnd wer sie seind/ in acht nemen: Vnd sonderlich in den Jarmärckten / oder wann sonst viel frembder Herrschafften hie seind / fleissig auffsehen/ vnd einen jedern/nach seinem Stand vnd Wesen/vorhalten sol.

Die so Gastung haltē/ sollen einen Wechter im hause habē.

Vnd wann wir dann erachten können/ das ein Wirt in grosser Haußhaltung/ selber an allen orten allemal nicht sein kan: So wollen Wir / das dieselben / wenn es solche gelegenheit hat/ ein jeder seinen getrewen **Auffseher oder Wechter** halten vnd haben / der bey Tag vnd Nacht im Hause vmbher / vnnd in die Stallung gehen / auff die **Gäste/Liecht vnd Fewer wol sehen** / vnd schaden vorhütten sol. **Dem Wirt aber gebüret selber im Hause der beste Wechter/der erste auff vñ letzte nider/zu sein.** Diesem nach sich ein jeder zu richten/ vnd der billigkeit nach/ gehorsamlich zuuorhalten wird wissen.

Es

Vbrig Holtz Hew vnnd Stroh / inn der Stadt nicht zu halten.

ES sollen auch weder die Krätschmer / Gastgeben / noch sonst jemand sein Hauß / vnd sonderlich die Bräwheuser / mit vbrigem Holtz / Hew / vnd Stroh / vberlegen / sondern dasselbe vor der Stadt / halten / damit sie solches einzelweise vnd zur notturfft herein führen können lassen.

Flachs vnd Röthe sol in der Stadt nicht gedörret werden.

Gleicher gestalt wollen wir auch den rohen Flachs / vnnd die vngedörrete Röthe / inn die Stadt zu führen / vnd dieselbe darinnen zu dörren / so wol das Außsetzen der Holtzstösse / hiermit gar abgeschafft haben:

Außsetzung des Stoßholtzes / mit condition verbotten.

Außgenommen den Meltzern vnd den Badern / sollen einem jedern sieben Stösse Holtz / an das Wasser der Olaw / oder bey den Meltzhöfen / vnd sonst nirgend / noch niemand keinen Stoß Holtz inn der Stadt außzusetzen / nicht zugelassen werden.

Niemand sol sich das Fewer in der geheimb zu leschen vnterstehen.

WO nun vber angezeigte fleissige vorsichtigkeit (da der Allmechtige GOtt vor sey) ein Fewer auffgehen würde / sol der Wirth des Hauses / bey deme es außkompt / als bald ein Geschrey machen / deme seine Nachbarn trewlichen vnd fleissig beystehen sollen / damit man dasselbige / ehe es vberhand nimpt / dempffen vnd leschen möge / Vnd wo es also hierdurch / ehe denn das Fewer beblosen vnd beleutet / gedempffet vnd geleschet wird / sol der Wirth dessen ohn wandel sein vnd bleiben: Würde er sich aber vnterstehen das Fewer inn der stillen zu leschen / vnnd solches nicht zeitlichen anmelden / hierdurch aber die Gefahr weiter keme / der oder dieselben sollen nach acht des Schadens / an Leib vnd Gut gestrafft werden.

Da

An den Eckheusern sollē bey Nacht die Fewerpfannen angezündet / sonst aber Laternen außgehencket werden.

SO aber aus vorhengnis GOttes / die Brunst vberhand neme / oder sich sonst Empörungen / Rumor vnd Gefehrligkeiten / inn oder bey der Stadt erregen wolten / Also / das solches durch außhengung der Fahne / Blasen vnnd Glockenschläge auff den Thürmen / oder sonst inn andere wege angemeldet würde: Alß sollen alß bald die vier Pfasen / so wir auff den Creutzseulē am Ringe vorfertigen lassen / angezündet / auch zu jeder zwo Personen von den nechst angesessenen Nachbarn / damit dieselben inn gutter acht vnd wirckligkeit gehalten / verordnet werden. Folgends aber ein jeder Haußwirt / förderlich / da es bey Nacht / die Laternen außhengen / vnd die so inn Eckhäusern oder Creutzgassen wohnen / die Fewerpfannen anzünden lassen / damit man sich besehen / vnnd zu dempffung der Fewersbrunst desto füglicher kommen möge: Folgends aber soll ein jeder Haußwirt alßbald / sonderlichen aber die / so der Gefahr weß nahend / seinem Haußgesinde befehlen / Wasser in die Gefäß zu ziehen / dasselbe auff die Rinnen vnd vnter die Dächer zu tragen / die Rinnen an den Dächern mit Laim / die Gerinne aber auff den Gassen mit Mist / wo der am nechsten zu bekommen / vnd zu solcher notturfft von Menniglich vnwegerlichen gefolget werden sol / vorsehen zu lassen / auff welches zuschützen dann die Steinbrücker vnd Gassenmaister sonderliche achtung geben sollen. Wann nun diß in grösser eyl vorrichtet / Alß sol sich ein jeder dem Fewer zu wehren geschickt vnd fertig machen: Die andern aber / so dem Fewer nicht nahend / sol ein jeder selber alßbald Wehrhafft vor seines Rottmeisters Behausung erscheinen: Der Rottmeister aber / da derselbe in specie, mit seiner Anzahl nicht etwa zu den

Vorschützung der Rinnen vnd Gerinne.

Zeughäusern / oder andere ort / verordnet / sol alßbald etzliche gerüste oder wehrhaffter Mann aus seiner Rott / zu seinem Eldisten / der Eldist dieselben alle zum Viertelmaister / ohne saumen ordnen vnd schicken.

Der Viertelmaister Ampt.

SJe Viertelmaister aber sollen mit einander ein gut Vornemen haben / vnd ein jeder aus denselben jhm zugeschickten Bürgern / ein gewisse anzahl / die sie am gelegnesten vnd tüglichsten darzu befinden / vnd die dem Fewer am weitesten wohnen / an die Stadtthor / vnd allemal aus Zehen derselben Manne / einen zum Führer verordnen / also / das zu einem jedern Thor ein anzahl Personen / vermöge der nachfolgenden Vorzeichnus / auff die Wach alßbald bestellet werden: Nemlichen /

Bestellung der Thor.

- Aus dem Oder viertel ein anzahl auff den Platz bey der Werder Mühl / vnd die ander anzal auff die Oder Brücken.
- Aus dem Reussischen viertel / zum Niclasthor vnd zum Schweidnitzschen Thor / an jedern Ort ein anzal.
- Aus dem Olischen viertel zum Olischen thor / ein anzal.
- Aus dem grossen viertel / zum Ziegelthor / vnd zu Marienthor / auff die Sandbrücke / an jeder Thor ein anzal.

SGleicher gestalt sollen sie auch vnsaumlichen in zeit angehender Gefahr / schüldig sein / vorsichtige vnd fleissige Personen zu ordnen / zu den Zeug vnd Hoppenhäusern / vñ zu den Mühlen / an einen jeden ort / allenthalb besonders zehen Personē / die solche ort vñ stellen (sonderlichen die zu den Mühlen deputiret / neben denen aus der Becker Zechen hierzu verordneten viertzig Personen / davon vnten inn einem sondern Artickel meldung beschehen sol) in acht vnd gutter Gewarsamb halten / vnd allen Schaden höchster möglichkeit vorhütten helffen.

Diese

Diese also durch die Viertelmaister zu der Thor vnd anderer Wach verordnete Personen / sollen jhnen bey jhren Bürgerlichen Aydspflichten / die Wach trewlich lassen befohlen sein: Also / das die beym Niclas / Schweidnitzschen / Olischen / vnd Ziegel Thor / (wann es bey Nacht ist) inn die Zwinger auff die Wähle / vnd zween Mann bey jederm Thor auff die Thürm gehen / sich fleissig vmbsehen sollen / ob sich ausser oder innerhalb der Stadt etwas gefehrliches vormercken liesse / das sie solches eylends auff das Rathaus anzeigen / damit man demselben zu begegnen / Anordnung thun kündte.

Nichts weniger sollen auch die andern bey der Sand vnd Oderbrücken thun / zwischen den zweyen jnnern Thoren stehen bleiben / auff die Thore vnnd Wasser gutte achtung geben: Denn die eussersten Thor bey Nacht mit nichte sollen geöffnet werden.

Wann es aber bey Tage ist / so sollen sie bey den Thoren / oder andern jhnen anbefohlenen Orten stehend bleiben / dieselben in vorwahrung vnd gutter achtung halten / auch / es sey bey Tag oder Nacht / eher nicht abziehen / biß so lange das Fewer oder Rumor vorhin gentzlich gestillet / oder das Andere an jhre stell auffgeführet werden.

ALs bald nun die Viertelmeister die Thor vnnd andere Wach bestellet haben / so sollen die Drey / in welcher Viertel das Fewer nicht ist / mit den andern jhren Leuten vor das Rathauß ziehen / daselbst auff weittern Bescheid warten.

Besetzung der Gassen / da das Fewer ist.

Der aber / in welches Viertel das Fewer ist / sol bey seinem Hause verbleiben / vnd aus den andern seinen Leuten / die Gassen / darinnen das

Fewer ist / mit sechs biß inn zwölff / mehr vnd wenigern Personen / nach gelegenheit der Gassen / besetzen / vnd denselben zween oder mehr vnserer Stadtdiener / durch den Befelchßhaber zuordnen / welche auff die Personen / so bey dem Fewer ab vnd zu lauffen / fleissige achtung geben / vnd niemanden zum Fewer lauffen lassen sollen / er were dann zum leschen tauglichen / vnd mit dero hierzu erheischenden notturfft staffiret / wolte auch den armen bedrengten Leuten leschen vnnd außtragen helffen:

Weiber vnd ander müssig Gesinde sol abgeschafft werden.

Das ander vnnütze Gesinde aber / von Weibs vnd andern Personen / so müssig stehen / vnnd bey dem Fewer mehr hindert dann nützet / sol gentzlichen von ihnen abgeschafft / die sich auch nicht weisen lassen wollen / gefenglich eingezogen werden.

Weil sichs auch offters begibet vnd zutregt / das die Armen zuuor verderbten Leute / noch zu ihrem vorigen Kummer vnd Elend / von bösen / losen / leichtfertigen vnd Vordechtigen Leuten / vnnd Vmbläuffern / im außtragen bestolen werden: Alß sol durch obbemelte zur besatzung der Gassen verordnete / vnd dañ vnsere Diener / auff solche böse Buben oder Bübin / fleissig acht gegeben: Vnd da jemand / der nicht richtigen bescheid seines wesens geben köndte / vnd seine sachen allein auff stelen / oder andere böse stück gerichtet hette / vormercket / betretten vnd befunden würde / dieselben / es seyen Mann oder Weibspersonen / sollen auffachalten / vñ durch vnsere des Raths darzu geordnete Schwerddiener gefenglichen eingezogen werden.

Diebe vnnd Diebin einzuziehen.

Da auch bey solchen Buben vnd Bübinn / etwas das sie den betrübten Leuten entragen hetten / befunden würde / das sol man nemen / vnnd an sichere Ort bey der Nachbarschafft in vorwarung einlegen: Bey welchem Artickel wir hiemit deutlichen cauiret vnnd vorsehen haben wollen / das / da jemand einen solchen Dieb oder Diebin / so bey dem Fewer gestolen hette / anzeigete /

zeigete / oder zu Gefengnis bringen hülffe / das solches demselben / an seinem gutten Namen vnd Leumut / nicht allein gar nicht vorfenglichen sein / Sondern er noch darüber von Vns mit einer gebührlichen vorehrung bedacht werden solle.

Es sol aber denen zu besatzung der Gassen / da die Fewersbrunst entstanden / von den Viertelmaistern deputirten vnd verordneten Personen / neben anderer ihrer vorrichtung / in specie mit gegeben werden / das sie auff die Fewerlaitern / Hocken / Eymer / Sprytzen / vnd andern dergleichen gemeiner Stadt Vorrath / gut auffsehen haben / damit dieselben anderßwohin nicht getragen / distrahiret vnnd vorwendet werden.

Vnsern Glockenläutern aber wollen Wir hiemit inn ernst aufferleget vnd geschafft haben / das sie nach gestilleter Fewersbrunst alßbald folgenden tages / neben der ort Gassenmaistern / den Lydern Eymern / Sprytzen / vnd anderm / was dahin verordnet / nachfragen / dasselbe zu hauffe klauben vnd lesen / vnd auff vorschaffen der Herrn Cämmerern oder Bawherrn / widerumb an ihre gebührende Ort zu bringen verordnen / auch da eines oder das ander schadhafft / vorfallen oder verloren worden / vmb vorbesserung vnnd ersetzung / bey den Herrn Cammerherrn anhalten sollen.

Die Glockeläuter sollen nach der Brunst / neben den Gassenmeistern / die Eymer vñ Sprytzen widerum zu hauff suchē.

Damit aber auch den armen betrübten Leuten dißfals / so viel müglichen / rath geschafft werde:

Verordnung einer anzahl Personen auff die plätze/dahin die Leute außtragen.

Alß ordnen Wir / das von den **Viertelmaistern** / ausser der obgedachte besatzung der Gassen/eine sonderliche Rotte bekandter Leute bestellet werde / welche auff die Plätze / dahin die Leute das jhrige flüchten vnnd außtragen/ auffachtung haben/ auch von dannen nicht eher abziehen sollen / es sey dann das Fewer gentzlichen geleschet/ vnd die gefahr gestillet: **Auff welchen fall dann auch ein Viertelmaister dem andern / da etwa mangel am Volck vorfiele / zu hülffe zu kommen / vnnd den abgang zu ersetzen schüldig sein sol.**

Der Eldisten vorrichtung.

Es sollen auch die **verordnete Eldisten**/ wann sie zuuorhin/ wie obgedacht / die anzal Bürger zu ihren Viertelmeistern verschickt haben / ein jeder inn seinem Revier/ vnd so weit seine **Rottmeister** wenden / herumb ziehen/ vnd sehen / das ein jeder Rottmeister seine Nachbarn vnd Rottgesellen alle bey sich habe / vnd sie vermanen / das sie sich gerüst machen / vnd halten wolten / ob man sie zum Fewer oder anderer Nothwehr fordern möchte / das ein jeder fertig vnd geschickt sein sol. Dabey sie auch sehen sollen / das die Eckhäuser vnd Creutzgassen recht besetzt/ vnd in gutter acht gehalten / auch da hierinnen etwa mangel gefunden / derselbe durch bessere anordnung ersetzt vnd geändert werde.

Die vngehorsamen sollen einem Rath auffgezeichnet vbergeben werden.

Würden auch die **Rottmeister** befinden/ das sich jemand bey ihnen / Vnserer anordnung vnd ihren Pflichten nach / nicht eingestellet: Alß solien solche Personen auffgeschrieben / vnd durch die Rottmeister den Eldisten/ die Eldisten den Viertelmaistern/ die Viertelmaister aber folgends Vns vorzeichnet vbergeben werden/ damit Wir dieselben wegen des vngehorsams zu straffen wissen.

Vnd

Vnd demnach zuuor vnd oben vermeldet/ das ein jeder Rottmeister / zween aus seinen Nachbarn zu dem Eldisten schicken sol: So müssen doch die/ so dem Fewer nahend wohnen / damit verschonet / vnd hierinnen die gelegenheit der Gefahr in acht gehalten werden.

Die nechsten Nachbarn sollen das Fewer anfenglichen leschen helffen.

VOR allen dingen aber/ sollen (wann ein Fewersgeschrey außgehet) alle dieselben so dem Fewer am nehesten sein / vnd die es zum ersten innen werden / **mit Sprytzen/ Eymern / Schuffen / Wasser vnnd Laitern/** oder was die Noth erfodert / dem Fewer zu eylen / demselben mit allem möglichen fleiß vnd ernst wehren/ vnd retten/ biß so lange das die zum Fewer verordnete Personen / so hernach vermeldet werden / der Notturfft nach zu hülffe kommen.

Handwercker so zum Fewer beschrieben.

VNd sollen/ nemlichen diese nachfolgenden Werck vnd andere Leut / zum Fewer bescheiden vnnd verordnet sein: Alß nemlich/ **alle Schlosser/Schmide/Zimmerleute / Mäwrer / vnnd Steinmetzen / zusampt jhren Gesellen / die Meltzer vñ Bräwmeister mit jhren Knechten / die Bader mit jhrem Gesinde / die Wagknechte / die Schrötter/die Holtzhäwer/ die Auffläder / die Fewermawerkehrer / dergleichen die Fischer vnnd Holtzflösser** / wann sie inn die Stadt können.

Diesen allen / vnd eim jedern insonderheit / wollen Wir hiemit inn ernst / vnd beyn jhrer Bürgerlichen Pflicht aufferleget vnd befohlen haben / wann sich ein Fewer erhebet / das sie eylend demselben zulauffen/ mit wehren/ leschen vnd retten / allen jhren möglichen fleiß zu thun / nicht vnterlassen sollen.

Es

ES sollen auch alle **gemeine Arbeiter / Hauß-genossen vnd Tagelöhner** / so wol als die jetzt gemeldten Werck vnd andere Leute / dem Fewer zulauffen / vnd mit Wasser vnd anderer Notturfft zu zutragen / getrewlich / fleissig / vnd vnverdrossen sein / vnd bey dem Fewer mit nichte müssig stehen.

Vnd wo nun vnter allen diesen obgedachten Personen / einer oder mehr / vngehorsamblich oder vorächtlich aussen bleiben / dem Fewer nicht zueylen / vnd nicht getrewlich leschen vnd retten helffen würden / gegen deme oder denselben / wollen Wir **mit hartter vnd ernster Straffe / an Leib vnd Gutt** zuuorfahren nicht vnterlassen.

Straff der Vngehorsamen.

Die Eldisten sollē die aussenbleibenden anzeigen.

BEfehlen derhalben / vnd wollen / das die **Eldisten** derselben oben berürten Zechen / vermittelst ihres Bürgerlichen Aydes / gutte auffachtung geben vnd haben sollen / welche die ersten oder die letzten / es seyen Meister / Gesellen / oder andere / bey dem Fewer sein / oder aber gar aussen bleiben würden / das sie solches des nechst folgenden Tages anzeigen mögen / damit wir Vns gegen den Gehorsamen vnd fleissigen mit belohnung / vnd gegen den Vngehorsamen mutwilligen mit Straff zu erzeigen wissen.

Denen aber / die zu dem Fewer nicht verordnet / auch darbey nicht nütz / sondern viel mehr schädlich vnd verhinderlich sein / vornemblich den Weibspersonen / so nicht leschen vnd retten helffen / wollen Wir hiermit in ernst befohlen vnd geschafft haben / das sie daheim / bey vnd in den Häusern verbleiben / vnd auff den Gassen / sonderlichen bey dem Fewer kein gedrängnis machen sollen. Wo man aber solche Personen bey dem Fewer müssig stehende finden würde / die sollen / obbemelter anordnung nach / abgetrieben / auch folgends / da sie Vns nambkündig gemacht / vnnachläßlichen gestrafft werden.

Der

DEr Bürger Diener / Knechte / vnnd die Handwercks Gesellen / so zum Fewer nicht geordnet seind / sollen gleichsfals ein jeder inn vnd bey seiner Herrn vnnd Meister Häuser vorbleiben / vnd sich nichts desto weniger **mit Sprytzen / Eymern / Gießschuffen / vnd** anderm fertig machen / wann man sie auffordern vnd bedürffen würde / das ein jeder geschickt vnd bereit sey.

Bürger Diener vñ Handwercks Gesellen.

Deßgleichen sollen auch die frembden Leut vñ Gäste / inn jhren Herbergen vorbleiben.

Frembde sollen in jhren Herbergen bleiben.

WO aber vnter allen denen / als Bürger Diener / Handwercks Gesellen / jemand sich dem Fewer zu wehren geschickt befinden / vnd aus besonder trewer gutter meinung demselben zulauffen / wehren vnnd retten helffen wolte / deme oder denselben sol es nicht allein / da er sein anwesen vnd angewandten fleiß bescheinigen würde / gantz vngewehret vnnd vnverboten sein: Sondern Wir wollen sich gegen einem jeden wegen seines getrewen fleisses danckbar zu erzeigen / **Auch da jemanden einicher Leibesschaden darbey widerführe / denselben durch trewe Cura vnnd Artzney / widerumb zu heylen lassen / wissen.** Darbey dann auch die Wechter oder andere Personen / so das Fewer anfenglichen / ehe dann es zu kräfften keme vnd vberhand neme / anmelden würden / mit gebürlicher ergetzligkeit bedacht werden sollen.

Die fleissige sollen begabet / auch die beschädigte widerumb geheilet werden.

Ebener massen wollen Wir auch allen denen / die jhr **Gefäß / Eymer / Sprytzen / Schuffen** / oder was sie sonst zu dempffung des Fewers darleihen / vnnd darzu bringen / vnnd solches zubrochen / verloren oder schadhafft würde / das seine gut machen vnnd bezalen / oder anders an dieselbe stat widerumb geben vnnd ersetzen lassen.

Vnnd so Wir dann dieselben / die bey dem Fewer jhren getrewen vnnd möglichen fleiß / mit wehren / leschen vnnd arbeiten / vorwenden werden / mit besondern Günsten bedencken / sie auch ehrlich begaben vnd belohnen wollen:

Wer die Zufuhr des Wassers befördern sol.

SO ordnen Wir auch demnach / das die Fuhrleute / Bier vnd Logerführer / Hördler / vnd andere Mitwohner / so Wagenpferde halten / alßbald der Glockenschlag geschicht / ohne alle entschüldigung vnd außflucht / sich zu der Zufuhr des Wassers gefaßt machen / dieselbe auch vnwegerlichen ins Werck richten sollen. Dagegen Wir jhnen jhre gewisse Besoldung vnnd Vorehrung hiermit namhafft vnd kundtbar gemacht / auch solche vber alten Gebrauch / vormehret haben wollen:

Als nemlich:

Belohnung der Wasserführer.

Deme / welcher mit drey oder vier Rossen die ersten zwey Faß Wasser oder Kübel zu dem Fewer bringet / wollen Wir Acht vnd vierzig Groschen / vnd dem Andern sechs vnd dreyssig Groschen / dem Dritten vier vnnd zwantzig / dem Vierden zwölff Groschen geben lassen.

Denen aber / so mit zweyen oder einem Roß / vnd nur ein Faß oder Kübel führen / wollen Wir gleichsfals auch nach gelegenheit eines jedern gehabten fleisses / ehrlich lohnen lassen.

Kutschen bey der Stadt.

VNd dieweil gleichwol bey diesem Artickel vormercket wird / das sich viel Kutschen / die Frembde vnd Einheimische Leute vmbs Lohn vber Land führen /

führen / vnd sonst wenig bey der Stadt / jhren Bürgerlichen pflichten nach / thun vnd leisten / allhier wesentlich auffhalten: Alß sol denen / so bey zustehender Fewersgefahr einheimisch / vnd inn der Stadt anzutreffen seind / hiemit inn ernst geschafft vnd befohlen sein / das sie alßbald nach erhörtem Glockenschlag / den Schlayffen mit den Kübeln / wo ein jeder dieselben am nechsten anzutreffen / vnd zu erreichen weiß / zueylen / dieselben inn den Furten / Ständern vnd Röhrkasten / so wol andern gewönlichen orten vnnd stellen füllen lassen / vnnd dem Fewer vnsäumlichen zuführen sollen / Da dann jhnen nichts minder als andern Fuhrleuten / wie bald sie vnterschiedlichen / obberürter erklerung nach / beym Fewer ankommen / jhre gebühr vnd vorehrung folgen / vnd gegeben werden sol: Wie dann auch inn dergleichen fall / die frembden Fuhrleute vnd Kutschen / so mit der zufuhr des Wassers vor andern fleissig befunden / von obbemelter vnd determinirter vorehrung vnd ergetzligkeit / mit nichten außgeschlossen sein sollen.

Frembde Fuhrleute vnd Kutschen.

Damit aber solche Wasserfuhr ohn allen verzug / desto eher ins Werck gebracht werde: Alß sol vnsern verordneten Bierauffschawern / vermög jhrer Ayd vnd Pflicht / hiemit inn ernst befohlen sein / das sie alßbald vnterschiedlichen / inn jhren Vierteln / die Fürte an der Olaw / vnd sonst / belauffen / die nechst angesessene Mitwohner zu füllung der Faß vnd Kübel / auffbringen / vnd also die zufuhr des Wassers jhres eussersten vermögens befördern: Auch wenn sie diß bestellet / neben andern hierzu verordneten / auff die Eymer / Laitern / vnd dergleichen Notturfft / auffachtung geben sollen vnd wollen.

Bierauffschawer sollen bey den Fürten vnd sonst die Wasserfuhr befördern / auch auff die Eymer vnd andere notturffe achtung geben.

Belohnung der so Wasser zuetragē.

Welcher auch den ersten Zuber mit Wasser zu dem Fewer tragen vnd bringen wird / dem sol acht Groschen / dem Andern sechs Groschen / dem Dritten vier Groschen / vnd dem Vierden zweene Groschen gegeben werden.

Es sol aber dieses von denen / so das Wasser zuführen vnnd zutragen / nicht dahin verstanden werden / alß wann sie eine Fuhr gethan / oder ein mahl Wasser zugetragen hetten / das sie darnach ablassen / vnnd aufhören wolten : Sondern Wir wollen vnd befehlen hiermit allen vnd jeden / die zur Wasserfuhr vnd tragen gerüst vnd geschickt seind / das sie zuführen vnd zutragen sollen / so lang es die Notturfft erheischen möchte.

Wann Wir aber einen oder den andern hierinnen vngehorsam vnd nachlessig befinden würden / gegen demselben wollen Wir mit ernster Straff vorfahren.

Eldisten der Hördler sollen auff die jhrigen achtung geben.

Vnd sollen derhalben diesen vnd andern sachen nachzusetzen / neben den Eldisten der Hördler / die hierauff gutte achtung geben sollen / auch besondere Auffschawer verordnet vnd bestellet werden.

Krätschmer Gesinde / wie dasselbe anzuordnen.

Es sol auch / wann sich ein Fewergeschrey erhebt / ein jeder Krätschmer aus den Vierteln / darinn das Fewer nicht ist / einen Knecht mit einer Axt oder Gießschuffen / alßbald zum Fewer schicken / die sich auff einem gewissen Platz / nahend beym Fewer zusammen halten sollen / vnnd deme / was man mit ihnen schaffen / oder wohin man sie ordnen würde / gehorsamblich nachkommen / auch nicht weg gehen / es sey dann das Fewer gelescht.

Das

Das ander ihr Gesinde aber / sollen sie zu Hause behalten / das sie sich mit Schuffen vnnd anderm Gefäß / vnd deme / so dem Fewer zu wehren dienstlich / sollen fertig machen / vnd solches alles zu der hand schaffen lassen.

Insonderheit aber sollen die Krätschmer / so auff den Gassen gegen vnd nahend dem Fewer wonen / jhre Bütten / Züber vnnd Brawgefeß / sampt den Tragestangen / vor die Thüren auff die Gassen zu stellen verordnen / vnnd mit Wasser füllen lassen / darmit man schöpffen / vnd das Wasser desto schleuniger zum Fewer tragen vnd bringen kan.

Der Becker Eldistē vorrichtung / mit jhrem Gesinde.

Ebener massen werden auch die Becker-Eldisten / bey den jhrigen / inn den dreyen Vierteln / da das Fewer nicht ist / anordnung thun / das ein jeder eine taugliche Person / mit obgeschriebener Notturfft / einer Schuffen oder Axt / zu dem Ober Eldisten / oder der sonst das Ampt vorwaltet / abfertige / aus welchen alßbald Viertzig Personen / neben einem Eldisten zu Vnsern Stadt Mühlen / die vbrigen aber zu den Hoppenhäusern / oder wohin Wir es sonst der notturfft befindē / gleichsfals neben einem aus den Eldisten / auff das Flugfewer gutte auffachtung zu geben / vnnd sonst alle Gefahr / so viel möglichen / abzuwenden / verordnet werden sollen.

Viertzig personen ausdē Beckern oder jrem Gesinde zu den Stadtmühlen / die vbrigen zu den Hoppenhausern.

Demnach aber auch verlauffener zeit befunden worden / das etliche aus denselben zum Fewer verordnete Personen / wann sie zu dem Fewer kommen / daselbst vnd bey den Nachbarn / die Ziegeldächer ohn allen bedacht

Ziegeldächer nicht einzuschlagen.

vnd Noth / mit gewalt auffgerissen / vnd eingeschlagen haben / damit also das Fewer mehr Lufft vnd Macht bekommen / grösser worden / vnd weitter vmb sich gegriffen hat / hernach desto schwerlicher zu dempffen vnd zu leschen gewesen / vnd viel mehr vnnd grösser Schaden geschehen ist. Derhalben so wollen Wir / das hinfort an / **solch vnordentlich auffbrechen der Ziegeldächer / ohn erforderung der hohen Notturfft / vnnd ohne rathsames bedencken der Werckleute** / die dann darauff mit besonderm fleiß sehen / vnd achtung haben sollen / verhütter werde.

Schindeldächer / so dem Fewer nahend / sol man wegreissen.

WAs aber die Schindeldächer betrifft / die dem Fewer nahend gelegen / vnd gefehrlich sein / die mögen vnd sollen eingerissen werden: Diese aber / welche dem Fewer gar nahend nicht gelegen / vnd ohne gefahr zu erhalten seind / die sol man / so viel müglich / **mit nassen Plahen vnd Leinwath vberwerffen vnnd begiessen / darmit sie wol naß gehalten werden:** Vnd sollen inn allwege / auch in mangel der Leinwath vnd Plahen / dieselben / so Schindeldächer haben / jhr Gesinde / oder wen sie sonst vermögen / auff die Dächer mit **Wasser / Brewschuffen vnd Spritzen** / stellen / damit sie vor dem Flugfewer bewaret / vnnd erhalten werden.

Was man sich / wenn mehr Fewer / dann eines auffgienge / verhalten sol.

MAnn sichs dann auch begebe / das mehr Fewer an andern Orten / eher dann das erste gelescht würde / auffgiengen / So sollen derhalben die jenigen / so zu dem ersten Fewer verordnet seind / mit rettung desselben nicht ablassen / oder davon lauffen / sondern bestendig darbey vorbleiben / vnd trewlich leschen vnd wehren / biß so lange das auff Vnser verschaffen / etliche Personen innsonderheit

heit darvon abgefordert / vnnd an einen andern Ort verordnet würden.

Derowegen dann / vnd wie oben in dieser Ordnung vermeldet / alle Bürgerschafft sampt jhren Dienern / Gesellen vnd Haußgesinde / mit allem was zu Fewers vnnd andern dergleichen Nöthen gehörig / vorsehen / gerüstet vnd gefast sein sollen: Wann sich / wie obgedacht / ein anders oder mehr Fewer erregten / das ein jeder / der zur rettung desselbigen auffgemahnet würde / sich gehorsamlich erzeigen / vnd vnseumlich demselben zueylen könne.

Welche aber vnter den Bürgern / oder andern Mitwohnern / zu solchen Sachen vnd Arbeit sich zu schwach vnd vngeschickt befünden / die mögen andere taugliche Personen / die sie vertretten können / an jhre stat schicken. Darinnen sich ein jeder seinen Pflichten nach / bey vormeidung Vnserer harten Straff / gehorsamlich zuverhalten wird wissen.

Der Herrn Raths Eldisten vnnd Personen / so wol jhrer bestalten vorrichtung.

WAs nun Vns / die Raths Personen betrifft / da sollen **etzliche Raths Eldisten / vnd beyde Herrn Cämmerer** / dem alten brauch nach / beym Rathause vorbleiben / welchen der halbe Theil vnserer Reysigen Diener / der ander halbe Theil aber / den Herrn / so dem Fewer beywohnen / zu Roß auffwarten / vnd die so bedrängnis machen / vnd nicht wehren wollen / mit ernst abtreiben sollen / damit man sie / wohin es von nöthen / vorschicken / vnd die erheischende Notturfft durch sie anordnen möge.

Die andern Herrn aber / werden sich ein jeder inn deme / das jhme zu vorwalten befohlen / zu erzeigen: Vornemlich **die Zeughäuser / Pulverthürm / Hoppenhäuser / inn vorwahrung** zu nehmen

vnd

vnd zu halten. Die vbrigen Herrn aber / so kein special Vorwaltung bey solcher Gefahr haben / bey dem Fewer einzustellen / vnd wes man sich bey dempffung der Brunst verhalten solle / anordnung zu geben wissen: Darzu dann auch die Zeugwarter / Büchssenmeister / die Diener zum Hoppenhause / worzu ein jeder bestalt / vnd verordnet ist / sich eylend finden / vnd fleissig auffsehen / vnd da jhnen etwas bey der hand zu haben / oder rettung von nöthen wer / das sie solches auff das Rathauß anzeigen sollen.

VNsere der Stadt besoldete / Edle vnnd Vnedle / Reysige / vnd andere Kriegs- vnd Befelchs Leute / sollen sich ein jeder / nach laut seiner Bestallung / zu jeder Zeit / inn gutter bereitschafft vnd wol gerüst befinden lassen / Vnd wann sich ein Fewer oder ander Geschrey erhebet / so sollen von stat an der obbemelt halbe Theil der Reysigen Diener / vnd zween aus den besoldeten Kriegsleuten inn jhrer Rüstung / vor des Eldisten Rathmannes / in abwesen aber desselben / vor des Bürgermeisters behausung / die andern Kriegs vnd Befelchs Leute aber alle / inn jhrer Rüstung / vor das Rathaus kommen / vnd auff fernern bescheid warten.

Die Reuterey / ausserhalb des Raths / bey solcher Gefahr / mit allen andern Personen abgeschafft.

DEmnach aber bey jüngsten beyden Fewersbrünsten eine grosse Vnordnung eingeschlichen / das jhr viel aus der jungen Bürgerschafft / vnd andern / sich vnterstanden / dem Fewer zu Roß zu zueylen / vnd jhres gefallens mit den Leuten zu schaffen / daraus dann allerley jrthumb vnnd Vnordnung erfolget: Als wollen Wir / ausserhalb vnser Mittels Personen / die dißfalls an Vnser stat nottürfftige vorsehung zu thun / vnnd was

man

man sich auff einen oder den andern weg vorhalten wird sollen / befelch werden zu geben wissen / alle andere Reuterey vnd vnordentliche anschaffung gentzlichen verbotten: Vnsern Mitbürgern aber mitgegeben haben / das sie auff ermeldte Vnsers Mittels vorwandten / ein sonders auffmercken vñ Respect haben / vnnd denselben inn deme / was mit jhnen angeordnet wird / allen schüldigen vnd gebührlichen Gehorsamb geleisten sollen.

Alles eygenmechtig anschaffen durchaus / ausser der Raths Personen / den Bürgern vñ Häd werckesleuten verbotten.

ES vnterstehen sich auch etliche aus der Bürgerschafft vnnd Handwercksleuten / die doch vorgehender Vnserer anordnung nach / zu jhren Rottmeistern / Eldisten / vnd Viertelmaistern bescheiden / mit gewapneter Hand sich dem Fewer zu nahen / vnd sich aus eigenem vorwitz vnnd dünckel geschefftig zu machen. Weil dann hieraus / nichts minder als aus vorgehender vnordnung / allerhand zurüttligkeit erfolget:

Alß wollen Wir vnsern Einspennigern / vnnd denen zu besatzung der Gassen (wie obbermeldt) verordneten Personen hiemit befohlen vnnd mitgegeben haben / das sie solche vnzeittige Befelchshaber vnd Anschaffer mit ernst abmahnen / auch keinen / der nicht (wie oben auch hievon erwehnet) mit Exten / Eymern / Schuffen / Sprytzen / Kannen / oder was sonsten zum leschen dienstlich / staffiret vnd vorsehen / zum Fewer kommen lassen.

Würde aber jemand solche vermahnung hindan setzen/ seines willens leben / vnnd sich dessen / was jhme nicht befohlen / eygenmechtiger weise anmassen / dieselben sollen Vnns auffgezeichnet / zugestellet/ vnd von Vns mit ernster Straff / andern zur abschew / gegen jhnen vorfahren / auch hierinn keines/wer der auch sey / verschonet werden.

Vnd dieses alles auff den Fall der Fewers noth.

Wann

Was man sich zu Rumor vnnd Kriegszeiten zu vorhalten.

WAnn sich aber aus GOttes vorhengnus / durch Feindschafft vnd ander zufellig Vnglück / Rumor / Empörung / oder Kriegs geschrey / inn oder vor der Stadt / erregen wolte / vnd solches durch Auffblasen / Glocken / vnd Lerme schlagen/ oder ander Geschrey gemeldet wird / So sol es mit der Bereitschafft vnd zusammen lauffen / aller massen / wie zu der Fewers noth / vnd oben inn dieser Ordnung vermeldet / gehalten werden.

Allein das auff solchen Fall / die Bürger ein jeder in seiner Rüstung / vnnd wol bewehret/ zu seinem Rottmeister komme / Da dann dieselben ein jeder auff der Gassen/ da er wohnet/ auff die Creutz oder an die Ecken/ mit seinen Nachbarn oder Rottgesellen sich verfügen / vnnd daselbst verwarten sollen: Damit / wann sie auff Vnser verschaffen/ gefodert würden / oder das man auff die Plätz zu hauffen in die Ordnung rücken solte / das man fertig/ geschickt/ vnd bald zu erreichen sey.

Creutzgassen inn acht zu nehmen.

ES sollen auch auff allen Creutzgassen/ die eingemawerten Eyserne Ketten / an den Eckhäusern/ von denen die darinnen wohnen/ in gutter achtung gehalten/ vnd darzu mit starcken Schlossen wol vorsehen werden/ Auff das/ wann oder wo es die Notturfft erfordern wolte/ man zu vorhüttung grosser Gefahr/ dieselben vorziehen kan. Darumb dann auch die in den Eckhäusern wohnen / mehr dann die andern/ wie oben vermeldet / mit langen Röhren sollen vorsehen sein/ darmit man die Ketten / wann sie vorgezogen

Eckhäuser sollen auff solchen Fall mit geschütz wol vorsehen sein.

gezogen weren / desto stercker vorwahren/vnd dem Rumor gewehret werden möge.

Nach diesem sich die Einwohner der Eckhäuser zu richten wissen werden.

Auff vordächtige Personē achtung zu geben.

ES begibet sich auch zum offtern / das frembde vnbekandte Personen sich in den Herbergen einlegen/welcher Handlung/ Thun/ Wesen vnd Wandel/ sich etwas argwöhnig oder vordechtig erzeiget/sie auch kein glaubwirdige vrsachen ihres hie sein anzeigen können/ Sondern ohn alle vorrichtung ihrer Sachen bey den Wirthen zehren/ vnd sich keiner arbeit gebrauchen: Da nun solche Personen antroffen/ so sol ein jeder Wirt auff dieselben sein fleissig auffmercken vñ nachfrag halten/ vñ wo er auff einen oder den andern weg / einicherley vordacht oder argwohn befünde / dieselbe argwöhnige Person stracks Vns/ ohne alle warnung / ansagen / vnd diß bey vormeidung schwerer Straff nicht vnterlassen / noch darinnen einichen fleiß sparen / auch solches bey seinen Dienern zu beschehen / eygentlich verordnen.

Die Mordbrenner sollen angezeiget werden.

ES ist auch viel vnnd manchfaltig erhöret vnnd erfahren worden / das mehrmals von den Feinden des Christlichen Namens/ vnd dann andern muttwilligen Fhedern vnnd Landbeschädigern / böse Buben verdinget vnnd angenommen worden / Städt vnd Dörffer anzuzünden vnd zu verbrennen: Da nun jemands einen solchen Mordbrenner / so vor sein Person / oder auff bedingung / bey der Stadt Fewer anleget oder machet/anzeigen / zu Gefengknis bringen/ dasselbe auch auff den Thäter gnugsam vorführen vnd darbringen würde / demselben sollen von Vns funffzig Thaler zur vorehrung gegeben werden.

Letzlichen

Schützen-Ordnung in guter acht vnd vbung zu halten / auch vormehrūg derselben.

LEtzlichen/ demnach auch Vnsere / im Maio des Sechs vnd siebentzigsten Jahres auffgerichte vnd publicirte SchützenOrdnung / zu beweherung dieser Stadt / vnd abwendung allerley Entpörungen vnnd Gefahr / sonderlichen gemainet: Alß haben Wir dieselbe hiemit inn allen Puncten / Clausuln vnnd Artickeln / folgender gestalt widerholet / auch dieselbe zum theil vormehret vnd geändert / folgendes lauts:

ERstlich / Ordnen vnnd wollen Wir/ das die Eldisten inn den grossen Zechen vnnd Zünfften / wie biß anhero beschehen / den zwantzigsten Mann/ die andern aber bey den kleinern Zechen / nach gelegenheit vnd anzahl der Maister/ein anzahl der Personen / so das Bürger vnd MaisterRecht haben/vnd ein jeder derselben/wie obvermeldet / in der Fewer Ordnung begrieffen / (niemand außgenomñen) mit einem gutten langen oder Mußketen Rohr/ neben anderer Bürgerlichen Notturfft / vorsehen sein sol/ vmbzechig/vnd wie einer nach dem andern in die Zech oder Handwerck kommen vnd geworben/ verordnen / derer ein jeder einen gantzen Monat / oder vier Sontage nach einander / sich inn dem Schießwerder üben / vnd vmb das Kleynod mit schiessen sol. Es sol aber einem jeden frey sein / nach außgang der vier Wochen / da es seine gelegenheit / dem Schiessen ferner beyzuwohnen/ nicht sein wolte / biß die Reihe wider an ihnen kompt/ von dem Schiessen abzustehen / Doch das allzeit von den Eldisten die vorige anzahl von newen widerumb

 ersetzt/

ersetzt / vnd niemandes / er würde dann durch hohes Alter / oder andere Leibes schwachheit hieran vorhindert / verschonet werde.

Die Personen aber / so nach außgang der Monatsfrist gutwillig bey solcher vbung des Schiessens beharrlichen vorbleiben / sollen inn die deputirte Monatliche anzahl gar nicht mit eingerechnet / sondern dieselbe ein weg als den andern / von den Eldisten für vol ersetzt vnnd inne gehalten werden: Wie dann auch einem jedern Vnserer Mitbürger / ausser der Eldisten verordnung / dem Schiessen / seiner gelegenheit nach / bey zuwohnen / vnuorschrenckt vnd vnuerboten sein sol.

Inn allwege aber sollen die Personen / so vmbzechig hierzu verordnet werden / eben so wol / als die beharrlichen Schützen / jhre Rohr zu jeder zeit / nach aller Notturfft / richtig vnd fertig halten / damit sie / wann man jhrer inn der eyl vnuorsehens bedürffend were / vnnd auffgemahnet würden / zum fort rücken gefast vnnd geschickt weren: **Doch das hiebey die Alten vnnd Krancken / so wol die Personen / welche mit Emptern beschweret sein** / hiemit so viel möglichen / befreyet vnd verschonet werden.

Fürs Ander / weil Wir auch den Schützen ein Kleynod wochentlich / zur ergetzligkeit / vnd damit sie mehr Lust vnd Liebe zum Schiessen gewinnen / verordnet: Wollen wir es dero gestalt gehalten haben / das es **keinem frembden / oder ledigen Gesellen /** der Vnns mit dem BürgerRecht nicht verwandt / wann er solches Kleynod gleich gewünne / nicht folgen / sondern das ander Kleynod hernach gegeben werden soll. Da es aber **eines Bürgers Sohn** alhier gewünne / dem sol vnser verordnetes erstes Kleynod / inn massen es damit

dann

dann auch / wann man vmb das Königreich scheust / im brauch gehalten wird / eben so wol / als einem andern Bürger / gefolget vnd gegeben werden.

Welchen allen obangedeuteten Artickeln / alle Vnsere Bürger / Mitwohner / vnd sonst menniglichen / welche Vnser als des Raths Stadt Iurisdiction vnterworffen / inn gemein vnd in sonderheit / gehorsamlichen werden nachzuleben wissen.

Damit sich aber niemand mit der vnwissenheit entschüldigen könne: Alß befehlen Wir allen vnsern Bürgern / das ein jeder solcher Vnser inn dem Druck außgangenen / Fewer / Bereitschafft vnd Schützen-Ordnung / ein Exemplar zu käuffen / vnnd sich der notturfft darinnen zu ersehen / vorpflichtet vnnd verbunden sein sol. Wie dann auch nichts minder die Eldisten / solche neben der Kassenmeister Ordnung / bey der Zechen gewönlichen Zusammenkünfften / den jhren / alle Quartal nach der lenge vorlesen lassen sollen vnd wollen / Auff welches dann die verordneten Beysitzer achtung geben / vnnd da es zu bestimpten Zeitten nicht beschege / Vns anzuzeigen / nicht vnterlassen sollen.

Doch behalten Wir Vnns / vnnd Vnsern Nachkommenden Rathmannen / volkommene Macht vnd Gewalt zuuor / diese Fewer / Bereitschafft vnd Schützen Ordnung / nach gelegenheit der Zeit vnd Läuffte / zu mehren / zu mindern / gar oder zum theil abzuthun / vor Menniglichen gantz vngehindert.

Zu

XXXV.

Zu Vhrkhund / ꝛc. Geschehen vnnd geben / den sechsten Martij. Anno ꝛc. Nach Christi vnsers HERREN vnd Heylandes geburt / Tausent / Sechshundert / vnd im Andern Jahre.

INDEX.

A

Assetzung des vbrigen Holtzes / inn der Stadt / abgeschafft. Fol. XI.

B.

Bvrgerliche Bewehrung vnnd Vorrath. I. II.
Befelchshaber vorrichtung. VIII.
Besetzung der Gassen / da die Brunst ist. XIIII.
Bürger Diener vnd Knechte. XX.
Belohnung der fleissigen. XX. XXI. XXIII.
Bier auffschawer befelch. XXII.
Becker Eldisten vorrichtung. XXIIII.
Büchssen Schützen Ordnung. XXXII.

C.

Creutzgassen vorwahrung. XXX.

D.

Diebe vnd Diebin einzuziehen. XV.

E.

Eckhäuser / wie die zu vorsehen. I. V. XXX.

Eldisten der Viertelmaister Ampt. V. XIII. XVII. XIX.
Eldisten der Hördler. XXIII.
Einspenniger. XXVII.
Eygenmechtige Befelch verbotten. XXVIII.

F.

Fewerpfannen / wo die hin zu ordnen. I. XII.
Fewermawern/wie die von newem zu bawen. VII. VIII.
Flachs inn der Stadt zu dörren abgeschafft. XI.
Frembde sollen in Herbergen bleiben. XX.

G.

Geschösser vnd Gassenmeister Ampt. III. VIII.
Gassenmeister in specie. V. XII. XVI.
Glockenläuter. XVI.

H.

Holtz/ Hew vnd Stroh / wie viel dessen in der Stadt zu halten. XI.
Hoppenhäuser vorwahrung. XIII.
Handwercker vnd andere / so zum Fewer beschieden. XVIII. XIX.
Handwercks Gesellen. XX.

K.

Kübel vnd Schlayffen. V. VI.
Kutschen/frembd vnd einheimisch. XXI. XXII.
Krätschmer Gesinde. XXIII. XXIIII.
Kriegs Ordnung. XXX.

L.

Lechter ohne Latern / weder daheim noch auff der Gassen zu tragen. X.
Laternen außhengen. I. XII.
Laitern vnnd andere notturfft / wie die zu vorwahren. V. VI.
Landbeschädiger. XXXI.

M.

Mühlen vorwahrung. XIII.
Müssig Gesinde abzuschaffen. XV.
Mordbrenner. XXXI.

R.

Rathspersonen vorrichtung. XXVI. XXVII.
Rauchfangkehrer befelch. VIII.
Reysige Diener oder Einspenniger. XXVII.
Reuterey ausser der Rathspersonen abgeschafft. XXVII. XXVIII.
Rumor vnd Kriegsordnung. XXX.

S.

Schindeldächer abgeschafft. IIII. XXV.
Schmide sollen nicht denen / so mit Holtz jhr Handwerck treiben/vormitten/& econtrà. VIII. IX.

Steinbrücker. XII.
Soldaten/ Befelchsleut. XXVII.
Schützen Ordnung. XXXII.

V.

Vjertelmaister Ampt. V. VI. XIII. XIIII. XV.
Vorschützung der Gerinne vnnd Dachrinnen. XII.
Vorwahrung der Stadt Thor. XIII. XIIII.
Vordächtige Personen in acht zu haben. XXXI.

VV.

Windliechter vnd Fackeln den Zechleuten verbotten. IX.
Wann mehr Fewer auffgehen. XXV. XXVI.

Z.

Zünfften vnd Zechen Vorrath. IIII.
Zehender Ampt vnd vorrichtung: V. VI. XVI.
Zeughäuser vorwahrung. XIII. XIIII.
Zufuhr des Wassers. XXI. XXII.
Ziegeldächer nicht weg zu schlagen. XXIIII. XXV.

E N D E.

Gedruckt in der Kayserlichen Stadt Bresslaw/ durch Georgium Bawmann.

Im Jahr/

1 6 0 2.

114.

Eines Erbarn Rathes

Der

Kayserlichen vnd Königlichen Stadt Bresslaw/

Auffs New widerholete vnd vormehrete Ordnung/ Das Gesinde betreffende.

ANNO

M. D C VIII.

WIR Rath Mannder Stadt Bress-

law / ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offentlich hiemit vor Jedermenniglich:

DEmnach bey diesen Zeiten allerley Mutwille / vnd widersetzigkeit / von dem Gesinde / je lenger je mehr gespüret vnd vormercket wird / domit dem wachsenden mutwillen gestewret vnd gewehret werden möcht. Als haben wir die vorgehender Jahre auffgerichte Ordnung / an die hand widerumb genommen / vnd dieselben Artickel neben den Edlen / Ehrnvesten vnd Wolbenampten vnsern verordneten Stadt Scheppen / zu ändern vnnd zu bessern vns entschlossen.

ERstlich / sol kein Gesinde sich vormitten zu einer Herrschafft in der Stadt vnter einem halben Jahr / vnd von ihrer Herrschafft aus keiner vrsachen / ehe sie außgedienet / Vrlaub nehmen / noch von ihnen lauffen / welche darwider thun würden / sollen biß zu außgange desselben Viertel Jahres in deme sie entlauffen / dienstloß vorbleiben /

auch mit gefenglicher hafft / oder nach gelegenheit deß vorbrechens mit gröſſerer straffe beleget werden.

ABer die Herrschafften mögen aus rechtmeſsigen / vnd gnugſamen vrſachen / das Geſinde vor außgang der Dienſtzeit vrlauben / alſo / daß ſie dem Geſinde ſeinen Lohn / wie ſichs nach anzahl der zeit befinden wird / auff daſſelbe erſte oder ander Viertel Jahr geben. Auff welchen fall dann die Mägdeſchickerin ſolchem geurlaubten Geſinde / nach eingezogenem gründlichen Bericht bey der geweſenen Herrſchafft / andere Dienſt vorſchaffen mögen.

ES ſollen auch alle Dienſtboten zu vermeidung vielerley mißbrauch / ſo ein zeit her erfolget iſt / eigentlich vnd gewiß an jhren Dienſt gehen / den vierzehenden Tag nach dem Oſtertage / nach dem Tage Johannis / nach dem Tage Michaelis / vnd nach Chriſttage: Auch alß bald jhre Laden vnnd Kaſten mit ſich in den newen Dienſt bringen / vnnd nicht hinterſtellig laſſen / Vnnd ſol die Herrſchafft das Geſinde / vber die beniemete vierzehen Tage nicht auffhalten / bey vormeidung vnſerer straffe.

WOlte nun die Herrſchafft ein Geſinde lenger nicht behalten / oder ein Geſinde ſeiner Herrſchafft zu außgang ſeiner Dienſtzeit lenger nicht dienen / ſol ein theil dem andern drey Wochen vor dem Oſtertage / dem Tage Johannis / dem Tage Michaelis / vnnd dem Chriſttage / den Dienſt auff vnd abſagen.

WAnn ſich aber ein Geſinde / hinder vorwiſſen der alten Herrſchafft / zu einer newen Herrſchafft vormittet hat / vnnd wolte nachmals bey der alten Herrſchafft vorbleiben / hette auch der newen Herrſchafft den zugeſagten Dienſt / vierzehen Tage / vor dem Oſtertage / vor dem Johannis / vor dem Tage Michaelis / vnd vor dem Chriſttage widerumb abgeſaget / ſo mag es bey der alten Herrſchafft bleiben vngehindert / wo aber ſolche abſage / inn jtzt erwehntem angeſetztem Termin / nicht geſchehen were / ſo

ſol daſſelbe Geſinde an den Newen Dienſt ſich einſtellen / vnd darumb / das es damit die Herrſchafft in Vnwillen zuſammen vorhetzet hat / acht Tage zur Straffe im Stocke ſitzen.

KEin Dienſtbote ſol nirgend keine Kammer inn mittung haben / auch das ſolches nicht geſchehe / von den Gaſſemeiſtern fleiſsige auffacht gehalten werden / Do aber jemand darwider handelte / wollen wir nicht allein / gegen dem vorbrechenden Geſinde mit vnnachläßlicher Straffe vorfahren / Sondern es ſollen auch der Wirt / oder Wirtin / ſo offt ſie ſolchem Geſinde vormitten / vns zwey ſchwere Schock vorfallen ſein / Es ſey dann daß das Geſinde alters / Kranckheit oder Schwachheit halben / oder ſonſten von redlichen beweglichen vrſachen / nicht dienen köndte.

DEmnach auch wegen der Mägdeſchickerin / vnd jhres eigen nutzes / vielfaltige vnordnung vnd beſchwer erfolget / So wollen wir / deren hinfüro zwölffe verordnen / welche zu dieſer jhrer verrichtung vnd beſtellung deß Geſindes voraidet ſein / vnd wann etliche abſterben / an jhre ſtellen / andere von vns angenommen / voraidet / vnd jhre Nahmen auffgezeichnet werden ſollen / Die andern Perſonen aber / ſo ſich der beſtellung deß Geſindes angemaſſet / ſollen hiermit abgeſchafft / vnd beyneben denen hierzu verordneten Perſonen aufferleget ſein / daß ſie von der Herrſchafft / wegen zuſchickung einer Magd / mehr nicht als einen Böhmiſchen Groſchen / vnd von der Magd gleichsfals einen Böhmiſchen Groſchen / fordern / vnd ferner keinen vnterſchlieff brauchen ſollen.

VNd ſol das Geſindelohn / weder von der Herrſchafft / noch den Mägdeſchickerin / noch dem Geſinde / oder jemand anderem mutwillig geſteigert werden / bey vormeidung ernſter straffe.

121.

WIrde nu erfahren / daß ein Man / oder Weib / mit Worten / Geldt / oder sonst / dem andern sein Gesinde abhielte / vnd abwendig machte / sol der oder die von vns / als offt diß geschicht / vmb zwey Schock gestrafft werden.

VNd wo die Herrschafft oder Gesind wider einander rechtmessige beschwer hette / mag solches zu jederzeit bey dem Stadvogt gesucht werden / Der von vns befehlich hat / sich hierinnen gegen menniglich der gebühr zu erzeigen.

HJerauff befehlen vnnd gebitten wir der Herrschafft vnd Gesinde / so wol den Mägdeschickerin in ernst / das sie sich inn allem den obgesetzten Artickeln / bey vnser harten straffe / gemeß vnnd gehorsamlich verhaltn sollen.

JEdoch wollen wir / vns / vnd vnsern Nachkommenden Rathmannen / diese obgedachte Artickel / nach gelegenheit der zeit / zu endern / zu mehren / gar oder zum theil abzuschaffen / hiemit vorbehalten haben.

Geben den vierzehenden Aprilis / Sechzehenhundert vnd im achten Jahre.

Gedruckt in der Kayserlichen vnd Königlichen Stadt Bresslaw / Durch Georgij Bawmans Erben.

H-160929
Z 7631